

J. S. Frech

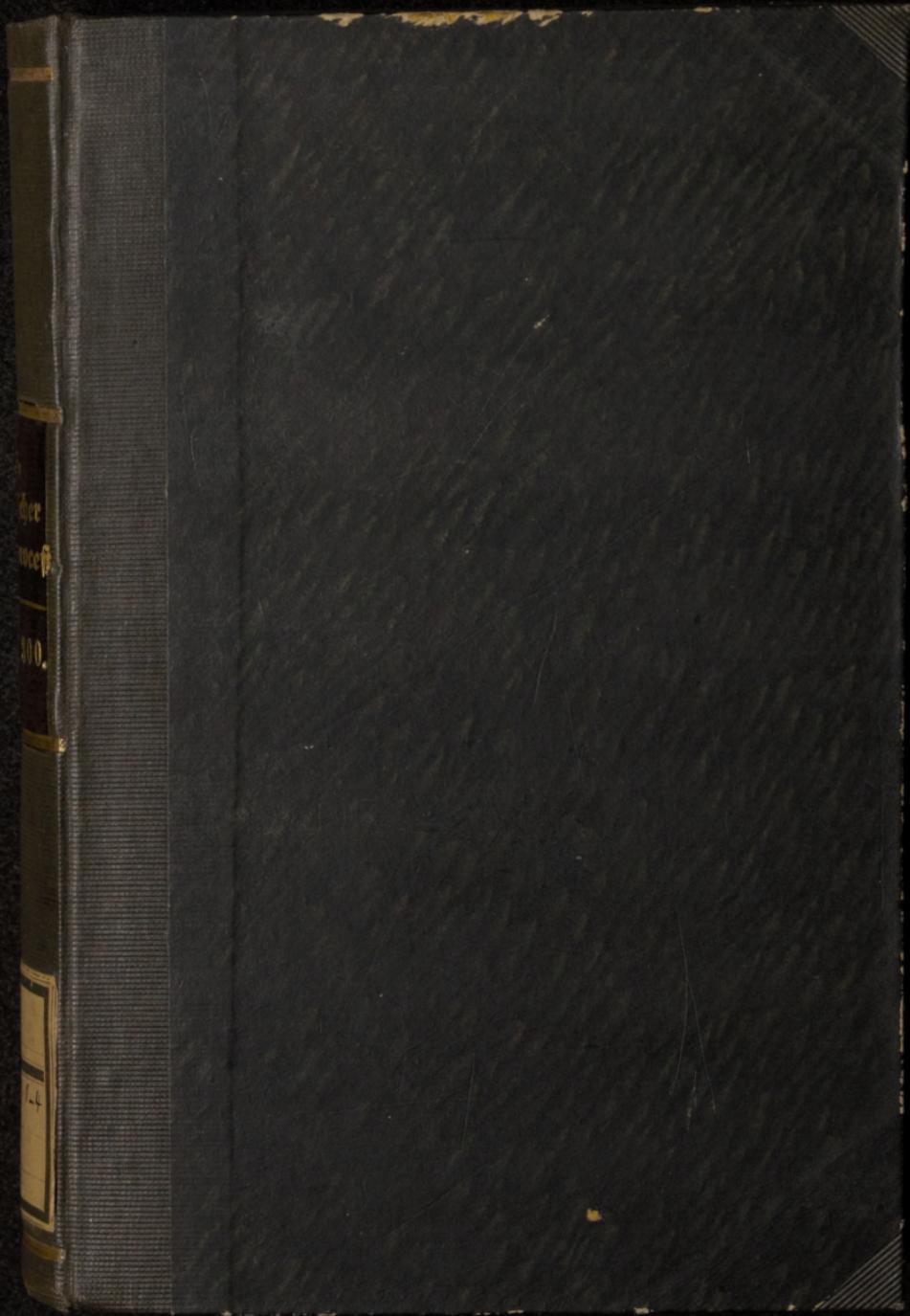
**Propter ingrauescentem in diem sanitatis perniciem, indeque oriens morae et
caussae periculum, aliaque sontica momenta intus deducta Unterthänigste
Supplikation und Bitte pro nunc ... In Sachen des Schutz- und Handelsjuden
Lefmann Samson Hertz wider Einen hochedlen Magistrat der Reichsstadt
Hamburg ...**

Wetzlar: gedruckt bey Heinrich Wilhelm Stock, 1799

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1670461866>

Druck Freier  Zugang





der
meist
170.

4

Ff-3572.^{1-4.}

085

Ex
Bibliotheca
Academicae
Rostochiensis

Propter ingrauescentem in diem sanitatis
perniciem, indeque oriens morae et caussae
periculum, aliaque sonitica momenta
intus deducta

Untertänigste

Supplikation und Bitte

pro
nunc, edocta, partis imploratae in non eden-
do informationem, contumacia, decernendo man-
datum de relaxando captiuo erga cautionem iura-
toriam, de se semper sistendo, actaque deinceps
ad de iure consultos externos imparciales transmit-
tendo, cum refusione omnigeni damni et expen-
sarum S. C. retro petitum, adnexa
citationem solita

In Sachen

des Schutzes und Handelsjuden
Leßmann Samson Herz

wider

Einen hochedlen Magistrat der
Reichsstadt Hamburg

Mit rückkommender Supplik vom
7ten April l. J., deren Anlagen
Lit. A. B. und weiteren Anla-
gen Lit. C. bis D d d. incl.

Exhib. d. 17ten October 1799.

Dr. Frech.

W e k l a r . 1 7 9 9 .

gedruckt bey Heinrich Wilhelm Stock.

Propter ingrauescentem in diem sanitatis
perniciem, indeque oriens morae et caussae
periculum, aliaque sonrica momenta
intus deducta

Untertänigste

Supplikation und Bitte

pro

nunc, edocta, partis imploratae in non eden-
do informationem, contumacia, decernendo man-
datum de relaxando captiuo erga cautionem iura-
toriam, de se semper sistendo, actaque deinceps
ad de iure consultos externos imparciales transmit-
tendo, cum refusione omnigeni damni et expen-
saram S. C. retro petitum, adnexa
citationem solita

In Sachen

des Schus- und Handelsjuden
Resmann Samson Herz

iwider

Einen hochedlen Magistrat der
Reichsstadt Hamburg

Mit rückkommender Supplik vom
7ten April l. J., deren Anlagen
Lit. A. B. und weiteren Anla-
gen Lit. C. bis Ddd. incl.

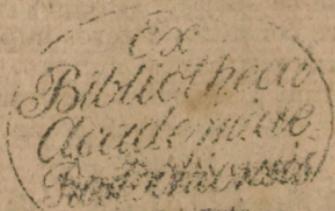
Exhib. d. 17ten October 1799.

Dr. Frech.

W e k l a r . 1 7 9 9 .

gedruckt bey Heinrich Wilhelm Stock.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



— 2 — 2 — 2 —
Via inter Prisonen
Hallen für Züchtlinge des
Jen. Dis. Freck

Vorerinnerung.

Das ganze Factum ist aus den Akten mühsam zusammengetragen, selbst die den Hertz zu graviren scheinenden Umständen sind mit angeführet, alles ist mit den nöthigen Aktenstücken belegt. Da hier aber blos über das bisherige Verfahren geklaget, und aus den bisherigen Akten Beschwerde geführt wird, so

konnten die später hinzugekommenen Aktenstücke, die zur eigentlichen Defension gehören, noch nicht benutzt werden. Hierhin gehören

a) das beschwöhrene Zeugniß eines ehemaligen Bedienten des Herz, daß man von Seiten Popere versuche hat, ihn zum falschen Zeugniß zu verführen;

b) das gleichfalls zu beschwöhrende Zeugniß des Kaufmanns Schnitler gegen den Popere: die angeblich falschen Wechsel seyen gut erklärt;

c) die Aussagen des Kaufmanns Knauer, gegen den sich Popere dahin geäußert hat: daß diese Wechsel auf seinem Comtoir nicht notiret worden, indem er sich vor seinen Leuten deshalb schäme, daß sie aber gut wären;

d)

d) die Aussagen des Lazarus Aaron, daß Popert ihm das nemliche Geständniß gethan habe;

e) die Verwahrung des Popert über verschiedene noch nicht hinlänglich aufgeklärte Umstände aus den Akten.

Alles dieses muß bey der Defension benuset werden, und wird, wenn dieselbe überhaupt noch nöthig seyn sollte, die gänzliche Unschuld des Herz auf das deutlichste an den Tag bringen; so daß ihm zu seiner Zeit die gesetzliche Genugthuung für die schreckliche Kränkungen an seiner Ehre, Gesundheit, und Vermögen auszuwürken, um desto leichter fallen wird.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

— 2 — 2 — 2 — 2 — 2 —

Conspectus et Series libelli.

E i n l e i t u n g.

Factum. Popert denunciirt den Herz wegen falscher Wechsel, der Denunciation wird aber ein petitum angehängt, also ist sie in eine förmliche Anklage verwandelt. Dem Herz soll nach einem 3jährigen Arreste der fiscalische Prozeß gemacht werden. (§. 1. Seite 2 — 4.)

Sortsetzung. Herz sucht um eine Defension zur Abwendung des fiscalischen Processus nach, die ihm abgeschlagen wird. (§. 2. S. 4. 5.)

Sortsetzung. Herz wendet sich supplicando an das höchstpreißliche K. K. Gericht und erhält dort ein Schreiben um Bericht cum inhibitione temporali

rali — darauf wird ihm die Defension gestattet.
(§. 3. C. 5. 6.)

Fortsetzung. Da der Gesundheitszustand des Herz sich nach einem dreijährigen Arrest immer mehr verschlimmerte, so sucht derselbe in Hamburg um Loslassung aus dem Gefängnisse gegen juratorische Caution nach, weil kein corpus delicti vorhanden, und Herz de fuga nicht suspectus ist. (§. 4. C. 7. 8.)

Da die Zeit der Berichterstattung (§. 3.) verfloßen, so wurde die Absendung requirirt — das Ansuchen um Loslassung gegen Caution wurde abgeschlagen. (§. 5. C. 8. 9.)

Nachdem Herz durch seinen Consulenten die Bezahlung der Abschrift der Akten wie rechtlich verweigert hat, so wurden ihm dieselbe gratis gegeben. (§. 6. C. 9. 10.)

Gegen das abschlägige Decret puncto dimissionis ex carcere wird Appellation interponirt. (§. 7. C. 11.)

Es entschuldigt *judicem a quo* nicht, daß in *Supplicis* nicht alle günstige Umstände *ex actis* aufgeführt sind, da *Dnus judex ex ipsis actis judicirte*. (§. 8. C. 11. 12.)

Gravamen: Daß das Gesuch *de relaxando carcere* gegen juratorische Caution verworfen worden. (§§. 9. 10. C. 12.)

Gravaminis pars, et quidem

1ma) es war kein Grund zum Arrest da, weil kein *corpus delicti* vorhanden ist,

2da) um so nothwendiger war es, dem Gesuch *de relaxando carcere erga cautionem* zu deferiren

3tia) da dies doch nicht geschah, so ist eine Nullität begangen. (§. 11. C. 13.)

Wenn ist der Richter zu einer Verhaftung befugt?

a) wenn das *corpus delicti* constiret, und

b) der *Inculpat de fuga suspectus* ist. (§. 12.

C. 14 — 17.)

Im gegenwärtigen Fall war

1) kein Grund zu einer Verhaftung da, weil

a) das corpus delicti nicht constiret, da

(es werden einige sehr bemerkenswerthe factische Umstände prämittirt.) (§. 13.

§. 17 — 20.)

die Denunciation des Popert (§. 14. 15.

§. 17 — 24.) welcher überhaupt alle erforderliche Eigenschaften einer Denunciation feh-

len, als das Fundament derselben nicht er-

wiesen ist, weil

a) Herz und Popert in ihren Behauptungen

über die Thatsachen selbst sehr von einan-

der abweichen. (§. 16. 17. §. 25 — 30.)

β) Die zum Beweise der Denunciation bey-

gebrachten data und Beweise nicht Stich

halten, (§. 18. §. 31. 32.) da

a) die beyden Hauptzeugen, denen Herz

die Verfertigung falscher Wechsel gestan-

den haben soll, des Meineydes über-

führt worden (§. 19. 20. §. 32 — 41.)

b)

b) von den beyden Zeugen, die Herz zum falschen Zeugniß verführt haben soll, (S. 21. S. 42 — 44.)

a) die Unmöglichkeit dargethan wird, und

b) wenn dies alles nicht helfen soll — ein Daniel Herz, nicht aber der Arrestat dadurch gravirt wird.

c) die innern Gründe der Sache und Behauptungen des Popert und deren erwiesene Falschheit für Herz sprechen (S. 22. S. 44 — 48.) da

a) Poperts Behauptung: nie mehr als für 30000 Mark in 3 Monaten acceptirt zu haben, falsch ist, (S. 23. S. 48 — 58.)

b) eben so Poperts Behauptung in den letzten 5 Monaten gar nicht mehr, und vorhero nie mehr als in drey Monaten für 10000 Mark banco indossirt zu haben, gänzlich unwahr ist, (S. 24. S. 58 — 61.)

c)

- c) Popert allerdings mit Herz der Wechsel halber einen hernach abgeläugneten Vergleich eingegangen, worin er sich zur Bezahlung sämtlicher Wechsel verpflichtet, (S. 25. S. 61. 62.)
- d) Popert auch nie über dieses Wechselgeschäfte Buch gehalten, da seine Leute die Größe desselben nicht wissen sollten, also Poperts beygebrachtes Buch offenbar falsch ist, (S. 26. S. 62 — 64.)
- e) andere dem Herz angeschuldigte Wechsel nicht von ihm, sondern von einem von Halle herrühren (S. 27. S. 64 — 66.)
- f) mehrere von Popert für falsch erklärte Wechsel aber aktenmäßig für ächt gehalten werden müssen, (S. 28. S. 66.)
- g) auch die in einem Wechsel bemerkte Rasuren nicht von Herz, sondern von andern herrühren. (S. 28. S. 66.)

d)

- d) alle übrigen in actis vorkommende gravirende Umstände aber so leichten Gewichtes sind, daß Senatus Hamburgensis darauf in judicando nicht einmal Rücksicht genommen. (§. 29. C. 67—69.)
- e) zum Ueberfluß noch als die Quintessenz der ganzen Inquisitionsakten, und zum Beweis, daß in den bisherigen Anführungen nichts übergangen sey, das Examen des Herz bengelegt und erläutert wird (§. 30. C. 69 — 71.)
- f) auch die Wahrscheinlichkeit der disseitigen Behauptung hinlänglich dargethan wird. (§. 31. 32. C. 72. 73.)
- b) Herz nicht de fuga suspectus ist. (§. 33. C. 74, 75.)
- 2) Da kein Grund zu einer Verhaftung vorhanden war, so hätte um so eher dem Gesuch des Arrestaten Herz, gegen eyndliche Caution ex carcere dimittirt zu werden, deferirt werden müssen, (§. 34. 35. C. 76. 77.) da
- a)

a) die Gesundheit des Arrestaten einen längern Arrest nicht vertragen konnte (§. 36. C. 77 — 81.)

b) bei einem Arreste, sobald die Unzulässigkeit desselben sich zeigt, auch eine eydliche Caution zur Loslassung hinreicht (§. 37. C. 82. 83.)

c) das ärgste angenommen, daß Herz schuldig sey, doch sein Arrest ihm zur Strafe müße angerechnet werden, und er so schon längstens hätte frey seyn müssen. (§. 38. 39. C. 84. 85.)

3) da kein Grund zu einer Verhaftung vorhanden war, auch des Arrestaten Ansuchen um Loslassung gegen Caution nicht zugestanden wurde, so war eine förmliche Nullität begangen, (§. 40. C. 85 — 87.) es war also hinlänglicher Grund zur Appellation an das R. R. Gericht. Die Competenz desselben ist hinlänglich begründet, da

a) die Immedietät der Stadt Hamburg notorisch ist (§. 41. C. 87 — 90.)

b)

- b) die Sache mere civilis ist, also Appellationem gestattet (§. 41. C. 87. sq.)
- c) auch wenn es als eine criminal=Sache angesehen werden sollte, ex capite nullitatis die Appellation immer frey steht (§. 41. C. 87. sq.)
- d) auch die privilegia Hamburgensia dieser Appellation nicht entgegen stehen.

Die ganze Sache qualificirt sich

- a) zum mandato S. C. (§. 42. C. 90—92.) da
- α) Magistratus Hamburgensis ein factum nullo modo justificabile begangen.
- β) Des Herz damnum irreparabile an seiner Gesundheit und seinem Fortkommen ganz evident ist, auch
- γ) in mora supplicantis maximum periculum
- b)

b) zur Avocation der Sache: da magistratus
jetzt reus nicht mehr Richter in der Sache
seyn kann (S. 43. S. 92. 93.)

es ist also des supplicantischen Anwaltes Gesuch

pro mandato S. C. de relaxando carcere
erga cautionem juratoriam, et de trans-
mittendo acta ad externos impartialis.
(S. 44. S. 94. 95. 96.)

völlig den Akten und Gesetzen gemäß.



Hoch=

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserl. Majestät Kammerichter,
Gnädigster Graf und Herr!

Anwalt stattet vor allem vor den bereits den 8ten April. J. seinem Principalen verliehenen obersterichterlichen Schutz seinen unterthänigsten Dank ab.

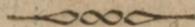
Herz war es nemlich, dem in Hamburg der fiscalische Proceß gemacht werden sollte, derselbe wandte sich aber an dieses höchste Reichsgericht, sandte an seinen Anwalt ob irremparabile et maximum in mora periculum mit seinen Beschwerden eine Estafette hieher, um durch dieses höchste Reichsgericht den unwiederbringlichen, ihm bedorstehenden Nachtheil von sich abzuwenden. Anwalt exhibirte am 7ten April a. c. seine Supplik mit Anlagen Lit. A. und B., und verbande damit die Bitte an Euer Hochgräfliche Excellenz, in hohen Gnaden sogleich einen Herrn Referenten zu bestellen, dies geschah sofort, und am folgenden Tage war er wegen der starken innern Gründe, die für sein Gesuch sprachen, so glücklich, ein Schreiben um Bericht cum inhibitione temporali zu erhalten, welches er sofort nach Hamburg durch eine Estafette remittirte.

§. I.

Anwalt bezieht sich, um Euer Hochgräflichen Excellenz nicht durch eine zwiefache Erzählung zu ermüden, *ratione facti* alles Inhalts auf die damals übergebene hier wieder zurück kommende *Supplicam*, er supplirt aus derselben zur leichtern Uebersicht *brevissimis*:

Daß sein Principal Lefmann Samson Herz mit Meyer Wolf Popert, der unter der firma Wolf Levi Popert ein Banquierhaus in Hamburg macht, in vieljährigen Wechselgeschäften stande, daß beide durch *Acceptiren* und *Indossiren* der Wechsel sich einander dienten; daß, wie Popert in Frankfurt, Berlin und andern Orten beträchtliche Verluste erlitt, er auch wegen dieser Wechsel, deren Zahl und Betrag ihm, der nichts darüber notirt hatte, unbekannt war, besorgt wurde, und also, nachdem seine *Comis* deshalb nachdrücklich in ihn gedrungen waren, Anwalts Principalen den Credit plötzlich auf sagte, zu einer Zeit wie für 268,100 Mark Banco respective acceptirte und *indossiments*-Wechsel liefen; daß Herz dadurch zum *Fallissement* gebracht, Popert aber vorher noch gedeckt wurde, daß hernach über diese Deckung Streit entstande, und daß man endlich abseiten Popert, um sich des Herz zu entledigen, das *Expediens* gebrauchte, den Herz arre-

arretiren zu lassen, und ihn wegen angeblich falscher Wechsel denunciirte, daß Herz deshalb seit dem 2ten Jänner 1797. beständig in Arrest sihet, daß während der Zeit die Untersuchung zum Schein immer fortgesetzt, aber nicht beendiget worden, und nie beendiget werden wird, überdieß nichts für Herz nachtheiliges ergiebt, daß endlich zur Beendigung dieses unglücklichen Trauerspieles dem Herz der fiscalische Proceß gemacht werden sollte, daß derselbe sich per supplicas zur Abwendung desselben an den hochlöblichen Magistrat zu Hamburg gewendet, der aber unterm 1ten April 1799. ihm sein Gesuch pure abschlug. Anwalt bemerket nur noch, daß die ganze Inquisition eigentlich nichts anders, als ein lediglich per modum inquisitionis gegen seinen Principalen Herz, geführter Proceß des Popert ist. So sonderbar, so äusserst auffallend dies auch scheinen muß, und so schwer es Herz trift, in einen Proceß verwickelt zu seyn, worin von der Execution der Anfang gemacht wird, und in welchen er jetzt, da nichts erwiesen ist, schon durch seinen sehr nächst dreijährigen Arrest die höchste Strafe duldet, die ihn nur denn würde treffen können, wenn das ganze Verbrechen erwiesen wäre; so wahr ist es doch, wenn es gleich weder in der Hamburgischen noch irgend einer andern Gerichtsordnung ein Gesetz giebt, welches dieses Verfahren nur entschuldigt, da von einer Rechtfertigung desselben keinesweges die Rede seyn



kann. — Daß das Ganze nichts anders als ein unter dem Namen einer Inquisition eingeleiteter Proceß des jetzt wenigstens sehr reichen Popert gegen den armen Herz ist, zeigt sich auch noch daraus, daß die sämtlichen Discontenten ihre Prozesse gegen Popert ruhen lassen, bis erst diese Hauptsache entschieden ist.

Uebrigens scheint auch Popert dies nicht einmal verheimlichen zu wollen, da er selbst seiner Denunciation, allen Erfordernissen einer bloßen Denunciation zugegen, ein petitum hinzufügt und dadurch förmlicher Kläger wird.

Quistorp Grundsätze des P. R. 2. Th.
§. 595. edit. 4ta pag. 1259.

§. 2.

Es ist aus der vorigen Supplica bekannt, daß Anwalts Principalens dreifaches Gesuch zur Abwendung des fiscalischen Processus wegen der fälschlich ihm Schuld gegebenen Verfertigung falscher Wechsel,

- 1) um eine ihm deshalb zu verstattende Defension,
- 2) um Zulassung eines bestimmten Consulents, und
- 3) um Inspektion der Akten zum Behuf der Vertheidigung

ihm

ihm von einem hochlöblichen Magistrat zu Hamburg am 1ten April 1799. abgeschlagen wurde. Principalis suchte per supplicas unterm 3ten April Abänderung dieses Decrets nach

Anlage sub Lit. C.

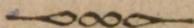
und zeigte auch, ohne jedoch nach der Hamburgischen Verfassung an das erste bürgerliche Collegium, die Oberalten, zu recurriren, denselben mittelst Vorstellung

Anlage sub Lit. D.

den Vorfall ad notitiam an; ob dieses Collegium an Einen hochedlen Magistrat deshalb etwas hat gelangen lassen oder nicht, ist Anwalts Principalen keinesweges bekannt, hat auch auf den Gang der Sache keinen Einfluß, da die Sache, wie die oben allegirte Anlage bezeugt, den Oberalten blos ad notitiam angezeigt war.

§. 3.

Principalis Herz hatte inzwischen, da er sich keine Hofnung machte, bei dem Magistrate zu Hamburg mit seinem gerechten Gesuche durchzukommen, sich an dieses höchste Reichsgericht gewendet, und verdankt die Erhaltung seiner bürgerlichen Ehre und Existenz einzig, dem in Deutschland hinlänglich bekannten, keine Person ansehenden Justizeifer dieses ehrwürdigsten höchsten Reichsgerichts. Nur von
einem



einem solchen Berichte konnte Herz erwarten, was zu seiner Rettung nöthig war; schon am 12ten April erhielt derselbe mit einer Stafette das, einen Tag nach Uebergabe seiner Beschwerden, am 8ten April, erlassene Schreiben um Bericht cum inhibitione temporali, war aber, da er jetzt gegen alle Anmassungen gesichert war, so schonend, daß er die ihm gewordene kaiserliche Urkunde, in Hoffnung, daß ein hochlöblicher Magistrat durch die Gründe der Sache bewogen, von seinem justizwidrigen Verfahren abstehen würde, noch nicht gleich benutzte. Da aber immer keine Antwort erfolgte, so sahe er sich endlich am 22ten April genöthigt, Ausweis der Anlage

sub Lit. E.

das Schreiben um Bericht cum inhibitione temporali auf die gewöhnliche Art dem Magistrat insinui-
ren zu lassen. Dies that die erwünschte Wirkung; gleich, am 23ten April a. c., wurde Herz ex arresto bey dem Herrn Prätor vorgeführt, und derselbe zeigte vigore Commissorii Senatus, dem Herz an: daß Senatus einzig durch die innere Gründe der Sache bewogen, wie es hies, dem Supplicanten Herz die Defension, Zulassung eines Rechtsconsulenten, auch ohne Zeugen, und Abschrift der Akten, zugestehen wolle.

§. 4.

Während Anwalts Principal nun in seinem Arreste die Abschrift der Akten gedultig erwartete, zeigte sich bei ihm plötzlich der nachtheilige Einfluß des schon dritthalbjährigen Arrestes auf seine Gesundheit in einem so hohen Grade, daß derselbe sich genöthigt sah, dem Rath am 6ten May a. c. eine Vorstellung zu übergeben, welche Anwalt, um Euer Hochgräflichen Excellenz ganz mit der Sache bekannt zu machen

sub Lit. F.

gleichfalls beilegt, in derselben wurde aus folgenden Gründen um eine Loslassung gegen juratorische Caution gebeten, weil

1) die Gesundheit des Supplicanten einen längern Arrest nicht ertragen könne,

2) weil hier überhaupt keine Verhaftung zu justificiren sey, da von den 3 Fällen, in welchen der Richter zu einer Inhaftirung berechtigt sey, auch nicht einer eintreffe, da

a) kein corpus delicti vorhanden, daher

b) weder eine Leibes- noch Lebensstrafe sich erwarten lasse, und

c) Inculpat keinesweges de fuga suspectus sey.

Es wurde am 16ten May eine Supplic pro maturando Decreto übergeben, und da in dieser so eilenden Sache doch nichts erfolgte, am 24ten May eine fernerweitere Vorstellung gemacht, der eine coram Notario geschehene Aussage eines bisher abwesenden Zeugen

Anlage sub. Lit. G.

bengelegt wurde, aus welcher ganz deutlich erhellet, daß die ganze Anklage des Poppert grundlos ist, weil sie im allgemeinen ganz gut angelegt war, aber, wie gewöhnlich bei Erdichtungen der Fall ist, die Detaillirung der einzelnen Umstände nicht vertragen konnte, und bei einer nähern Beleuchtung das Licht scheuen mußte, wie überhaupt von des Poppert Handlungen bekannt ist.

§. 5.

Da nun inzwischen die zur Berichtserstattung an dieses höchste Reichsgericht gesetzten 6 Wochen verstrichen waren, so wurde am 22ten Junius l. J. deshalb auf die gewöhnliche Art, nemlich auf der Canzlei, bei dem Canzelisten Schüler, der das aufsergerichtliche Protocoll führet, die Nachfrage gethan, und Ausweise

Anlage sub Lit. H.

von ihm die Antwort ertheilt: es wäre ihm dieserhalb noch nichts zur Abschrift gegeben, er wolle aber

aber dem Herrn Referenten diese Anfrage communiciren.

Um indeß in dem Gesuch wegen Loslassung gegen juratorische Caution weiter zu kommen, wurde am 26ten Junius eine neue dringende Supplic pro maturando Decreto übergeben.

Anlage sub Lit. I.

Hierauf erfolgte endlich, nachdem diese so dringende Sache wieder vom 6ten May bis zum 26ten Junius geruhet hatte, ein Decret, worin des Herz Gesuch um Entlassung gegen juratorische Caution abgeschlagen, auch ihm ferneres Suppliciren dieses Punktes halber alles Ernstes untersagt wurde.

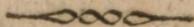
Anlage sub Lit. K.

§. 6.

Die gehörig vidimirte Abschrift der Akten wurde in der Zeit, am 3ten Junius, dem Herzischen Rechtsconsulenten, Herrn Dr. Abendroth in Hamburg, gegen Erstattung der Gebühr von 498 Mark 4 ß. angeboten, da derselbe sich aber blos zur Empfangnahme der Akten ohne Erlegung der Kosten bereit erklärte, weil

1) bloße Inspection, und keine Abschrift der Akten erbeten, weil

2)



2) Herz als Fallit, der nicht nur noch sub cura, sondern sogar in Arrest ist, eine solche Summe zu erlegen nicht im Stande ist, und weil

3) seine Verwandten, die allenfalls noch das Vermögen dazu haben möchten, freiwillig sich zu dieser Bezahlung nicht verstehen wollten, sie zu zwingen aber kein dienliches Mittel vorhanden sey,

4) daß es doch aber eine sehr ungleiche Justiz veranlassen würde, wenn dieser Gründe halber die zur Defension für dienlich erachtete Abschrift der Akten dem Inculpaten verweigert werden sollte, weil er sie nicht bezahlen könne; so bewürkten diese Gründe endlich, daß gleichfalls am 26ten Junius Domino Praetori committirt wurde:

die Kosten aus der Präturkasse zu bezahlen, und die Akten dem Herz verabfolgen zu lassen.

Anlage sub Lit. L.

Es kommt in diesen Commissorio der bedenkliche Ausdruck: „*Inquisit*“ vor, es wurde dagegen von Seiten des Herz aber gleich mündlich protestirt, aus den Akten erhellet jedoch nicht, daß diese Protestation zu Protocoll genommen, sondern zurückgehalten worden.

§. 7.

Durch das §. 5. oben bemerkte Decret Lit. K. sahe sich Herz jedoch sehr graviret, und da er die
aus-

ausdrücklich ihm gegebene Weisung, daß er in Hamburg deshalb nicht mehr suppliciren solle, auch noch aus andern Gründen sehr passend fandte, so legte derselbe, um seiner Seits sich protestando gegen das bemeldete Decret zu verwahren, appellationem ad celsissimam Cameram auf die vorgeschriebene Art ein, wie die

Anlage sub Lit. M.

beweiset, es erhellet aus diesem Instrument, daß die Formalia in jeder Hinsicht ad effectum interruptionis decendii hinlänglich observirt sind. Es wurde Anwalts Principalen auf diese Appellation das Decret ertheilet:

„daß der Appellation ob defectum in qualitate caussae nicht zu deferiren.“

§. 8.

Obgleich es dem Hertz bei seiner natürlichen Bekanntschaft mit dem Gange der Sache auffallen mußte, wie man so, wie bisher geschehen, mit ihm habe verfahren können, so gieng dies doch in ein völliges Erstaunen über, als er, nachdem ihm die Akten nunmehr mitgetheilt waren, sahe, daß er, so wie es die Sache mit sich bringen mußte, in actis weder confessus, noch auch nur auf die entfernteste Art convictus sey. Daß freilich von dem klagenden Popert die Sache möglichst verwirret worden,

daß

daß aber auch daraus nichts dem Kläger, Pöpert, erspriesliches und dem Beklagten Herz, präjudicirliches resultire.

Wenn nun gleich in den, dem hochlöblichen Rath zu Hamburg a parte appellantis bisher übergebenen Schriften, die nunmehr aus den Akten ihm bekannt gewordenen Umstände nicht alle aufgeführt werden konnten, weil man sie appellantischer Seits nicht wissen konnte, so waren sie dennoch dem Rathe, der die Akten hatte, und ex actis judicirte, bey seiner Entscheidung der Sache keinesweges unbekannt, und es kann demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß dies extra acta sey, da die disseitigen Supplicata blos einen Theil der Akten ausmachen, und aus diesen Akten nothwendig referirt, und darauf die Entscheidung der Sache begründet werden mußte.

§. 9.

Es gehet daher des unterzeichneten Anwaltes Gravamen dahin: daß seines Principalen billiges Ansuchen um Loslassung gegen juratorische Caution verworfen worden.

§. 10.

Anwalt kann es nicht verlangen, daß das so ganz justizwidrige, und selbst daher schon so unglaubliche

siche Verfahren ihm ohne Belege geglaubt werde, daher wird er alles sofort aus den Untersuchungsakten und sonstigen Beweisen, belegen, wenn auch gleich diese Supplica pro Mandato dadurch, und durch die Anlagen, etwas stark werden sollte.

Anwalt hoffet durch die sonderbare Lage gegenwärtiger Sache selbst hinlänglich gerechtfertiget zu werden, wenn gegenwärtige Supplication in ihrer innern Construction von den gewöhnlichen sehr abweicht.

§. II.

Das Gravamen des unterzeichneten Anwaltes begreift folgende Punkte in sich:

1) Es war kein Grund zu einer Inhaftirung vorhanden, da kein corpus delicti da war, folglich war dieselbe schon an sich unrechtmäßig.

2) Um so nothwendiger war es daher, dem Gesuche um Loslassung gegen juratorische Caution zu deferiren, da sogar bey erschwehrenden Umständen, nach der Lage der Sache, einem solchen Gesuche deferirt werden muß, und da

3) dies nicht geschah, so ist hier, wo ohne gegründete Veranlassung jemand sehr nächst drei Jahre eingekerkert wird, eine förmliche Nullität begangen, die daher wie eine solche behandelt werden muß.

§. 12.

Ehe die Frage erörtert wird, ob im gegenwärtigen Falle ein Grund zur Verhaftung vorhanden war? muß wohl erst untersucht werden, wann der Richter befugt sey, einen Arrest zu verhängen. Die positiven Gesetze bestimmen über die Zulässigkeit der Verhaftung fast gar nichts. — Man muß daher zum natürlichen Rechte und zu der Lehre der Doctoren seine Zuflucht nehmen.

Die Realcitation, oder der Arrest, ist nur nach der einstimmigen Lehre der Doctoren erlaubt, wenn

- 1) das Corpus delicti constiret, und daraus wahrscheinlich eine Leibes- oder Lebensstrafe hervorgehet; wenn
- 2) der Inculpat de fuga suspectus ist.

Der erste Satz ist so deutlich, daß er kaum einer Erläuterung bedarf. — Wenn gleich ein solcher Arrest auch nur eine custodia und keine Strafe ist, so darf doch nach natürlichen und positiven Rechten, die Freyheit eines Mitgliedes des Staates nur dann eingeschränkt werden, wann seine Freyheit dem Wohl des Ganzen nachtheilig ist, dies ist bey Verbrechern der Fall — aber eben diese sind dem Wohl des Staates nicht eher nachtheilig, sie sind der Natur der Sache nach nicht eher Verbrecher, als bis

Das

das Verbrechen konstirt — können also auch nicht eher festgesetzt werden. —

Judex prius ad capturam progredi nequit, quam de corpore delicti sufficienter constat.

Koch Inst. jur. crim. §. 756. pag. 380. (ed. 7ma)

Heil judex et defensor C. 2. §. 8. N°. 2. p. 23.

Schon um zur bloßen Inquisition schreiten zu können, (die doch noch so himmelweit von der Inhaftirung entfernt ist) ist es unumgänglich nothwendig, daß der Umstand, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden, gewiß sey.

C. C. C. art. 6.

Quistorp peinliches Recht (edit. 4ta) 2. Th. §. 597. p. 1243.

„Je größer der Nachtheil ist, der dem Verbrecher nach erwiesenem *Corpus delicti* zuwächst, desto stärker ist auch die Pflicht des Richters bei der Untersuchung und Prüfung desselben alle nur mögliche Vorsicht zu beweisen.“

Quistorp l. c. §. 598. p. 1245.

HARPRECHT Cons. C. 46. n. 63.

Wenn

Wenn aber wahrscheinlich keine Leibes- oder Lebensstrafe dem angeschuldigten Verbrechen folgt, so genügt alsdann, wenn also das *Corpus delicti* auch constirt, eine Bürgschaft.

MARTINI de cautione criminali,
Butzow 1777.

Der zweite Fall einer Verhaftung trifft dann ein, wenn ein Verdacht der Flucht da ist, alsdann gestatten *JCTi* wie es heißt: *ne iudicium fiat elusorium*, auch eine Inhaftirung.

Dieser Verdacht der Flucht entsteht entweder aus besondern Anzeigen, und der Schwere des Vergehens, oder aus dem Zustande des Angeklagten selbst.

Im ersten Falle ist die Lehre der *JCTorum*, daß bey einem Capital-Verbrechen, wo nur noch die Frage ist, ob *mitigantia* eine gelindere Strafe beschaffen werden, oder ob die Leibes- und Lebensstrafe angewandt werden solle, allerdings zu einer Verhaftung zu schreiten sey, sonst aber nicht.

CARPZOK Nov. Pract. rer. crim.
quaest. III. N°. 12.

Der Verdacht der Flucht, und die daher zu beschaffende Verhaftung, der aus der Person des Angeklagten hervorgeht, beruhet darauf, wenn dieselbe
ein

ein Landstreicher oder Vagebunde ist, der jeden Augenblick entspringen kann.

Koch Inst. jur. crim. §. 758.

CARPZOV l. c. N°. 10.

Eben dieser bekanntlich sehr strenge Criminalist sagt l. c. n. 4.

Quare judex antequam ad capturam deveniat, omnes delicti qualitates, omnesque circumstantias, probe et accurate perpendat, necesse est; tantoque accuratius, quanto certius est, materiam capturae esse quasi arbitrariam judicis.

Daß aber das arbitrium judicis keine Willkühr desselben bedeute, und daß also der Richter hier nicht pro lubitu, bald so bald anders verfahren könne, behauptet eben wiederum

CARPZOV l. c. N°. 3.

§. 13.

Nach diesen Prämissen (§. 12.) ist nun zu untersuchen, ob hier in casu substrato ein hinlänglicher Grund zu einer Verhaftung war? Und hier wird die Untersuchung ergeben, daß hier kein Grund zu einer Inhaftirung vorhanden war, weil

1) weder das corpus delicti constirt, noch

B

2)

2) der von Popert beklagte Herz de fuga suspectus ist.

Es ist hier unumgänglich nothwendig, aus den Akten einige factische Umstände zu prämittiren. So sonderbar es auch erscheinen mag, so muß doch in Gefolge der Akten, zuerst von der Verhaftung, und hernach von dem Grunde derselben, der Denunciation, gesprochen werden. Ausweise der Akten

Anlage sub Lit. N., (Actorum N^o. 1.)

wurde Principalis Herz am 2ten Jan. 1797. arretirt, und am 3ten Jan. erfolgte erst die Denunciation und Klage des Popert

Anlage sub Lit. O. (Actorum N^o. 2.)

Der Bruchvoigt Meyer schämt sich nicht mit kühner Stirne in der Anlage sub Lit. N. die Art der Arretirung iniussu iudicis factam einzugesehen; er schämt sich nicht, ad protocollum zu deponiren, daß Popert sich bey ihm gemeldet, um angeblich wegen falscher Wechsel dem Herz auf eine höchst plumpe Art die Wache in das Haus zu spielen. So sehr es sich auch dazu qualificirt hätte, den Bruchvoigt Meyer, der sich nicht entsah, die nächtliche Ruhe eines ruhigen Einwohners zu stören, und offenbar für Geld (die den beyden Contrahenten bekannte Summe läßt sich freilich in Zahlen nicht angeben) jemand ganz über die Gränzen seines Amtes

in

in Arrest zu bringen, ab officio zu removiren, so lebt eben dieser Meyer nicht nur in seinem gewohnten Luxus fort, sondern bleibt auch immer noch in dem Besitz seiner für ihn freylich sehr einträglichen Stelle.

Es zeigen sich also gleich Anfangs hier folgende Illegalitäten

a) der Kläger Popert gieng nicht auf dem ordentlichen Weg Rechtens, seine Beschwerden bey der Behörde anzubringen, sondern erlaubte sich eine strafbare hochverpönte Selbsthülfe, und bringt schon dadurch seine Sache in einen üblen Ruf.

b) Popert und sein Spießgeselle der Bruchvoigt Meyer colludirten auf die sträflichste Weise mit einander, um dem Herz nur erst Wache ins Haus zu bringen — daß diese Scene aber weiter nichts als eine förmliche vorher zwischen Meyer und Popert verabredete Sache war, erhellet noch daraus, daß die dem Herz ins Haus gelegte Nachtwächter nicht die gewöhnliche in dieser Strasse patrouillirenden, sondern fremde zu diesem schändlichen Gauckelspiel bestimmte waren, und daß der ganze Trupp der Gerichtsbediente, des Gerichtsbedienten Burschen und der Bruchvoigt so plöglich aus ihren nächtlichen Schlupfwinkeln hervor eilten, daß sie bey ihrem Erscheinen auf dem gewöhnlichen Wege von dem

prätendierten Lärm unmöglich benachrichtigt seyn konnten.

c) Die Verhaftung war an sich höchst illegal, da zur Handhabung der Polizey allerdings zwar nöthig ist, daß die Wache einen NB. wirklich existirenden Lärm stöhret, aber sich, sobald die Ordnung wieder hergestellt ist, und keine Verwundungen vorgefallen sind, zurückziehen muß.

§. 14.

Zur Entscheidung der Frage: ob hier ein corpus delicti vorhanden (§. 13.), ob also in Befolge desselben eine Verhaftung vorgenommen werden konnte (§. 12.), geht Anwalt jetzt zu der Veranlassung, und dem fundamento der ganzen anmaßlichen Inquisition, nemlich der Popertschen Denunciation und Klage über.

Es heist in derselben (Actorum N^o. 2.)

Anlage sub Lit. O. oben

daß falsche Wechsel circulirten, worauf

- a) Poperts Nahme nachgemacht, und
- b) noch andere Betrügereyen und Verfälschungen in Umänderung der Jahrszahlen begangen wären.

In

In dem Nachtrage zur Denunciation vom 21ten
Jänner 1797.

Anlage sub Lit. P. (Actorum N^o. 5.)

zeigte des Poperts Comis Emanuel an:

daß auf einem dort nahmhaft gemachten
Wechsel Poperts Indossement falsch und nach-
gemacht sey,

es verdient hiebey angemerkt zu werden, daß Popert
zu dieser Zeit für krank ausgegeben wurde, ja daß
man gar die Idee hatte, ihn für wahnsinnig zu er-
klären, und daß Emanuel eigentlich die ganze Sache
jezt lenkte.

In der fernern Denunciation

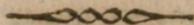
Anlage sub Lit. Q. (Actorum N^o. 9.)

heißt es, daß Herz

- a) bald Poperts Accept
- b) bald sein Indossement nachgemacht, daß er
- c) bald auf andern falschen Wechseln Poperts
Nahmen ganz weggelassen, bald
- d) den datum verfälscht und radirt habe.

Es wird hier am rechten Orte seyn, zu unter-
suchen, ob Poperts Denunciation, die freylich erst
nach verhängtem Arreste angebracht wurde, so be-
schaffen sey? daß sie den Richter befuge, darauf
eine Untersuchung zu begründen.

Eine



Eine solche Denunciation, die blos auf der Angabe des Denuncianten beruht, wie in casu substrato, und eine Inquisition bewürken soll, erfordert folgende Umstände:

a) der Denunciant muß ein unverwerflicher Zeuge seyn, wenn er überhaupt als Zeuge gelten soll

L. 4. §. 4. ff. de conduct. ob turp.

b) er muß von seiner Angabe, oder von der Bestrafung des gerügten Verbrechens keinen Vortheil ziehen,

HARPRECHT Decis. 49. N°. 74.

c) er muß alle Umstände des verübten Verbrechens genau angeben,

und *DE BOEHMER ad CCC. art. 6. §. 8.*

und

d) beendigt seyn.

HARPRECHT Cons. c. 76. N°. 76.

Struben R. B. N°. 37.

Diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall angewandt, ergeben, daß

ad a) Popert als testis in propria causa ein allerdings ganz verwerflicher Zeuge sey,

ad b) daß Popert allerdings von seiner Angabe und mit einem petito verbundenen Klage Vortheil ziehen

ziehen will, da er sich dadurch der Bezahlung seiner Wechsel entziehen will, daß

ad c) Popert eigentlich gar keine genaue Umstände des angeblichen Verbrechens angegeben hat, (er konnte sie natürlich nicht angeben, da kein Verbrechen begangen ist) und

ad d) daß Popert nicht beendigt ist,

ad e) daß also die ganze Denunciation und Klage so beschaffen sey, daß der Richter darauf gar keine Inquisition hätte begründen dürfen.

Daß ferner ad f) der Denunciant Popert bestraft werden muß

EISENHART Rechtsbündel 7. Th.

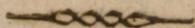
No. 7.

und daß ad g) der Denunciant dem Denunciaten allen Schaden ersetzen müsse, den der Denunciant durch diese Denunciation erlitten.

MERIUS P. 1. Decis. 41.

Srbr. von Cramer Weglarische Nebenstunden 43. Th. 5. Abhandlung.

Es ist inzwischen auf diese Denunciation die angemaste Inquisition nicht nur begründet, sondern es ist ihr sogar noch durch die vor derselben beschaffte Verhaftung des Herz, eine Rückwirkung gegeben worden, und da einmahl geschehene Dinge nicht ungesche-



geschehen gemacht werden können, so würde Anwalt dieses Umstandes hier gar nicht erwähnt haben, wenn es dazu nicht nöthig gewesen, um diesem höchsten Reichsgericht zu zeigen, wie von Anfang an, aller gesetzlichen Ordnung zum Trotz, in dieser Sache verfahren worden sey.

§. 15.

Das präterdirte Corpus delicti besteht also, nach Maassgabe der 3 so eben gewürdigten Denunciationen (§. 14.) darin:

daß Herz beschuldigt wird, mehrere Arten falscher Wechsel gemacht zu haben, bald mit Poperts nachgemachten Accept, bald mit Poperts nachgemachten Indossament, bald ohne Poperts Nahmen, bald mit radirten datum.

Popert, oder vielmehr dessen Comis (der jedoch, wie weiter unten erwiesen werden soll, nichts von dem ganzen Geschäfte wuste) legte zur Beurkundung dieser Denunciation verschiedene Wechsel bey, die sich gleichfalls bey den obigen Anlagen in vidimirter Abschrift befinden.

Popert hat diese Verfälschung behauptet, ihm gebührt es also auch, um so mehr da er als Ankläger auftritt (§. 1.), dieselbe zu erweisen, denn natürlich

türlich muß eine Denunciation erwiesen werden, weil es sonst keine Denunciation, sondern eine Calumniose ist, wegen welcher der Denunciant dem Denunciaten eben so verantwortlich ist, wie wegen jeder andern Beeinträchtigung.

§. 16.

Ehe nun die Denunciation und deren Beweis in ihren Theilen näher erläutert werden kann, wird es nöthig seyn, über das zwischen Popert und Herz bestandene Verhältniß etwas detaillirtes vorzuschicken, um darnach die ganze Beschuldigung desto kürzer abfertigen, und desto leichter widerlegen zu können.

Es hatte nemlich schon seit mehreren Jahren ein starkes Wechselgeschäfte zwischen Herz und Popert bestanden; dies hatte sich, wie es der Börse und der Stadt hinlänglich bekannt war, sehr ausgedehnt; und wenn man Popert deshalb befragte, so äusserte er sich dahin: Ich weiß um alles, ich will den Leuten wohl. Popert war so nachlässig, darüber nichts zu bemerken, weil in seinen Handelsbüchern nichts darüber stehen durfte, da seine Leute von der Größe des Geschäftes nicht unterrichtet seyn sollten, und er zu bequem war, um darüber selbst besonders etwas zu notiren. Da aber die Summe so beträchtlich war, und Poperts Leute gleichwohl so wenig davon



Davon erfuhren, so wurden diese darauf aufmerksam, und so forderte Popert, um diese beruhigen zu können, von Herz eine pro forma Nota über 30,000 Mark der laufenden Wechsel, diese wurde ihm von Herz gegeben, ohne daß jedoch in dem Gange des Geschäftes etwas dadurch abgeändert wurde, es wurden, dem Verlangen von Popert gemäß, diejenigen Wechsel dazu ausgesucht, die Herz wahrscheinlich nicht einlösen würde, und die also von Popert doch abgeschrieben worden wären, sie ist übrigens weder über noch unterschrieben; es ist darauf weder bemerkt, was sie bedeutet, noch daß blos diese Wechsel acht sind, sie enthält nichts als die Summe von 10 Wechseln mit dem Tage wenn sie fällig sind.

Anlage sub Lit. R. (Actorum N^o. 2.)

Die Größe der Summe bey diesem Geschäft, mehrere Verluste bey den in Frankfurth, Berlin und Wien der Zeit nicht zahlenden Häuser, machten Popert indeß diese Zeit viele Sorge, er schien schwermüthig darüber zu werden, und in einem solchen Augenblick entlockten ihm seine Handlungsbediente alles, was er ihnen bisher verheimlicht hatte. Hier kam es nun an den Tag, daß Popert für Herz und andere beträchtliche Summen in blanco acceptirt und indossirt hatte. Poperts Handelsbediente maßten sich jetzt eine Art Vormundschaft über ihn an,
und

und suchten genaue Kenntniß von dieser Sache zu erhalten. — Hiezu fehlte es ihnen aber gänzlich an allen Hülfsmitteln, da, wie schon gesagt, Popert von dieser Sache nichts notirt hatte; man wandte sich also an Anwalts Principalen, und dieser gab aus seinen Büchern eine vollständige und genaue Liste, aller sowohl von Popert acceptirten als indossirten Wechsel auf; — um allen Verdacht zu vermeiden, wurden diese Wechselbücher versiegelt ad depositum gebracht, und Herz reservirte sich in der Conferenz selbst, daß es ihm unpräjudicirlich seyn müsse, wenn in der Eile ein oder der andere Wechsel — höchstens bis auf die Summen von 10000 Mark — nicht mit angegeben wäre.

Actorum N°. 3. 14. 16.

Diese aus Herz Büchern ausgezogene Nota wurde, da Poperts Leute dem Herz nicht länger den, der Natur der Sache nach nur allmählig einzuziehenden, Credit gestatten wollten, pro basi eines zu treffenden Vergleichs angenommen. — Herz cedirte, nach mehreren deshalb gehaltenen Conferenzen, an Popert für etwas mehr als 90000 Mark Waaren und activa, die Verwandte des Herz gaben 12000 Mark, da das Vermögen des Herz sich verringert hatte, her, und das übrige versprach Popert zu tragen. — Herz hatte jedoch noch für mehrere Leute zu sorgen, und hatte also nicht, wie Popert, jedoch ohne Grund, glaubte,

glaubte, ihm sein ganzes Vermögen cedirt; es befanden sich darunter 4000 Mark bey einem Bötz, zugleich hatten Poperts Bediente auf eine ihnen wegen der Wechsel gewordenen Anfrage vom 29ten Dec. 1796. geantwortet: auf dem Comtoir wisse man nichts davon, dieß wäre Poperts eigene Sache; dieß machte die Börse aufmerksam, und veranlaßte einen Mißcredit dieser Wechsel, es kam überdies ein Wechsel zum Vorschein, den Poperts Bediente auf der unterschriebenen Note nicht finden konnten, obgleich er sich auf selbiger befande, und so fieng wegen dieser Umstände die Uneinigkeit, nicht eigentlich zwischen Popert und Herz, sondern zwischen Poperts so zu nennenden Vormündern, seinen Handelsbedienten und Herz an, man gebrauchte diesen Vorwand, um den förmlich abgeschlossenen Vergleich, in welchem dem Herz durch das Wort sämtlicher in der Conferenz anwesender Personen eine Generalquittung von Popert versprochen, und nur deshalb die Auslieferung aufgeschoben wurde, weil man erst das Einkommen der noch laufenden Ausstände erwarten wollte, nicht mehr zu halten, und verhaftete Herz auf die obenbenannte scandaleuse Art am 2ten Jan. Abends ohne Wissen der Obrigkeit, die jedoch diese Procedur hernach billigte.

§. 17.

In dieser aus den Akten selbst gezogenen Erzählungen, weichen Herz und Popert in folgenden Behauptungen von einander ab, die Anwalt, seiner guten Sache bewußt, da er nicht nöthig hat, irgend etwas zu verheimlichen, getreulich ex actis bebringt, und die er weiter unten einzeln widerlegen wird.

1) Popert behauptet: jedesmahl in 3 Monaten, dem Herz einen Credit von 30000 Mark banco bewilliget, und nicht mehr Wechsel acceptirt zu haben; erklärt daher alle übrige für falsch.

Herz sagt: daß er uneingeschränkten Credit von Popert gehabt, und daß in Gefolge desselben alle vorhandene Accept-Wechsel, wirklich von Popert acceptirt gewesen.

2) Popert behauptet: daß auffer dieser Bedingung keine andere gemacht worden,

Herz sagt: daß es eine Bedingung gewesen, die Summe geheim zu halten, und soviel möglich dafür zu sorgen, daß die Wechsel nicht auf Poperts Comtoir zum Abschreiben präsentirt werden möchten, weil Poperts Leute nichts davon wissen sollten.

3) Popert behauptet: seit 5 Monaten überhaupt nicht mehr für Herz indossirt zu haben, und erklärt daher alle die jetzt noch laufende, von ihm indossirte Wechsel für falsch, und von Herz nachgemacht,

macht, zur Zeit wie er indossirte, will er nur in 3 Monaten für 10000 Mark banco indossirt haben.

Hertz behauptet: diese hernach falsch befundene Wechsel nur von Popert, und mit seinen Indossiments versehen, erhalten zu haben,

4) von Popertscher Seite wird es sodann geläugnet, daß der Vergleich zwischen Popert und Hertz abgeschlossen;

Hertz behauptet auch dieses.

5) Popert behauptet: über dieses Wechselgeschäfte Buch gehalten zu haben;

Hertz läugnet es: daß Popert darüber Buch gehalten.

Die beyderseitigen Behauptungen zeigen sich am besten in den ersten summarischen Verhören des Popert und Hertz.

Anlagen sub Lit. S. u. T. (Actor. N^o. 3. u. 7.)

§. 18.

His praemissis geht Anwalt zum Beweise, daß kein corpus delicti vorhanden sey (§. 12.), daß also kein fundamentum der Inquisition existire, mithin zur Würdigung der Denunciation (§. 14.) des Poperts über.

Die

Die Denunciation ist in actis auf folgende Art beurfundet:

1) es werden 2 Zeugen abgehört, und beendigt, denen Herz gesagt haben soll, daß er falsche Wechsel gemacht habe;

2) es werden noch 2 andere Personen abgehört und beendigt, die Herz zu einem falschen Zeugnisse gegen obige Zeugen zu verführen versucht haben soll, um dadurch ihr Zeugniß zu entkräften;

3) es werden innere aus dem Gange des ganzen Geschäftes zwischen Herz und Popert hervorgehende Gründe und Behauptungen des Popert (S. 17.) und Herz angeführet, welche es wahrscheinlich machen sollen, daß Herz falsche Wechsel gemacht habe; endlich

4) finden sich in actis noch verschiedene Umstände, die gegen Herz zu sprechen scheinen, und cumulirt mit den übrigen unwiderlegten Beschuldigungen, wenigstens den Schein einer Schuld auf Herz bringen können.

Es ist bekantten Rechtens:

quilibet praesumitur bonus, donec probatur contrarium

also auch Herz muß, sein Gegner mag so reich seyn als er will, für gut gehalten werden, bis ihm das Gegentheil bewiesen wird.

Nach

Nach diesem unerläßlichen Vorderfaze sollen jetzt die zur Beurkundung der, dem Herz Schuld gegebenen Wechselverfälschung, beygebrachten Gründe untersucht und juristisch geröürdigt werden.

§. 19.

Was nun zuerst (§. 18. N°. 1.) die beyden abgehörten und beendigten Zeugen betrifft, denen Herz es gesagt haben soll, daß er falsche Wechsel gemacht habe, so kommen, wie ein Deus ex machina, nachdem es lange an allen Beweisen gefehlet hatte, endlich 6 Monate! nach gemachter Denunciation, plötzlich, unaufgefordert (d. i. à parte judicis natürlich angetrieben, und wohl instruit von dem Gegner des Herz) 2 Zeugen zur Begründung dieser Denunciation zum Vorschein, nemlich:

Marcus Samuel Warburg, und Isaac Heymann Heilbut.

Der erstere, Warburg, sagt in seinen Aussagen vom 3ten May 1797. in der summarischen Vernehmung der Kaufleute deren Wissenschaft „von dem „zwischen Popert und Arrestaten Herz bestandenen „Wechselgeschäfte betreffend.“

Anlage sub Lit. U. (Actor. N. 34. ibique sub N°. 24.)

24) „Marcus Samuel Warburg, ein jüdischer „Wechselmäcker 34 Jahr alt:

„Derselbe

„ Derselbe deponirte folgendes : Comparent hätte
 „ seit ungefähr 2 Jahren Wechsel auf Popert für
 „ Herz untergebracht, jedoch gleich Anfangs sich die
 „ Erlaubniß ausgebeten, ihm jedesmahl vorher die
 „ Wechsel vorzeigen zu dürfen, welches denn auch
 „ geschehen wäre.

„ Unter andern wäre dies auch mit 2 Wechseln
 „ geschehen, wovon Comparent einen bey Sr. Go-
 „ verts et Ross, und den andern bey Sr. Doormann
 „ untergebracht, daher solche Wechsel auch nachmahls
 „ von Popert bezahlt worden.

„ Indossamentswechsel hätte Comparent von
 „ Herz gar nicht genommen, weil die Valuta nicht
 „ an Popert, ungeachtet derselbe der letzte Indossent
 „ gewesen, bezahlt werden sollen.“

Er fügt sodann noch hinzu: daß, wie von dem
 Vergleich zwischen Popert und Herz die Rede ge-
 wesen, er zu Herz gegangen; wo Herz in laufenden
 Gespräche ihm, Deponenten, gesagt: daß es so weit
 mit ihm (Herz) am gestrigen Abend (am 3ten
 Dec. 1796.) gegangen, daß er es selbst gestanden:
 falsche Wechsel gemacht zu haben.

Ueber diesen letzten Punct wurde er hernach mit
 Herz confrontirt,

Anlage sub Lit. V. (Actorum N^o. 44.)

allein diese Confrontation ergab auch nichts zweckdienliches. Herz hatte nichts dem von Warburg behaupteten ähnliches einzugestehen. Da dieß auch nicht helfen wollte, so wurden jetzt andere Seiten angespannt und, freiwillig, ohne Citation, ohne irgend eine Aufforderung, erschien dieser Warburg von neuem, inhärirte seiner älteren Aussage, und brachte noch einen, gleichfalls freiwillig erscheinenden Zeugen, Heilbutt mit, der dasselbe, doch mit andern dem Herz in den Mund gelegten Worten, behauptete.

Anlage sub Lit. W. (Actorum N°. 46.)

Von diesem Heilbutt wird hernach noch die Rede seyn.

Vigore Commissorii Amplissimi Senatus Hamburgensis vom 22ten Jänner 1798. wurde Dno Praetori committirt, diesen Warburg seine sämtlichen Aussagen beendigen zu lassen.

Diese Beendigung NB. sämtlicher Aussagen wurde auch am 25ten Jan. desselben Jahrs wirklich beschafft, und der End von dem Warburg wirklich abgestattet.

Anlage sub Lit. X. (Actorum N°. 89.)

In dieser Beendigung ist auch, da laut der Akten (vid. die eben citirte Anlage) sämtliche Aussagen ihm vorgelesen und beendigt sind, die vom 3ten May 1797. (obige Anlage Lit. U.) mit begriffen.

Nun

Nun aber findet sich

a) ein unterm 16ten Oct. 1796. ausgestellter, am 8ten Jänner 1797. fälliger Indossaments = Wechsel, groß 4500 Mark,

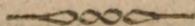
b) ein anderer Indossaments = Wechsel ausgestellt unterm 27ten May 1796., fällig den 19ten August, gleichfalls 4500 Mark groß, die der Warburg discountirt hat. Dieß wird bewiesen aus dem apud acta liegenden Auszug aus des Herz Büchern.

Anlage sub Lit. Y. (Actorum N°. 84.)

Ueber alles erhellet es aber aus der
sub Lit. Z.

anliegenden eigenhändigen Courtage = Rechnung des Warburg vom Jahre 1795., daß Warburg solche Indossaments = Wechsel wirklich angenommen habe; in derselben sind, unterm 12ten April 3900 = unterm 17ten Aug. 4500 = und unterm 20ten Nov. wieder 4500 solche Indossaments = Wechsel aufgeführt, die Warburg discountirt zu haben, durch seine eigene Rechnung eingesteht. Es ist übrigens nur diese Rechnung von 1795. ad acta zu legen möglich, da diese sich unter des Herz Papieren gefunden hat, und die andere von 1796. nicht da ist, und vielleicht jetzt mit Vorsatz zurückgehalten wird.

Warburg hat es beschwohren, nie einen Indossaments = Wechsel von Herz erhalten zu haben — ist
E 2 aber



aber plenarie überführet, mehrere Indossaments-Wechsel verhandelt zu haben — ist also, da beydes nicht neben einander bestehen kann, des Meyneydes überführet, folglich kann seinen Aussagen auch nicht der mindeste Glaube zugemessen werden.

Zu diesem Argument, gegen die Glaubwürdigkeit des Warburg, dringen sich noch folgende Neben-Gründe ganz unwillkürlich auf:

1) laut Notariats-Instrument (Anlage sub Lit. F.) welches, obgleich es schon 1798. ad acta gebracht worden, doch bey denselben nicht befindlich ist, sagt J. A. Heckscher aus:

„daß eben derselbe Warburg dem Herz die
 „Verfertigung falscher Wechsel eingestanden
 „haben soll; ihn Zeugen, an demselben
 „Tage, wie er von Herz heruntergekommen,
 „gewarnt habe, nicht von falschen Wechseln
 „zu sprechen: weil er sonst Gefahr laufe,
 „die Treppe heruntergeschmissen zu werden.“

2) Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Herz dem Menschen, der eine so große Menge der Wechsel, die er selbst in einem Jahre auf 50000 Mark banco angiebt, discountirte, und der sich so vorsichtig von der Aechtheit derselben überzeugte, da er jeden erst an Poppert vorzeigte, ein solches Geständniß sollte gemacht haben.

3) Wie läßt es sich überhaupt mit dem gesunden Menschenverstande reimen, ein solches Geständniß zu machen, wozu gar keine Veranlassung da war.

§. 20.

Der zwoyte beeyndigte Zeuge, dem Herz die Verrfertigung falscher Wechsel gestanden haben soll, ist

Isaac Heymann Heilbutt; derselbe macht am 28ten Febr. 1797. folgende Anzeige:

Anlage sub Lit. A a. (Actor. N^o. 20. ibique
sub N^o. 1.)

„1. Isaac Heymann Heilbutt, ein Wechsel-
„Mackler, aus Hamburg gebürtig, 37 Jahr alt,
„derselbe deponirte auf Befragen wie folgt:

„Seit ungefehr 2 — 3 Jahren hätte Deponent
„sowohl acceptirte als indossirte Wechsel von Po-
„pert für die Gebrüder D. et L. S. Herz discon-
„tirt. Deponent hätte diese Wechsel jederzeit von
„Herz erhalten, auch wäre die Valuta dafür nie-
„mahls an Popert, sondern immer an die
„Herzen bezahlt worden. Mehrentheils wären
„diese Wechsel von den Herzen vor der Verfallzeit
„prolongirt, und durch andere Wechsel eingelöst
„worden, ausgenommen wenn einer oder der an-
„dere sich einmahl die Prolongation nicht hätte ge-
„fallen

„fallen lassen wollen, in welchem Fall denn die Herren die Wechsel in Banco abgeschrieben hätten.“

Am 28ten Febr. 1797., also wie er über seine Kenntnisse der Sache befragt wurde, sagte oder wußte er noch nichts (wie aus der so eben angeführten Aussage erhellet) von dem ihm angeblich gemachten Geständnisse der Verfertigung falscher Wechsel; aber am 11ten Julius tritt er plötzlich unaufgefordert, nicht requirirt, und nicht citirt, auf, und zeigte an: daß Herz ihm dieß Geständniß gemacht habe.

obige Anlage sub Lit. W. (Actor. N^o. 46.)

Die Confrontation des Heilbutt mit Herz ergiebt auch nichts, da beyde beständig in contradictorio blieben.

Anlage sub Lit. Bb. (Actor. N^o. 62.)

Auch dieser Heilbutt bestätigt seine **sämlichen** Aussagen per juramentum.

obige Anlage sub Lit. X. (Actor. N^o. 89.)

Die Unwahrscheinlichkeit dieser Aussagen (von der Unglaubwürdigkeit derselben wird weiter unten die Rede seyn) erhellet aus folgenden Umständen:

1) Wenn dem Heilbutt dieses Geständniß am 1ten Jan. 1797. wirklich gemacht worden, wie wäre es dann denkbar, daß er bey dem ersten Verhör am
28ten

28ten Febr. dieses Geständnisses auch mit keiner Stelle erwähnt?

2) Wie ist es mit der Ehrlichkeit zu vereinigen, daß dieser Heilbutt noch am 8ten Febr. 1797.

laut Anlage sub Lit. C c.

bey einem Wechselproteste, wegen eines der hieher gehörigen, jetzt in lite gegen Popert liegenden Wechsel, den Inhaber geradezu zum Remboursement an Popert, als den vorigen Indossenten verweist, wenn ihm die Falschheit dieser Wechsel am 1ten Jänner schon entdeckt war?

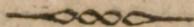
3) endlich, wie kann er verlangen, als Zeuge zugelassen zu werden: da er selbst, Ausweise des so eben beygebrachten Wechselprotestes, Wechselinhaber, also pars ist, da das Hamburgische Statut und die bekantten gemeinen Geseze alle vom Zeugnißgeben entfernt haben wollen, die Gewinn oder Verlust von dem zu gebenden Zeugnisse haben können.

Endlich die Unzuverlässigkeit der Aussage, und die daraus folgende Unzulässigkeit des Zeugen, erhellet noch aus folgenden unwiderleglich.

Heilbutt behauptet, und hat beschwöhren:

daß die Valuta der Wechsel nie an Popert, sondern beständig an Hertz bezahlt worden.

Der



Der Auszug aus dem Bankbuch des Herz
Anlage sub Lit. Y. oben (Actor. N^o. 84.)

ergiebt :

daß am 19ten May ein Accept = Wechsel auf
Popert, in Händen von Heilbutt fällig ge-
wesen, daß von Heilbutt an diesem Tage
zur Deckung dieses Wechsels 5000 Mark banco
an Popert abgeschrieben worden,

folglich ist des Heilbutt Behauptung: daß Herz be-
ständig die nicht prolongirten Wechsel abgeschrieben,
falsch, und es erhellet vielmehr daraus, daß auch
Popert solche Wechsel selbst abgeschrieben oder be-
zahlt habe; wie noch aus folgenden mit mehrern
zu ersehen ist.

Popert selbst gesteht es

Anlage sub Lit. D d. (Actor. N^o. 79. ibique
Vernehmung vom 23ten Nov. 1797.

in Bezug, und als Antwort auf die ihm vorgelegte
Nota, worüber er befragt worden,

Anlage sub Lit. E e. (Actor. N^o. 75.)

In dieser Nota ist sub N^o. 7. bemerkt: ein Wech-
sel, gros 3000 Mark, Inhaber Isaac Heymann
Heilbutt, fällig den 19ten May, und, fügt Herz
hinzu „hat Popert selbst abgeschrieben, und die
Valuta

Valuta von mir durch J. H. Heilbutt erhalten am 19ten May.“

Ueber diese Nota soll Popert vigore Commissorii Amplissimi Senatus vom 20ten Nov. 1797. nach der

Anlage sub Lit. Ff. (Actor. N^o. 77.
ibique N^o. 23.)

umständlich abgehört, und über jeden Wechsel einzeln befragt werden — in der deshalb verfügten Abhörnung des Popert, wo es also Poperts Pflicht war, zu sprechen, wo er sich durch Stillschweigen sehr präjudiciren konnte, sagt Popert: daß er unter andern auch den bemeldeten Wechsel abgeschrieben habe.

Hier hat Popert also tacendo, und da er der ihm vorgelegten Nota zu widersprechen nicht vermochte, eingestanden: die valutam gerade durch den, der behauptet, daß Popert nie valutam der Wechsel erhalten, bezahlt bekommen zu haben.

Also auch dieser saubre Zeuge ist überführet, etwas beschworen zu haben, was er, wenn er ein glaubwürdiger Zeuge hätte seyn wollen, nie hätte beschwören müssen.

Die beendigten Personen (§. 18. N°. 2.), die Herz zum falschen Zeugniß zu verführen gesucht haben soll, sind:

Lefmann Isaac Sohn Michels und Salomon Lefmann.

Der erstere sagt am 16ten Oct. 1797.

Anlage sub Lit. G g. (Actor. N°. 61. ibique sub N°. 2.)

aus:

daß Daniel Herz am 19ten Julius 1797. sie ersucht, auszusagen, daß sie Warburg und Heilbutt in Herz Hause getroffen, und daß dieselbe ihnen gesagt: daß Popert alles bezahlen werde &c. Da sie den Warburg und Heilbutt aber nicht gesehen, auch sie ihm dies nicht gesagt, so hätten sie sich auf den Antrag des Daniel Herz nicht einlassen können.

In der Confrontation mit Herz, (Actorum N°. 63.) behaupten sie dieß wieder, bleiben aber mit Herz beständig in contradictorio, da Herz es nicht läugnet, sie wohl im Hause gesehen zu haben, aber gänzlich verhindert worden, sie zu sprechen, weil

1) vigore Commissorii Amplissimi Senatus vom

vom 1ten Febr. (sub N^o 4. Actorum) der Wache per Dominum Praetorem der Befehl gegeben worden:

den Herz in enger Gewahrsam zu halten,
und nicht zu erlauben, daß jemand mit
ihm spreche.

2) Diesem Befehle ist so genau nachgelebet worden, daß die Gerichtsbediente mehrmahlen visitirt haben, ob die Wache auch ihre Schuldigkeit thue;

3) sogar der Adjutant Meyer ist noch oft spät Abends, zum Behuf einer solchen Visitation, in das Haus des Herz gekommen;

4) die Wache hatte deswegen ein für allemahl sogar einen schriftlichen Befehl des Bruchvoigt Meyer in der Tasche, und

5) als der jüdische ritus es erforderte, daß mehrere Glaubensgenossen zu Herz zur Beschneidung seines Sohnes im Sommer 1797. gelassen werden mußten, so geschah dieß in Gegenwart eines Deficianten des Herrn Praetoris.

Da nun hieraus hinlänglich erhellet, daß die Behauptung der beyden Lesmann nicht wahr seyn könne, so ist darnach auch leicht ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen.

Wenn übrigens die Behauptung der beyden Lesmann, weil sie beschwohren ist, irgend mehr
Glaub

Glauben finden sollte, als die Behauptung des Herz: so wird doch daraus nur so viel folgen, daß wenn hier was geschehen seyn sollte, Daniel Herz sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, was den Arrestaten Herz durchaus nicht graviren kann.

Es ist übrigens ein wahrer Zufall, daß Principalis Herz so glücklich gewesen ist, in seiner engen Gewahrsam, so die Machinationen seiner Gegner zu vereiteln, wie wird es ihm nicht erst gelingen, seine völlige Unschuld zu zeigen, wenn er in Freiheit alle Mittel auffinden und aussuchen kann, die hiezu dienen, wovon er schon einige hat, die aber zur gegenwärtigen Schrift nicht gehören, da sie noch nicht apud acta liegen, und folglich keinen Beschwärdepunkt ausmachen.

§. 22.

Nunmehr ist also nach dem §. 18. N^o. 5. oben zu untersuchen, welche innere Gründe des Ganges des Geschäftes, und welche Behauptungen des Poperts (§. 17.) den Herz zu graviren scheinen.

Da hier zuerst von den Wechselfn, die Popert acceptirt hat, die Rede seyn wird, so will Anwalt zur mehrern Erläuterung hier einen solchen Wechsel abschriftlich anfügen. Sie lauten alle, mutato die et Consule, wie folgender:

d. 18.

d. 18. Jan. bco Mark Berlin d. 18. Oct. 1796.
3000. Mark 3000 bco.

Drey Monath nach dato bezahlen E. E. für diesen
Prima Wechselbrief an die Ordre der Herren Daniel
und Lefmann Samson Hertz die Summa von drey-
tausend Mark bco, Valuta von demselben E. E.
stellen es à Conto laut aviso

D. Samson.

Herrn

Herrn Wolf Levin Popert angenommen
prima Hamburg. W. L. Popert.

Dagegen lauten die Königsberger Wechsel, d.
i. diejenigen, die Popert indossirte, wie folgt:

d. 28. Febr. Königsberg d. 6. Dec. 1796^r pr.
Rthlr. 1500 Hamb. bco.

Zwölf Wochen nach dato gelieben E. E. zu zah-
len für diesen meinen prima Wechselbrief Reichs-
thaler Fünfzehnhundert bco an die ordre von
mir selbst, valuta von mir selbst, und zu stel-
len auf Rechnung als advisire

Levin Isaac.

Herrn

Herrn Dan. et Lefmann angenommen
Samson Hertz viertausend fünfhundert
prima in Hamburg. Mark
D. et L. S. Hertz.

Für

Für mich an die ordre Herrn Hartig S.
Hertz, valuta von demselben

Levi Isaac.

Für mich an die ordre Herrn Wolff Levin
Popert Valuta a Conto

Hartig S. Herz.

in blanco Wolff Levi Popert.

in blanco J. H. Heymann Heilbutt.

Es ist hieben zu bemerken

1) daß auch die von Popert für acht anerkannten
Wechsel so lauten,

2) D. Samson der jüdische Nahme des Daniel
Herz ist, wie der klagende Popert selbst Actorum
N^o. 68. in seiner Abhörung eingesehen,

Anlage sub Lit. Hh. (Actor. N^o. 68.)

3) daß Lefmann Samson Herz diese Wechsel zwar
geschrieben, daß dies aber mit Consens seines Bru-
ders, des die firma noch mit führenden Daniel Herz
geschehen;

Anlage sub Lit. Ii. (Actor. N^o. 57.)

4) daß Popert gesändlich dieses ganze Verhältniß
gewußt, da er z. B. keinen Advis über die Wechsel
erhalten,

Anlage sub Lit. Kk. (Actor. N^o. 63.)

er es auch aus der gar nicht verstellten Hand des L. S. Herz ganz deutlich ersehen muste;

5) daß Popert aber ganz nothwendig den ganzen Zusammenhang der Sache wissen muste, erhellet noch daraus, daß er es bestimmt gewußt, daß Daniel Herz zur Zeit der ausgestellten Wechsel in Hamburg oder wenigstens nicht in Berlin gewesen, daß während Lefmann Samson Herz auf der Messe gewesen, wie jederzeit erwiesen werden kann, die nehrlichen Wechsel von dem, der Zeit in Hamburg anwesenden D. Herz angenommen, und von ihm unter der firma D. et L. S. Herz indossirt, untergebracht sind. Da nun niemand an 2 Orten zugleich seyn kann, und Popert dennoch diese Wechsel auch dieser Zeit accep- tirte, so erhellet daraus hinlänglich, daß er dies ganze Verhältniß gewußt habe.

Wenn nun dieser Gang des Geschäftes selbst etwas unrechtes, oder mit den Gesetzen nicht übereinstimmendes haben sollte, als welches Anwalt mit großer Beruhigung gerne dem Ermessen dieses höchsten Reichsgerichts anheimstellet, und nur dabey erinnert, daß Principalis selbst darin schlechterdings nichts unrechtes gefunden hat, da NB. den Disconten- tenten, und vorzüglich dem Popert selbst der Zusammenhang des ganzen Geschäftes hinlänglich be- kannt war, so ist dies auch das einzige, was sich sein Principal zu Schulden kommen lassen muß, sich dann



dann es aber nicht erklären kann; warum er in Arrest sitzet, und Popert, der von der Sache eben so gut wie Herz unterrichtet war, also, wenn hier ein crimen vorhanden wäre, socius criminis ist, frey ist, und sein Geld und seinen Einfluß zu Hamburg bey dieser Sache ungestöhrt benutzen kann.

Es zeigt dieß keinesweges von der in jedem wohlgeordneten Staate so wesentlich nothwendigen Gleichheit der Administration der Justiz.

Zur Erläuterung dieses Geschäftes führt Anwalt nur noch folgendes an: daß diese Wechsel eine Art Wechsel sind, die an Handelsorten bekannt genug sind, wobey blos auf die Güte eines Interessenten gesehen wird, der Aussteller mag auch so unbekannt seyn als er will — dies sind keine falsche Wechsel — es ist auch nicht das geringste Falsche dabey befindlich.

§. 23.

Die Stadt und Börse in Hamburg kannten schon seit Jahren diese Wechsel, man kannte ihren Zweck und ihre Bestimmung, als es plötzlich Popert oder vielmehr seinen Leuten einfiel — sich derselben zu entledigen, und hier wurde das ganz neue expediens gebraucht, diese Wechsel, allen Schreibmeistern und ihrer Kunst zum Troß, für falsch zu erklären.

flaß

klären. Popert hat dies behauptet, ihm gebühret es also, den Beweis dieser Behauptung zu führen.

So sehr es auffallen muß, daß bey dem seit Jahren so getriebenen Wechselgeschäfte, das in die Millionen geht, wovon sämtliche Wechsel an der Börse discountirt worden, über welche so häufig Nachfrage bey Popert geschähe, die sämtlich entweder abgeschrieben, oder umgetauscht, oder auch in Zahlung gegeben sind, wo also, wenn Poperts Denunciation gegründet wäre, jährlich $\frac{2}{10}$. der laufenden Wechsel hätten falsch seyn müssen, dennoch auch nicht ein einziger falscher Wechsel entdeckt worden ist: so dienen folgende data, doch noch weit mehr zu zeigen, wie ungegründet die Beschuldigung der Verfertigung falscher Wechsel gewesen.

Popert behauptet (obige Anlagen sub Lit. S. u. K. k. S. 17. N°. 1.) in 3 Monaten nie mehr als 30000 Mark acceptirt zu haben, er behauptet mehrmahlen, daß alle, diese Summe überschreitende, Wechsel falsch seyen.

Es ist jetzt nicht mehr möglich, ihn überhaupt und in dem ganzen detail, vom Gegentheil zu überführen, aber in einer Periode dieses Wechselgeschäftes ist die Falschheit seiner Behauptung unwiderleglich zu beweisen, und dies wird hinlänglich seyn, da einem, der einmahl seine Behauptungen aufzugeben

D

gezwun-



gezwungen ist, hernach auch kein Glaube beyzumessen ist.

Zu diesem Beweise, daß Popert in 3 Monaten mehr als für 30000 Mark der Wechsel quaest. acceptirt habe, sollen die Monate

April, May, und Juny des Jahres 1796. dienen.

Nachdem Popert mit unverschämter Stirne alles geleugnet, so sahe er sich endlich in dem Augenblick, wie er in Gefahr war, mit den Bankbüchern auf eine unwiderlegliche Art überführt und gänzlich geschlagen zu werden, genöthigt einzugesehen

(Anlage sub Lit. Dd. oben Actor. N°. 79.)

daß er folgende in der Zeit fällige Wechsel am Verfalltage in banco abgeschrieben habe:

1796. April	5.	-	-	3500
—	15.	-	-	3500
May	9.	-	-	3000
—	-	-	-	3000
—	19.	-	-	3000
—	23.	-	-	3500
Jun.	1.	-	-	3000
—	-	-	-	3000
—	11.	-	-	3000
Zusammen				- 28500 Mark bco.

Hey

Beÿ Brandon waren zu dieser Zeit discountirt
laut Auszug aus Brandons Büchern

Anlage sub Lit. L1. (Actor. N^o. 78. ibique ad-
junctum sub signo Olis.)

31500 Mark accept= und 14700 Mark Indossements=
Wechsel — in allen für 36200 Mark Wechsel, in ge-
nauester Uebereinstimmung mit den Büchern des
Hertz, als:

Apr.	12.	1796.	-	-	-	4500	Mark,	
Junii	1.	-	-	-	-	3500	—	
—	1.	-	-	-	-	3000	—	
—	4.	-	-	-	-	3000	—	
—	7.	-	-	-	-	4500	—	
—	7.	-	-	-	-	4500	—	
—	7.	-	-	-	-	1200	—	
—	11.	-	-	-	-	3000	—	
—	11.	-	-	-	-	3000	—	
—	11.	-	-	-	-	3000	—	
Julii	12.	-	-	-	-	3000	—	
							36200	—

Wenn hier nun auch der in der obigen Nota unter
Junii 1. et Junii 11. respective mit 3000 und
3000 Mark aufgeführte Wechsel für den in dieser
Note auch aufgeführten gehalten werden, und der

vom Jul. 12. mit 5000 Mark, also in allen 9000 Mark abgezogen werden sollen, so bleiben dennoch 27200 Mark 600; alle diese Wechsel hat Popert bey Brandon nachgesehen, und für gut anerkannt, in der Noth, worin Popert sich befindet, will er jedoch nur für 12000 Mark Wechsel daselbst gesehen haben.

Anlage sub Lit. Mm. (Actor. N^o. 79.
ibique N^o. 5.)

Principalis Herz kann sich hier für jetzt damit begnügen, da Popert doch schon zu viel eingestanden hat.

Run zeigt sich noch ein dritter sonderbarer Umstand, nemlich in dem Extract aus Poperts Notabuch, das Wechselgeschäfte mit Herz betreffend,

Anlage sub Lit. Nn. (Actor. N^o. 93.)

befinden sich folgende in diese Periode fallende Wechsel

April 5.	-	-	-	-	3500
—	-	-	-	-	3500
—	-	-	-	-	3500
May 1.	-	-	-	-	3000
—	-	-	-	-	3000
Juny 1.	-	-	-	-	3000
	-	-	-	-	3500
	-	-	-	-	3000
					26000 Mark

von

von denen aus der Nota der von ihm bezahlten Wechsel (oben Actor. N^o. 79. Lit. D d.) zwey vom 1ten Jun. mit respective 3000 und 3000 Mark abzurechnen sind, bleiben 20000 Mark.

Hieraus geht also unwiderleglich hervor, daß Popert im April, May, und Juny 1796., zu einer Zeit, wie von falschen Wechseln noch gar nicht die Rede war, für gut anerkannt hat,

- | | | | | |
|---|---|-------|------|-----|
| 1) an bezahlten Wechseln | - | 28500 | Mark | bc. |
| 2) an bey Brandon befindlichen Wechseln | - | 12000 | | — |
| 3) an Wechseln nach seinem Nota-Buch | - | 20000 | | — |

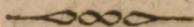
daß er also zu einer und derselben Zeit, in einem Zeitraum von 3 Monaten, überführter und nunmehr auch eingestandenermassen für

- 60500 Mark bc.

der besagten Wechsel respective acceptirt und indossirt hatte, daß also Poperts Behauptung: nie in einem Zeitraum von 3 Monaten mehr als 30000 Mark für Herz acceptirt und 10000 Mark bc. indossirt (§. 17. N^o. 3.) zu haben, gänzlich falsch und erdichtet ist.

Popert hat zu einer Zeit, wie noch von falschen Wechseln gar nicht die Rede war, wo also die späterhin von ihm erfundene Bezahlung, *sub protesta-*

testa-



testatione noch nicht statt finden konnte, 19000
 Mark *boo.* ächte, ganz unbezweifelt gute Wech-
 sel bezahlet, die in seinem Buche nicht
 zu finden sind, zum augenscheinlichsten Beweis,
 daß die Behauptung des Herz (S. 17. N°. 5.), daß
 Popert über die Wechselgeschäfte kein Buch gehalten
 habe, und also dasselbe nicht beurtheilen konnte, völ-
 lig gegründet, und daß der so eben angeführte Ex-
 tract aus dem Nota-Buche des Popert, ein völlig
 fingirtes, noch dazu, wie der Erfolg zeigt, mit
 wenig Ueberlegung gefertigtes Machwerk desselben,
 oder vielmehr seiner Leute (die in diesem löblichen
 Handwerk schlechte Meister seyn müssen) sey; die
 dem Popert zur Ablieferung desselben *ex singulari*
indulgentia des dortigen Richters! vom Mittwo-
 chen den 24ten Jänner bis Montag den 29ten Jänner
 Anlage sub Lit. O o. et P p. (Actor. N°. 88. et 90.)
 gegebene Frist zur Beybringung, *rectius* zur Verfer-
 tigung desselben zwar benutzen, aber doch nur so be-
 nutzen, wie es gewöhnlich bey solchen Machwerken
 geht, daß die Wahrheit dadurch wohl verdunkelt,
 aber nicht verdrängt werden kann, und wie schon
oben S. 4. von Popert bemerkt worden, daß des-
sen Werk und Wesen nur in der Finsterniß, nicht an
dem Licht taugen.

Über auch das eigene Buch des Popert, so falsch
 es auch ist, strafet ihn in Ansehung seiner Behaup-
 tung

tung: nie mehr als 50000 Mark in 3 Monaten acceptirt, und als 10000 Mark indossirt zu haben; Lügen; nach demselben haben im May, Juny, und July 1795. folgende Wechsel gelaufen:

5. May	-	-	-	3000
- —	-	-	-	3000
20. May	-	-	-	5500
- —	-	-	-	5500
- —	-	-	-	5500
6. Juny	-	-	-	5000
- —	-	-	-	5000
20. Juny	-	-	-	5500
- —	-	-	-	5000
- —	-	-	-	5000
12. July	-	-	-	4500
- —	-	-	-	5000
- —	-	-	-	1800
2. July	-	-	-	5000
- —	-	-	-	5000
15. —	-	-	-	5000

macht zusammen - 51200 Mark bco.

also muß entweder seine Behauptung, oder sein Buch falsch seyn.

Einen andern Beweis von der Falschheit dieses Buches giebt auch noch der Auszug aus Herz Banco-Buch

Anlage sub Lit. Q q.

aus

aus diesem erhellet, daß da nach der einmahl zwischen ihm und Herz getroffenen Abrede, jede von Popert zu beschaffende Zahlung solcher Wechsel, demselben gleich zu rembourfiren, an Popert folgende Gelder abgeschrieben sind:

*	1796.	Febr.	10.	durch Heckscher et Comp.	-	3000
		Mertz	24.	durch dito	-	4500
*		April	6.	durch S. E. War- burg	-	3500
		—	18.	durch dito	-	3500
		May	8.	durch J. Götz	-	3000
		—	-	durch M. War- burg	-	3000
		—	19.	durch J. H. Heil- butt	-	3000
		—	23.	durch J. Götz	-	3500
*		—	31.	durch Lef. Jaac	-	3000
*		—	31.	durch J. Götz	-	3000
		Juny	14.	durch Heckscher	-	3000
		July	5.	durch S. E. War- burg	-	3000
*		Aug.	6.	durch H. E. del Banco	-	3000
		—	15.	durch J. Götze	-	3000
		Sept.	14.	durch Dasseldorff	-	3000
<hr/>						
		Oct.	21.	durch J. Götze	-	3000
<hr/>						
		Nov:	15.	durch dito	-	3000
						- 54000 Mark

Von

Von diesen sind nur die mit einem Stern bezeichne-
ten 5. in dem angeblichen Nota-Buche des Popert
verzeichnet, zum besten Beweis, daß dasselbe falsch
ist. Was soll man von einem Popert halten, der
falsche Bücher führet. Daß diese Summen aber an
Popert abgeschrieben sind, kann, wenn diesem Aus-
zuge nicht sollte getrauet werden, unwiderleglich
durch die Bücher der Hamburger Bank gezeigt
werden.

Noch auffallender ist es, daß Popert, laut sei-
nem Nota-Buch im Sept. und Oct. 1796. gar keine
Wechsel mit Herz gehabt hat, und doch laut dem
Bank-Buch die in der obigen Specification unter-
strichene 2 Wechsel selbst abgeschrieben hat, wofür
ihm die 6000 Mark abgeschrieben worden. Wie
kann ein solcher Mensch, wie Popert, den seine ei-
genen facta und Worte, seine eigene Bücher Lügen
strafen, gegen einen andern, dessen Bücher in der
besten Ordnung sind, dem selbst nach einem 5jähri-
gen Arrest nichts zur Last kommt, Glauben finden?
wie kann der dortige Richter den Popert noch fren
herumgehen lassen? — — — doch Popert hat jetzt
noch Geld. — — —

Die andere Behauptung des Herz (S. 17. N^o.
2.), daß Poperts Leute von der Sache nicht unter-
richtet seyn sollten, documentirt sich aus der auf
Poperts

Poperts Comptoir am 29ten Dec. 1796. dem Kaufmann Ewald bey einer Anfrage, ob der Wechsel gut sey, ertheilte Antwort: auf dem Comptoir wisse man nichts davon, dieß sey Poperts eigene Sache, wie Popert selbst in seiner Vernehmung abzuläugnen nicht vermocht hat.

§. 24.

Popert behauptet ferner (§. 17. N°. 3.) in seiner oben bengebrachtten summarischen Vernehmung vom 24ten Jan. 1797. (Anlage sub Lit. S.) daß er seit 5 Monaten gar nicht mehr für Herz indossirt habe, daß die vorigen Indossimente aber längst abgelaufen, daß alle jezigen die bey dem Ausbruch des Fallissements noch laufenden Indossimentswechsel daher falsch wären, daß er aber auch vorher (d. i. vor den letzten 5 Monaten) in den jedesmaligen laufenden 5 Monaten nie mehr als 10000 Mark bee. indossirt habe.

Hiergegen spricht

1) die Aussage des Haren Sèligmann Alexander (Anlage sub Lit. G.), dieser behauptet

- a) daß des Poperts Comis Emanuel kurz vor dem Ausbruch der gegenwärtigen Inquisition zu Herz gekommen, und demselben angezeigt habe: Popert acceptirt und indossirt nicht

nicht mehr. Diese Aufkündigung zeigt an, daß es doch vorher geschehen seyn müße.

b) daß er noch im Dec. 1796. von Poperts Bedienten Moses acceptirte und indossirte Wechsel erhalten, die Popert dem Herz zugesandt — obgleich Popert immer behauptet, von diesen Wechseln nichts zu wissen.

2) Die Aussage des Kaufmann Schnitler, aus welcher erhellet, daß Popert über 5 Indossiments-Wechsel jedesmahl gefragt worden sey, und die Wechsel mit dem Bedeuten für gut erklärt habe, daß sie auf Verlangen noch heute abgeschrieben werden könnten.

Anlage sub Lit. Rr. (Actor. N^o. 34. 10.)

Daß auch 2 der Wechsel am 3ten May 1797. (als am Tage der gemachten Deposition) bezahlt gewesen, über den 3ten aber lis pendens geworden.

Hernach ist dieser dritte auch von Popert bezahlt worden. Ist nun die eine Behauptung des Popert gegründet, daß er in 5 Monaten nicht mehr Wechsel an Herz indossirt hat, so muß er, da er diese in den Händen des Schnitler befindliche doch für ächt erklärt hat, ihn nothwendig selbst gemacht haben.

Das factum, daß der Wechsel für ächt anerkannt ist, ist fest und unläugbar. Daß der Wechsel
am

am 9ten Dec. 1796. ausgestellt, fällig den 3ten März 1797. gewesen, ist eben so sicher. Mit diesen beyden factis steht aber Poperts Behauptung in den letzten 5 Monaten nicht mehr indossirt zu haben, im offenbarsten Widerspruch.

3) Popert hat geständig einen ad acta liegenden, von ihm und Heilbutt indossirten Wechsel d. d. Königsberg 11ten Oct. 1796. von 1200 Mark unbedingt bezahlt, er behauptet dieß gethan zu haben, um den angeblichen Betrug desto besser beurfunden zu können; allein es ist bey dieser Ausrede wieder nicht bedacht worden, daß sie dadurch alle mögliche Wahrscheinlichkeit verliethret, daß Popert ähnliche Wechsel gratis bekommen konnte, und von Göze wirklich schon in Händen habe, daß es also keinesweges zu glauben, daß er 1200 Mark bco. unnützerweise sollte ausgegeben haben, sondern daß er vielmehr den Wechsel als ächt bezahlt habe, und hernach, weil es ihm gesagt wurde, daß ihm dieß präjudiciren könne, angewiesen wurde, auszusagen: daß er den Wechsel an sich gehandelt habe, um ihn in judicio produciren zu können.

Aus allem diesen erhellet, daß das Vorgeben Poperts: seit 5 Monaten gar nicht mehr Hertzische Wechsel indossirt zu haben, gleichfalls gänzlich falsch und ungegründet ist, und daß also auch in dieser

Rück-

Rücksicht sein angebliches Nota = Buch falsch ist (ein Banquier mit falschen Büchern !! sehet doch !!)

Der Behauptung Poperts, daß er vor 5 Monaten, wie er noch für Herz indossirte, in den laufenden 5 Monaten nie mehr als 10000 Mark indossirt habe, widerspricht auch sein obiges Nota = Buch, wo

am 12ten Juny 1795	-	-	4500
			5900 und
			1300
und am 8ten August	-	-	4500
			1300 und
			5900

also in 5 Monaten zusammen - 20400 Mark hco. solcher Wechsel vorkommen, denn die ganzen Acten ergeben, daß die von Levi Isaac auf D. und L. S. Herz abgegebenen Wechsel diejenigen waren, welche Popert indossirte.

§. 25.

Wenn nun Popert auch (§. 17. N^o. 4.) läugnet, daß der Vergleich zu seiner Deckung, wegen der noch laufenden Wechsel, mit Herz wirklich abgeschlossen worden, und daß Popert aus diesem Grunde schon zur Bezahlung aller Wechsel qu. verpflichtet sey, da er sie zu zahlen übernommen, und sie also für ächt gehalten habe, so dienen hiegegen doch folgende Argumente.

1)

1) Herz behauptet es durchgehends und eben so beständig, als Popert den Abschluß des Vergleiches ableugnet.

2) Der Samuel Samson Herz und Salomon Dypenheim behaupten es (Act. N^o. 14.) eben so durchgehends, und wenn gleich das Hamburgische Statut Part. I. Tit. 23. Art. 5. solche Zeugen der Regel nach nicht zuläßt, so will es doch die Zulassung derselben allerdings haben, wenn keine andere Zeugen zu haben sind; die Natur der Sache bringt es mit sich, daß keine Zeugen zu haben sind, welche sonst als *omni exceptione majores* beweisen.

3) Wenn nun aber der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre, quo jure ließ sich Popert für circa 90000 Mark *bc.* Waaren cediren, wovon nur noch 3 Cessionscheine bey den Akten liegen.

Anlage sub Lit. Ss. (Actor. N^o. 11.)

Warum wurden die Tratten=Bücher des Herz versiegelt und bey Heckscher und Heyne deponirt?

§. 26.

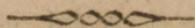
Die Behauptung des Popert, daß er Buch über das ganze Wechselgeschäfte gehalten habe (§. 17. N^o. 5.) ist schon oben in §. 23. durch das Buch selbst auf das augenscheinlichste widerlegt; hieher gehören noch

1) Daß nach denselben der ganze Wechselverkehr im Jahre 1796. nur circa 84000 Mark betragen haben soll, da doch Warburg allein seiner oben beygebrachten Aussage zufolge, die auch ganz mit Herz Büchern übereinstimmt, in diesem Jahre circa 56000 Mark discountirt hat; da nun dieser so viel discountirt hat, was haben die andern vielen Mackler, die aktenmäßig mit Herz in Verbindung standen, zu thun gehabt?

2) Daß von den Wechseln des Jahres 1795 Warburg, wie so eben gesagt, 49500 Mark discountirt, daß ungeachtet Warburg sie ihm alle vorgezeigt, von diesen sich doch nur 4. in Poperts Buch befinden, nemlich vom 16ten Jänner, 6ten August, 5ten November und 16ten December betragend 12500 Mark, daß aber folgende vom 14. 27ten Februar, 18ten März, 8ten April, 6. 9. 19ten May, 6. und 16ten Aug., 17ten Sept., 1ten Oct., 5ten Nov., 16ten Dec., betragend 37000 Mark, sich nicht darin befinden.

3) Popert führt in seinem Buche 3 Indossaments-Wechsel, fällig den 9ten August, gros 4500 Mark, 4500 Mark und 1200 Mark und 2 Accept-Wechsel, 1ten März, 5ten April, gros 3500, 3500 Mark an, die NB. NB. nie existirt haben, welche falsa!

4) Popert behauptet (obige Anlage Lit. M m.), daß unter den bey Brandon ihm vorgezeigten Wech-
seln



sehn nur 12000 Mark von diesen Wechselfn gewesen. — Diese mussten also doch natürlich in seinem Buche sich befinden, gleichwohl befinden sich von der im §. 25. oben angeführten Brandonschen Note nur ein Wechsel vom 1ten Juny 5500 Mark in Poperts angeblichen Nota-Buch, denn die andern diesen Tag fälligen 5000 Mark beo. sind von Popert in Bezug auf Actor. N°. 75. und 79. schon anderweitig bestimmt, können also nicht die Brandonschen seyn. Warum hat er nun die geständig bey Brandon bemerkte noch übrige 8500 Mark beo. nicht in sein Buch eingetragen?

5) In Bezug auf Acta N°. 75. gestehet Popert Actor. N°. 79. (Anlage sub Lit. Dd.) nur drei Wechsel ein, deren Bezahlung mit den Büchern der Bank im Längnungsfalle hätte erwiesen werden können; läugnet also am 1ten May 3000 und 3000 Mark in Händen Samuel Marcus und Sohn, und am 1ten July 3500 und 3500 Mark in Händen Casimon Heyne ab, gleichwohl finden sich diese 6000 und 7000 Mark gerade in seinem angeblichen Buche. Und dieser Mensch hat in Hamburg Schutz, hat Ansehen, hat Einfluß, ist ungestraft? — —

§. 27.

— Herz soll sodann noch andere falsche Wechsel, auf denen Poperts Rahme nicht befindlich (§. 14.

et

et 15.), gemacht haben, und hieraus soll dann folgen, daß Popert unschuldig, Herz aber schuldig sey — zu diesem Behuf wird bey der Popertschen Klage, abusive Denunciatio, ein Wechsel beygelegt, der von dem beziehenden Hause in Königsberg für falsch erklärt wird. Hiebey ist zu bemerken, daß die Wechsel quaestionis 18150 Mark betragen.

Daß Herz diese für einen von Halle (einen Schwager des Popert, dem er dieß nicht abschlagen konnte) und auf sein Ansuchen acceptiret;

Daß Herz dafür keine Valuta empfangen;

Daß von Halle von diesen Wechseln für 15000 Mark an des Kaufmann Danker Wittve verkauft;

Daß derselbe aber seiner schlechten Sache bewußt, als die Sache mit Popert ruckbar wurde, NB. NB. 14 Tage vor der Verfallzeit die Wechsel eingelöst, zerrissen, und nichts mehr von denselben erwähnt hat;

Daß über die noch übrigen Wechsel betragende 3150 Mark die Curatores honorum des Herz mit dem von Halle in lite begriffen sind, weil von Halle behauptet, die Valuta dafür an Herz bezahlt zu haben, daß also, wenn diese Wechsel falsch sind, wie sie es denn wirklich sind, der von Halle allein dafür responsabel seyn muß, nicht aber Herz;

Daß NB. NB. aber die Behauptung des Popert, als ob alle diese Königsberger Wechsel falsch wären, ganz schändlich erdichtet, und daß die von Popert beygebrachte Erklärung des bezogenen Kaufes in Königsberg, nie solche Wechsel abgelassen zu haben, aus einem Irthum entstanden, wie die Abhörung der Interessenten in Königsberg ergiebt

Anlage sub Lit. T t. (Actor. N^o. 106.)

wie dieß alles die Anlagen

sub Lit. U u., V v. (Actor. N^o. 22. 23.)

weiter ergeben.

§. 28.

Was sodann die Rasuren in einem producirten Wechsel betrifft (S. 14. 15.), die Herz zur Last gelegt werden sollen: so ist es wirklich lächerlich, darüber ein Wort zu verlihren, da dieser Wechsel nicht nur aus Poperts Händen gekommen, sondern auch zwey Monate lang in fremden Händen gewesen ist; also gar kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß Herz die Rasur gemacht habe, da es vielmehr viel wahrscheinlicher ist, daß da Herz nun doch einmal unterdrückt werden sollte; jemand von Popertscher Seite (wohl einer seiner saubern Comis) die Rasur hat machen lassen, oder selbst gemacht hat, da in dem Wechsel von den Inhabern keine Rasur vorher bemerkt ist.

§. 29.

§. 29.

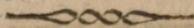
Alle übrigen Umstände, die den Herz etwa graviren mögen (§. 18. n. 4.), sind so unbedeutend, daß darauf in judicando, wie die Commissoria Amplissimi Senatus Hamburgensis ergeben, nicht einmahl Rücksicht genommen worden ist. —

So soll

1) Herz mehrere Wochen in einem 3 Treppen hohen Zimmer gearbeitet, und in Büchern geschrieben haben. — Die Akten ergeben aber, daß er um Weynachten oben gearbeitet habe, weil in dem Comptoir nicht geheizt war; Herz soll ferner

2) Handelsbücher und den Geschmuck seiner Frau auf die Seite gebracht, und Papiere verbrannt haben, ohne daß auch nur das geringste erwiesen wäre. Herz hat vielmehr den Emanuel, ersten Comis des Popert, beschuldigt, daß derselbe, um die Sache so verwirrt als möglich zu machen, und den Herz aller Hülfquellen zu berauben, die fehlende Bücher auf die Seite gebracht habe, und führet deshalb mehrere Zeugen an, so wie auch wirklich der zugleich mit den Büchern weggebrachte Indigo, da er nicht so leicht wie die Bücher zu transportiren war, noch bey dem sauberen Gesellen Emanuel in natura vorgefunden worden ist.

3) Herz soll mehrern die Verfertigung falscher
 & 2 Wech=



Wechsel eingestanden haben — allein selbst E. hochlöblicher Magistrat zu Hamburg hat Bedenken getragen, diese Zeugen, die nur infames socii rapinae sind, zuzulassen.

4) Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß, wie in den Akten behauptet wird, alle Interessenten diese Wechsel von Herz erhalten haben; dieß bringt aber die Natur der Sache mit sich, da Herz die acceptirten und indossirten Wechsel discontiren ließ.

5) Ein gewesener Diener des Herz, Isaac, sagt verschiedene Umstände gegen denselben aus; — hier ist aber der einzige Umstand hinlänglich, sein Zeugniß zu würdigen: daß dieser Isaac bey seiner Entweichung aus Herz Diensten so arm war, daß er seinen Nebendienstboten noch Geld schuldig war, und nachdem er gegen seinen Brodherrn ausgesagt hatte, seiner schlimmen Sache bewußt, sich, wie es hieß, in den Schutz der Wache begab, dort nicht nur herrlich und laute lebte, sondern auch noch diesen Augenblick mit allem (von wem wohl als der Gegenparthie?) reichlich versehen ist, was er wahrlich nicht seiner Tugend verdankt.

6) Auch einer Marcus Abraham Heckscher, der vorher für die gute Sache sprach, muß hernach wichtigere Gründe erhalten haben, zur Gegenparthey überzugehen; wenigstens scheut er sich hernach, da er mit einmahl natürlich nicht die Gegenparthey nehmen

men

men kann, mit der Sache hervorzugehen, und weiß sich durch allerley Winkelzüge einer directen Antwort zu entziehen: vielleicht wäre jetzt wieder etwas mit ihm aufzustellen, wenn Anwalts Principal, Herz, solche Mittel nicht verabscheuete, da das Reich wieder zerfallen ist, und Heckscher, der von Popert den Auftrag erhielt, das ihm cedirte Frankfurther Lager zu übernehmen, das Mandat ableugnet und sich damit decken will.

7) Ueber die Accepte hat Herz zwar ein besonderes Buch geführet, weil die Summe seinen Leuten ein Geheimniß seyn sollte, aber sie befinden sich auf eines jeden Abnehmers Conto.

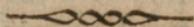
§. 30.

Zur gänzlichen Ueberzeugung eines höchstpreislischen Kaiserlichen und Reichskammer=Gerichtes — daß in gegenwärtiger Sache nicht, wie so oft geschehen mag, durch eine gesuchte Stellung der Sachen, und durch Weglassung der gravirenden Umstände etwas sub et obreptitie erschlichen werden sollte, leget Anwalt in der Anlage

sub Lit. Ww. (Actor. N^o. 95.)

das Examen des Herz bey, welches natürlich, seiner Natur nach, alle gravirende Umstände der Sache enthalten, und als die Quintessenz der ganzen Untersuchung=Acten angesehen werden muß.

Er



Er will ex ipsis actis die etwa dunkeln Stellen erläutern und auf die vorhergehenden §§. verweisen.

Artic. 1 — 7. sind generalia.

Artic. 8. 9 — 11. werden aus dem obigen § 23. angeführten hinlänglich erläutert.

Artic. 12. ist oben §. 27. widerlegt, eben so

Artic. 13. und 14. im §. 28., das ad

Artic. 15. und 16. nöthige findet sich in §. 24.

Da übrigens kein Beweis einer Verfälschung geführt ist, (conf. §§. 19. 20. 21.) so muß des Beklagten Herz Behauptung denselben Glauben finden, den die Behauptung des Klägers Popert findet, d. i. daß jeder seine Behauptung beweisen müsse, wenn er will, daß sie etwas gelten solle.

Ad Artic. 17. und 18. Examinis conferatur §. 22.

Artic. 19. ist im §. 27. hinlänglich aufgeklärt.

Der Artic. 20. und 21. ist aber plenarie im §. 27. erläutert.

Artic. Examinis 22 — 31. werden theils aus §. 23. hinlänglich erläutert, theils daraus die dort vorgebrachten Behauptungen widerlegt, da sie in actis nicht erwiesen sind, sie begründen sich alle in den
von

von Herz angeblich gemachten Geständnissen der
Verfertigung falscher Wechsel; dieß Geständniß soll
durch Zeugen erwiesen werden, die theils meynedig,
(cf. §§. 19. 20. 21.), theils ihrer Irrelevanz oder
Verdachts wegen nicht einmahl zur Beeydigung zu-
gelassen sind cf. §. 29.

Artic. Examinis 32. 33. und 34. ist aus den Ant-
worten des Herz selbst hinlänglich erläutert.

Artic. 35. wird in §. 21. erklärt.

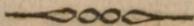
Artic. 36. erläutert sich selbst hinlänglich.

Auf den Artic. 37. zu antworten, würde wohl
unter diesen Umständen sehr überflüssig seyn, da die
Gegenparthey es gewiß sehr bereuet, diese Frage
veranlaßt zu haben.

Höchstsonderbar ist es noch, daß nach Artic.
38. und 39. andere Umstände in diese Untersuchung
wegen falscher Wechsel gezogen werden wollen — die
schlechterdings hier nicht erläutert werden können,
auch hier nicht hergehören — und aus den Fallisse-
ments-Akten hinlänglich aufgeklärt werden — al-
lein Popert und seine Parthey hatten nun einmahl
den Vorsatz gefaßt, den Herz zu verderben, und
versuchten es daher auf alle und jede Art.

§. 31.

Es könnte daher noch einiger Verdacht gegen
Herz



Herz entstehen, wenn man sagt, wie ist es nur zu glauben, daß Popert, da Herz die Valuta aller dieser Wechsel geständlich erhielt, Wechsel mit fingirten Namen sollte gemacht haben, oder sollte haben machen lassen. Dies wird aber aus folgenden erläutert:

1) Herz schrieb immer die von Popert bezahlten Wechsel jedesmahl an denselben ab; und Popert half also den Herz bis zu dem Fallissement desselben blos mit seinem Credit, ohne auch nur Auslagen zu haben.

2) Popert stand aber so sehr unter der Vormundschaft seiner Handelsbedienten, daß er das ihm zu seinen menus plaisirs nöthige Gold nur sehr sparsam von denselben erhielt; hiermit musie ihn Herz versehen, wie denn wirklich bey dem ausgebrochenen Fallissement, ungeachtet der großen Menge laufender Wechsel, Popert an Herz noch circa 20000 Mark Courant schuldig war.

3) Herz durfte dieß theils dem Popert nicht abschlagen, theils konnte er diese Vorschüsse auch mit aller Sicherheit leisten, da er hinlänglich durch die Wechsel gedeckt war.

§. 32.

Dieß ist alles, was die 3jährige Untersuchung ergeben hat; es erhellt aus dem bisherigen, daß es gänzlich an einem corpore delicti fehle, da dadurch, daß es dem Popert nicht beliebt, seine Wechsel

sel

sel zu bezahlen, diese noch nicht falsch werden, und die beygebrachten Beweise keinesweges das beweisen, was sie beweisen sollen, weil

1) Die beyden Hauptzeugen (§. 19. 20.) den Meyneyd gegen sich haben, da sie so gefällig sind, jedesmahl das auszusagen, was von Popert verlangt wird, also keinen Glauben verdienen.

2) Die Nebenzeugen, die Herz zum falschen Zeugniß zu verführen gesucht haben soll (§. 21.), wenn übrigens die Unmöglichkeit dieser Behauptung *ex supra deductis* noch nicht erhellen, und man ihren Aussagen mehr Glauben beymessen sollte, als den gegenseitigen, weil sie beeyndigt sind; den Daniel Herz, nicht aber Anwalts Principalen graviren, weil

3) die innern Gründe der Sache, und Poperts sich widersprechende Gründe und *facta* (§. 22.) so sehr laut gegen die Behauptung des Poperts sprechen, daß daraus auch nichts, zur Begründung der Denunciation hervorgeht, und

4) die andern den Herz beschwehrenden Umstände (§. 29.) so leichten Gewichts sind, daß sie kaum einer Widerlegung bedürfen; aus allem diesen folgt also ganz augenscheinlich

daß ob *deficiens corpus delicti* kein Grund zu einer Verhaftung vorhanden war.

Wenn nun auch dem Richter die Befugniß eingeräumt werden soll (§. 12.), wenn der Beschuldigte de fuga suspectus ist, ne judicium fiat elusorium, denselben zu verhaften; so wird auch daraus nichts hervorgehen, was den Arrest des Herz rechtfertigen kann: weil die im §. 12. aufgestellten Grundsätze, wenn ob metum fugae eine Verhaftung vorzunehmen ist, auch hier nicht zutreffen

1) ist hier nicht von einer Capital= Strafe die Rede,

2) geht aus der Person des Herz kein Grund hervor, eine besondere Furcht der Flucht zu haben, da

a) nicht nur Herz ein etabliertes Kaufmann ist,

b) derselbe Frau, Kinder und sonstige angesehenere Verwandte hat, da z. B. sein Vater Ältester der Hamburgischen Judengemeinde ist,

c) bey ermangelnden corpore delicti, es gar nicht abzusehen ist, warum derselbe sich von Hamburg entfernen, seine gute Sache im Stich lassen, und seinem Gegner die ihm nothwendig zu Last kommende Satisfaction schenken sollte

d) es auch das bisherige Betragen des Herz bezeugt, daß bey der notorischen Leichtigkeit aus dem Arreste in Hamburg zu entkommen, worüber die

Ze-

Zeitungen wegen der Steckbriefe das beste Zeugniß geben, er nie den geringsten Versuch gemacht hat, noch machen wird, zu entfliehen, wenn sich selbst sehr günstige Gelegenheiten zeigten, da er seinen Feinden diesen Triumph nie gönnen wird, auch

e) das Betragen des, eben so wie Anwalts Principal, Mitangeklagten, Daniel Herz, der freiwillig sich in Hamburg sistirte, und seinen Arrest ertrug, es zeigt, daß die Sache gut seyn müsse, und also eine solche Furcht der Entweichung gänzlich ungegründet sey, mithin auch

ob metum fugae war kein Grund zu einer Verhaftung vorhanden,

folglich war und bleibt (§. 11.)

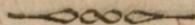
die Inhaftirung des Herz an sich gänzlich unrechtmäßig,

und sonach der erste und Hauptpunkt der gegenwärtigen Beschwerde erledigt.

§. 34.

Der zweite Hauptpunkt der Beschwerde gegen den löblichen Rath zu Hamburg ist folgender:

daß, da erwiesenermassen der Arrest des Herz von Anfang an unrechtmäßig war, derselbe auch



auch ex post nicht justificirt wurde, es um desto nothwendiger war, dem Gesuche des Herz um Loslassung gegen juratorische Caution zu deferiren.

So ungerecht es auch an sich ist, jemanden auf eine einseitige, völlig unerwiesene Klage seines Gegners (§. 14.), oder wie hier gar der Fall ist, noch vor derselben, in der Hoffnung, daß die nachkommende Denunciation dies rechtfertigen werde, zu arretiren; so läßt es sich jedoch noch einigermaßen entschuldigen, wenn zur Sicherheit des Publicums mit der Verhaftung eines Beschuldigten nicht zu lange gewartet, und derselbe ad custodiam gebracht wird, da dann immer die Untersuchung bald ergiebt, ob der Inhaftirte wiederum zu entlassen, oder derselbe noch länger zu verhaften sey: wie es aber zu rechtfertigen ist, daß jemand beynahе drey Jahre in Arrest bleibe, und ihm dann, wenn er pro superfluo bey völlig nichts ergebender Untersuchung sich erbietet, seine Loslassung mittelst einer juratorischen Caution nachzusuchen, dieß abgeschlagen werden könne, kann Anwalt sich keinesweges erklären.

§. 35.

Das Gesuch um Loslassung gegen juratorische Caution wurde auf folgende Art begründet; sie wurde nachgesucht

a)

a) wegen des selbst nach einer sehnächst Zährigen Untersuchung nicht existirenden corporis delicti,

b) weil die Gesundheit des Herz einen solchen Arrest nicht länger ertragen könnte,

c) weil nach rechtlichen Principien in solchen Fällen eine Entlassung gegen Verbürgung, sie sey nun real oder verbal, durch Cydesleistung zuzulassen ist.

d) gesetzt den ärgsten, hier sicher nie zu vermuthenden Fall, daß Herz noch nicht allen Verdacht von sich sollte abgelehnt haben, und derselbe, wenn ihm die Freyheit gegen eydliche Caution gegeben wäre, flüchtigen Fußes würde (was seine Gegner wohl sehnlichst wünschen, aber selbst nicht zu hoffen wagen) doch das *judicium* nicht *elusorium* werden würde, weil er eigentlich, auch wenn er strafbar wäre, schon frey seyn müste, da ihm der Zährige Arrest zur Strafe nothwendig mit müste gerechnet werden.

Der erste Punkt ist in dem so eben vorgelegten hinlänglich erörtert und erwiesen, und zum zweyten Punct will Anwalt nunmehr übergehen.

§. 36.

Es ist (§. 35. lit. b.) der Gesundheit des Herz ganz unumgänglich nothwendig, daß er aus seinem Kerker entlassen werde.

Schon

Schon im Junius 1797. war der Gesundheitszustand des Herz bedenklich. E. hochlöblicher Rath zu Hamburg gab daher am 21ten Junius 1797. ein Commissorium ab,

Anlage sub Lit. Xx. (Actor. N^o. 38. ibique N^o. 4.) wodurch dem Herrn Prätor aufgegeben wurde, die Atteste der Aerzte ad acta zu legen, „und dafür zu sorgen, daß der Arrestat von Zeit zu Zeit, bey guter Witterung, der freyen Luft in seinem Garten, in Beyseyn seiner Wächter, genießen, auch bey allen ihn überkommenden krankhaften Zufällen, sogleich mit den erforderlichen Arzneymitteln gehörig verpflegt werden möge.“

Herz brachte einen Attest seines Arztes, Dris Gersen, vom 30ten May 1797. bey, aus welchem

Anlage sub Lit. Yy. (Actor. N^o. 39.) erhellet, daß er schon damahls sich sehr elend befand. Anwalt will jedoch hierauf nicht fassen, da man dieß Zeugniß, weil es von Herz beygebracht ist, für partheyisch halten könnte;

Er beziehet sich daher auf das bey den Acten liegende Gutachten der Aerzte, die von dem Herrn Prätor zur Untersuchung des Gesundheitszustandes des Herz den Auftrag erhielten.

Anlage sub Lit. Zz. (Actor. N^o. 39.)

Diese

Diese sagen am 9ten Jun. 1797., NB. nachdem Herz erst 6 Monate in Arrest gewesen: daß derselbe eine blasse Gesichtsfarbe, ein äußeres kränkliches Ansehen, und einen Leistenbruch gehabt, — daß er an vielen körperlichen Beschwerde, als Kopfschmerzen, Ekel, Erbrechen, kurzen und unruhigen Schläfe leide, sie setzen hinzu, daß diese allerdings bedenklichen Umstände, seinem Leben nicht nachtheilig seyn werden, wenn sich derselbe zur Bewegung seines geräumigen Gartens bediene, und einige zweckmäßige Arzneymittel gebrauche.

Hernach findet sich noch über den Gesundheitszustand des Herz

Anlage sub Lit. A a a. (Actor. N°. 56.)

ein Bericht eines Chirurgi Fridrichs, aus dem aber wenigstens Anwalt nicht erfähret, was der gute Mann eigentlich will: ob Herz sich Bewegung machen soll oder nicht? ob die Krankheit des Herz von einer zu machenden Bewegung herrührt (!) oder ob der Chirurgus Fridrichs nicht vielmehr zur Herstellung seiner Verstandeskkräfte einer solchen Bewegung bedarf.

Weiter ist in actis über den Gesundheitszustand des Herz nichts vorhanden, nur ist mehrmalen seine Erscheinung vor dem Herrn Prätor wegen Krankheiten ausgesetzt worden.

Auch

Auch ein jeder Nicht=Arzt kann beurtheilen, wie der Gesundheits=Zustand eines Mannes beschaffen seyn müsse, dessen Geschäfte es mit sich brachten, sich durch Bereisen der Messen, und sonst viele Bewegung zu machen, der vorher schon, nur durch beständiges Mediziniern sich gesund erhielt, der nach dem so eben beygebrachten Zeugniß, schon vor 2 Jahren so kränklich war, daß in seinem Arreste nur durch Bewegung und Arznei sein Leben gefristet werden konnte, der jetzt seit nächst 3 Jahren in einem ununterbrochenen Arreste sitzt. Schon im Jahre 1797. hielten die Aerzte Bewegung zu seiner Erhaltung für nothwendig, und schlugen deshalb ihm Bewegung in seinem Garten vor — allein seit dem 22ten Jänner 1798. ist dem Herz auch diese geringe Erleichterung genommen, da er durch ein neues ganz justizwidriges Manöuvre der alten, von Popert geständlich bezahlten und corrupirten Curatorum honorum aus dem Arreste in seinem Hause auf den Winterbaum gebracht ist. Daß doch das Geld des Popert bey diesem gerichtlichen Trauerspiel dem Herz so nachtheilig ist! und der Gerechtigkeit die Binde von den Augen abgenommen hat!! — — Er hat seit der Zeit beständig den ihm von dem Herrn Prätor erlaubten Arzt, Herrn Dr. Dresky, gebraucht, bis daß, da zuletzt der Herz sich immer schwächer fühlte, und er keine Hülfe von den Arzneymitteln erhielt, den Arzt bat, doch seinen Gesund-

sundheits-Zustand Dno Praetori zu entdecken, dieser alle Einmischung in diese Sache sich verbat, weil er seiner Behauptung zufolge dieß schon mehrmalen, allein immer vergebens, gethan habe, wie die Aussage der beyden bey der Unterredung gegenwärtigen Soldaten

Anlage sub Lit. Bbb.

bezeuget. Nun sahe Herz ein, daß er von diesem Arzte keine Erleichterung zu hoffen habe — und nach vielem Bitten wurde ihm endlich Dr. Brandt zu nehmen erlaubt.

Dieser schildert in der

Anlage sub Lit. Ccc.

den Gesundheits-Zustand des Herz, wie folgt:

Daß Herz von blasser Gesichtsfarbe und kränklichem Ansehen, daß aus den medicinischen Symptomen erhelle, daß Herz an Schwäche des Magens, Verstopfung, Kopfschmerzen, Blähungen, Mangel an Schlaf, Schwindel, und Melancholie, als Folgen seines Arrestes leyde, wogegen alle Arzeneymittel unwürksam wären, daß, wann ihm noch ferner alle Bewegung untersagt würde, noch weit grössere Uebel daraus entstehen würden.

Aus allem diesen erhellet also, daß bey einem fernern Arreste des Herz nicht nur seine Gesundheit, sondern auch sein Leben in Gefahr kommt.

Allein auch selbst wenn von einer bey dem Arrest zu besorgenden Lebensgefahr des Herz nicht die Rede wäre, wie doch obenerwiesenermassen der Fall ist, so müste doch schon, allen rechtlichen Principien nach, dem Gesuche um Dimission aus dem von Anfang an unrechtmäßigen, ganz illegalen Arreste gegen endliche Verbürgung deferirt worden seyn; da überdieß unmöglich ist, daß Herz bis zur Beendigung der vielen, zu seiner Defension, und zur gänzlichen Ueberführung des Popert, nöthigen Abhörungen, und daher zu beschaffenden Definitiv-Sentenz in carcere bleiben kann.

„Ein gleiches (Die Entlassung gegen Caution) -
 „gilt auch von dem Fall, wenn der Angeschuldigte
 „bereits gefänglich eingezogen worden, und wäh-
 „rend der Untersuchung sich ergäbe, daß es entwe-
 „der zu einer peinlichen Strafe nicht kommen, oder
 „daß die Anzeigen keinen gegründeten Verdacht ver-
 „ursachen können, denn auch in einem solchen Fall
 „pflegt man einen Angeschuldigten nach bestellter
 „Caution aus der Gefangenschaft zu entlassen. Im
 „Fall jener eine genugsam bürgschaftliche Caution
 „nicht leisten könnte, so läst man in deren Erman-
 „gelung gewöhnlich auch eine eydliche zu.“

Daß aber eine andere als eine eydliche Caution
 von

von Herz nicht zu beschaffen ist, erhellet daraus, weil er als Fallit, der noch dazu in Arrest sitzt, nichts eigenes besitzt.

Quistorp peinliches Recht 10, Absch.

§. 645. pag. 1337. seq. ibique citati.

KRESS ad CCC. art. 11.

MEV II Decisiones P. 1. Dec. 4.

DE-BOEHMER ad CCC. art. 11.

Struben R. B. 4. Th. N^o. 168.

ENGELBRECHT Select. Observ. fo-
rens. Observ. 105.

PUFFENDORF introd. in proces-
sum criminalem C. XI. §. 18.

Wohin würde es führen, wenn eine 3jährige Unter-
suchung noch nicht für hinlänglich gehalten würde,
um, wenn in 3 Jahren noch nichts erhellet, die
Frenheit eines Gefangenen zu bewürken? wenn ein
einmahl Verhafteter schlechterdings so lange in Ar-
rest bleiben müste, bis die Untersuchung etwas er-
gäbe? was kann nun noch mehr verlangt werden,
als wenn einer, der in einem 3jährigen Carcer un-
schuldig seine Gesundheit aufgeopfert hat, in om-
nem insperatum eventum noch eydlich sich ver-
pflichtet, seine Sache auszufechten, und sich jeder-
zeit vor Gericht zu stellen?

§. 38.

Wie oben deducirt worden, ist hier gar kein möglicher Fall zu denken, daß Herz flüchtig werden sollte, da seine Sachen Gottlob! so gut stehen, daß nichts als eine ehrenvolle Entlassung aus dem Kerker das Ende des Processes seyn kann: allein gesetzt (§. 35 d.) den Fall, es fänden sich Umstände, wie sie sich doch nicht finden können und werden, die den Herz wieder strafbar machten, würde auch selbst dann, wann er, wie es moralisch unmöglich ist, Landflüchtig würde, zu befürchten seyn, daß das Gericht elusorium werden würde? Würde nicht sein 3jähriger Arrest ihm als Strafe angerechnet werden müssen? und also bey einer ihm auf den schlimmsten Fall zu dictirenden Strafe mitgezählt werden müssen — ? ist nicht diuturnus carcer loco poenae?

§. 39.

Aus allem diesen erhellet hinlänglich, daß, weil

- 1) ein corpus delicti gänzlich ermangelt,
- 2) die Gesundheit des Herz einen längern Arrest nicht verträgt,
- 3) auf den schlimmsten Fall, wenn Herz strafbar wäre, doch der 3jährige Arrest ihm zur Strafe müßte gezählt, und er ohnehin aus
Dem

dem Kerker dimittirt werden, seinem Gesuche um Entlassung aus dem Gefängnisse gegen endliche Bürgschaft de jure et ex opinione Doctorum hätte deferirt werden müssen, und somit wäre (vid. §. 11. N°. 2.) der 2te ex gravamine hervorgehende Beschwerdeypunct erlediget.

§. 40.

Es war nach einer fast 3jährigen Untersuchung noch kein corpus delicti zu finden (§. 32.), demohgeachtet wurde des Arrestaten Herz billigen Gesuche, um Entlassung ex carcere, gegen juratorische Caution, nicht deferirt (§. 37.);

Es wurde also hier (§. 11. N°. 3.) eine förmliche unheilbare Nullität begangen, die in ihren Wirkungen sich als eine förmliche Nullität zeigen muß.

Eine Nullität findet dann statt, wenn der Unter-Richter bey Verwaltung der Justiz, die Vorschriften der Geseze in der Mase aus der Acht gelassen hat, daß die Geseze auf diesen Fall die Ungültigkeit dieser Handlungen bestimmen.

Nun verlangen aber die Geseze, daß

a) niemand ohne hinlänglichen Grund arretirt werde,

2)



2) Daß, wenn securitatis publicae causa jemand verhaftet ist, die Sache schleunigst vorgenommen, und er sofort bey nicht ergebendem Verdachte aus dem Kerker entlassen werde.

3) Daß wenn bey fehlenden, und wie hier, gänzlich fehlenden corpore delicti noch der Umstand hinzukommt, daß bey fernerm Arreste das Leben des Arrestaten in Gefahr kommt, um so mehr mit der Entlassung aus dem Gefängnisse muß geeilet werden, wenn der Arrestat pro superfluo sich noch erbietet, eine eydliche Caution dahin zu leisten: daß er vor Beendigung der Sache sich nicht entfernen, auch sich immer vor Gericht stellen will.

Wenn nun diesen Verordnungen schnurstracks entgegen

1) Principalis Herz, ohne daß ein corpus delicti vorhanden, ja selbst noch vor gemachter Denunciation arretiret, auch diese Verhaftung von E. hochlöblichen Rath zu Hamburg hernach ratihabirt ist,

2) der arretirte Herz, nachdem die Inquisition 3 Jahre gedauert, und alle Mittel ihn schuldig zu finden, vergebens angewendet worden sind, doch nicht ex carcere dimittirt ist, ja sogar

3) obgleich seine Gesundheit einen längern Arrest zu ertragen nicht vermag, sein Gesuch, gegen sein
Erbie-

Erboten sich endlich dahin zu verbürgen, vor Ausgang seines Processes sich nicht zu entfernen, und sich immer zu stellen, nicht angenommen wird,

so ist hier offenbar eine Nullität begangen.

§. 41.

Anwalt kommt jetzt auf den Punkt zu deduciren, daß gegenwärtige Sache zur Competenz dieses höchsten Reichsgerichts gehöre.

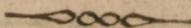
Was

1) die Unmittelbarkeit des löblichen Magistrats zu Hamburg betrifft, so daß von den Aussprüchen der dortigen Spruch-Collegien ohne Aufenthalt an die höchste Reichsgerichte appellirt werden könne, so beruhet sie in der Notorietät, und bedarf keines Beweises;

2) es könnte den Anschein gewinnen, als ob diese Sache ob qualitatem praetensam criminalem nicht der Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichts unterworfen wäre; allein dieser Anschein wird gänzlich verschwinden, wenn deducirt wird, daß diese Sache keinesweges eine Criminal- sondern eine bloße Civilsache sey.

Die Gründe dieser Behauptung sind folgende, weil

a)



a) nicht jede Untersuchungssache gleich eine Criminalsache wird, sonst würde jeder Unter-Richter in Justizsachen, durch eine verhängte Untersuchung, sich beständig der oberstrichterlichen Aufsicht entziehen können; weil

b) ferner eben der Punkt: ob ein corpus delicti hier vorhanden, ob hier also der fiscalische Proceß gemacht werden kann oder nicht, ob der Arrestat ex custodia zu dimittiren oder nicht — ob also eine Criminalsache existire oder nicht, erst entschieden werden soll, weil es

c) dem Principalen Herz, der von der ganzen Welt abgeschieden ist, oft, aber immer vergebens, um Zulassung eines Rechts-Consulenten bate, keinesweges präjudiciren kann, ad articulos vernommen worden zu seyn, da er es nicht wissen konnte und nicht zu wissen brauchte, welch ein Präjudiz mit der Vernehmung ad articulos verbunden ist; allein

3) gesetzt den Fall, aber nicht zugegeben, es wäre hier wirklich eine Criminalsache, so ist ja die Beschwerde ex nullitate geführt, und denn wollen die Reichsgesetze expresse und deutlich, daß auch in peinlichen Sachen der beschwehrte Theil sich an die Reichsgerichte wenden dürfe,

Die O. C. von 1555. sagt P. 2. Tit. 28. §. 5.

„doch

„ doch da sich jemand am Kammergericht
 „ beklagen würde, daß in peinlichen Sachen
 „ — — wider natürliche Vernunft oder Bil-
 „ ligkeit wider ihn procedirt — — alsdann
 „ soll der ansuchenden Parthey solcher Rich-
 „ tigkeit halber Ladung erkannt, und darauf
 „ rechtliche Hülfe mitgetheilet werden.

PÜTTER Opusc. ad rem judiciar p.
 294. §. 416. ibique citati.

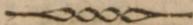
„ Von der Appellation, die nach kundbarer
 „ Reichspraxi in peinlichen Fällen an die
 „ Reichsgerichte nicht erlaubt ist, muß man
 „ billig eine rechtmäßige Beschwerdeführung
 „ unterscheiden. Diese kann von einem An-
 „ geschuldigten so oft erhoben werden, als
 „ eine unheilbare Richtigkeit vorhanden, oder
 „ daß der Richter wieder *prima substantialia*
 „ *processus* gehandelt habe, beweisen kann.

Quistorp *peinl. Recht* zehnter Absch.
 19. Hptstück §. 779. p. 1626. seq.

L. B. DE CRAMER *Obs.* T. 1, *Obs.*
 134.

TAFINGER *Inst. jur. Camer.* Sect.
 3. tit. 13. §. 664. seq.

Schr. von Cramer *Weglarische Neben-*
stunden Th. 20. p. 64.



4) Ist es bekantten Rechtens, daß gegen Nullitätsfälle selbst die privilegia de non appellando nicht schützen, um so weniger können also die privilegia limitata Hamburgensia hiergegen irgend mit Zug Rechtens opponirt werden, es würde bey der allgemeinen Notorietät dieser Grundsätze überflüssig seyn, irgend einiges zur Begründung dieser Behauptung anzuführen. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die Sache zur Competenz dieses höchsten Reichsgerichtes erwachsen sey.

§. 42.

Die Competenz dieses höchsten Reichsgerichtes ist also in einer Sache begründet, wo der hochlöbliche Magistrat zu Hamburg

1) ein factum nullo modo justificabile begangen hat; dadurch, daß

a) eine Verhaftung ohne allen Grund vorgenommen worden ist, da es an einem corpore delicti in alle Wege nicht nur von Anfang der Inquisition an, sondern auch hernach gänzlich gefehlet hat;

b) daß derselbe unter diesen Umständen, wenn zur Entschuldigung der anfänglichen Arretirung auch noch einiges sich erfinden liesse, den Herz nicht sogleich ex carcere dimittirt hat, wie es sich fande, daß die Denunciation oder Klage des Popert ohne allen Grund war, sondern ihn in einem fast 5jährigen Arrest hat schmachten lassen;

2)

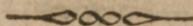
2) aus diesem Verfahren ergeht für den Principales Hertz ein *damnum irreparabile*, da

a) durch diesen Arrest nicht nur die Gesundheit des Hertz zerrüttet wird, sondern auch sein Leben in Gefahr kommt, und

b) es ihm unmöglich gemacht wird, in Zukunft seine Familie zu ernähren;

3) beyde, sowohl das *factum nullo modo justificabile*, und das *damnum irreparabile* sind gehörig erwiesen, und dadurch ist dem §. 79. R. J. von 1654. genau nachgekommen;

4) erwägt man hiebey noch, daß in *mora periculum supplicantis* quam maximum sit, da durch einen längern Aufschub die Gesundheit des Hertz, ja selbst sein Leben, aufs äußerste gefährdet wird, so treffen hier fast alle Fälle zusammen, die ein *Mandatum S. C.* rechtfertigen und zulassen. In dieser letzten Hinsicht würde allerdings ein zweytes und wiederholtes Schreiben um Bericht Anwalts Principales nachtheilig seyn, da während des Berichtes und Gegenberichtes — viele Monate, ja oft bey Zögerung des Unter-Richters Jahr und Tag vergehen, und so der Gesundheitszustand desselben gänzlich zerrüttet werden würde, um so mehr, da *inclitus Magistratus Hamburgensis* auf das ihm debito modo insinuirte kaiserliche Schreiben um Bericht (Lit. E. oben ad §. 3.), und die nachherige
Mel-



Meldung um Gehabung des Berichts (Lit. H. ad §. 5. oben) dennoch keinen Bericht eingeschickt hat; und gegenwärtige wiederholte Supplica pro Mandato die Stelle eines bis zum Ueberfluß documentirten Gegenberichts vertritt.

§. 43.

Obwohl es nun an sich schon gänzlich unmöglich ist, daß Ein hochlöblicher Magistrat der Stadt Hamburg unter diesen Umständen, quod cum debito respectu dictum sit, ferner Richter in dieser Sache bleiben könne, da derselbe als pars anzusehen ist, mithin nach allen Gesetzen nicht judex in propria caussa seyn kann, so kommen doch nachfolgende Umstände der Untersuchungs-Akten hinzu, die Einem hochedlen Magistrate wenigstens in so ferne zur Last kommen, als derselbe sich nicht laut dagegen geäußert hat, sobald derselbe sie aus den Akten ersah. Anwalt will hier nur einige anführen.

1) Es wurde dem Popert erlaubt, seine schriftlichen Antworten bey den Verhören abzulesen, und erst nach vielmahligen Beswehrden des Herz wurde dieß endlich untersagt, auch dieß kann Anwalt beurfunden, mittelst der

Anlage sub Lit. D d d. (Actor. N°. 54.)

2) Es lag dem Herz bey mehrern Gelegenheiten sehr dringend daran, von Popert schleunige Auskunft

kunft und Antworten über verschiedene Fragen zu erhalten: so war es Herz sehr wichtig, das von Popert angeführte Wechsel=Nota=Buch sogleich zu erhalten, ohne daß dem Popert von dem löblichen Magistrat Zeit gelassen wurde, erst etwas zu fabriciren, und sich bey seinem Consulenten Raths zu erholen. Demnach wurde ihm am Mittwoch den 24ten Jänner die Edirung injungirt, und ihm bis zum 29ten Jänner Zeit dazu gegeben.

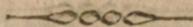
Anlagen sub Lit. O o. et P p. oben.

3) Mehreren Zeugen, bey denen es möglich gewesen wäre, sie in Widersprüche verwickelt zu finden, wurde die günstige Aussage des einen vorgelegt, und sie darauf befraget, ob sie dieser Aussage noch etwas hinzuzufügen hätten.

Actorum N°. 22. und 62.

4) Da es unthunlich war, in Gefolge der Akten den Herz ex custodia domestica in ein öffentliches Gefängniß zu bringen, so wurden aktenmäßig die ältern Curatores honorum der Herzischen Fallitmasse erkaufte, (wie schrecklich!!) und erhielten die Weisung von Popert, um den seiner Unschuld sich bewußten, nicht zu beugenden Herz, wo möglich zu unterdrücken, der Hamburgischen Fallitenordnung è diametro entgegen, vor beendigter Fallitmasse, um eine engere Verwahrung des Herz zu suppliciren: wobey noch andere schauderhafte Schandthaten vorfielen, die aber nicht hieber gehören; auch auf diese Anträge ließ sich Ein hochedler Rath zu Hamburg ein, und Herz wurde wirklich in das Gefängniß, der Winterbaum genannt, gebracht.

Alles dieß zeigt hinlänglich, daß Anwalts Principal in Hamburg, noch dazu bey der vermeinten
Wich=



Wichtigkeit des Popert für die Hamburgische Börse, keine Justiz, auch dann nicht hoffen könnte, wenn die Richter noch nicht Parthey wären, wie sie jedoch jetzt sind.

§. 44.

Da nun, wie oben deduciret worden,

1) von Anfang an kein rechtlicher Grund zur Verhaftung vorhanden war, weil weder ein *corpus delicti* existirte, noch *Principalis* Herz de fuga suspectus war, also

2) das pro superfluo gethane Erbieten des Herz, endliche *Caution de se semper sistendo* zu machen, und dagegen ex carcere entlassen zu werden, um soniehr hätte angenommen werden müssen, da des *Principalis* Gesundheit einen längern Arrest nicht erträgt, und wenn er, wie doch unimöglich, schuldig wäre, ihm der 3jährige Arrest zur Strafe de omni jure mit müste gezahlt werden; also

3) durch diese Arretirung, und Abschlagung der Bitte pro relaxando carcere erga cautionem juratoriam, den Gesetzen gerade entgegen gehandelt ist; welche die Verhaftung nur dann zulassen, wenn ein Verbrechen constirt, und der Verdächtige de fuga suspectus ist, mithin hier eine förmliche Nullität begangen, auch

4) hinlänglich aus den hier beygebrachten Belegen erhellet, daß die Sache sich schlechterdings nicht anders verhalten könne, und daß dem Magistrat zu seiner Entschuldigung keine Ausrede hiergegen zu statten komme

5) mithin das factum injustificabile sowohl, als

6)

6) das *damnum irreparabile* hinlänglich erwiesen sind, auch

7) die Sache keinen Aufschub leidet, da durch einen längern Arrest die Gesundheit des Herz unviederbringlich gänzlich zertrümmert wird, ja selbst sein Leben in Gefahr kommt; sodann

8) aus den verhandelten Akten hinlänglich erhellet, daß, da *Principalis Herz* bisher einer unpartheyischen Justiz sich nicht zu erfreuen gehabt, dieß jetzt um so weniger zu hoffen, da *Magistratus pars* geworden, mithin in keiner Rücksicht mehr Richter seyn kann — also alle und jede *requisita* da sind, die die Reichsgesetze zur Erkennung eines *mandati S. C.* verlangen; so ergeht an Ew. hochgräfliche Excellenz Anwalts unterthänigste Bitte, in gnädigster Hinsicht,

daß bey der Bescheinigung aller und jeder Umstände es keines weitem Berichts von Seiten des löblichen Magistrats zu Hamburg bedarf, *Magistratus* auch auf gebührendes Anmelden um Gehabung des Berichts (*Lit. H. ad §. 5. oben*) dennoch keinen eingeschickt hat, durch ein neues Schreiben um Bericht aber, und bis etwa nach vielem *Contumaciren* einer einkommen mögte (woran aber den Umständen nach gar nicht zu denken ist) viele Monate, ja Jahr und Tag verfließen, und Anwalts *Principal* darüber im Kerker gänzlich zu Grunde gehet, welches man offenbar beabsichtigt, nunmehr ohne ein zweytes wiederholtes Schreiben um Bericht, respective in *contumaciam non informantis*, gegen den Magistrat der Reichsstadt Hamburg, als diesem höchsten Reichsgericht ohne Mittel unterworfen, ein *Mandatum poenale*

poenale de relaxando captiuo erga cautionem iuratoriam de se semper sistendo, actaque deinceps ad exteros impartialis transmittendo, cum refusione omnigeni damni et expensarum S. C. annexa citatione solita zu erkennen, und ihm darinn unter einer Strafe von zehen Mark Goldes geschärfteft anzubefehlen, daß derselbe Anwalts Principalen gegen juratorische Caution, sich bis zum Ausgang dieses Processes nicht zu entfernen, sondern sich jederzeit zu stellen, sogleich aus dem Gefängniß entlassen, auch zur ferneren unparthenischen Justizverwaltung, die zum Spruch liegende Acten, jedesmal auf seine, des impetratischen Senates, Kosten, an ein unparthenisches auswärtiges Spruch-Collegium versenden, desgleichen alle Schäden und Kosten wieder ersetzen solle.

Hierüber etc.

Erw. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

J. S. Frech Dr.

Beilagen.

Beylagen.

Zur Schonung der Kosten werden nur die
 S
 nothwendigsten Anlagen ganz abgedruckt,
 die übrigen sind nach ihrem Inhalt angeführt.
 Dieß wird der Glaubwürdigkeit keinesweges scha-
 den, da die Originalien und beglaubigten Abs-
 chriften sich sowohl bey dem Kayserlichen und
 Reichs Kammergerichte zu Weßlar, als auch
 bey dem hochlöblichen Senat der Reichsstadt
 Hamburg befinden. Der ganze Zusammenhang
 der Supplicae pro Mandato zeigt überdieß,
 daß man nicht in dem strafbaren, verächtlichen
 Unternehmen sey, durch sub- et obreptiones
 etwas erschleichen zu wollen: ein Umstand, der,
 das Strafbare abgerechnet, hier desto unzuweck-
 mäßiger seyn würde, weil dadurch diese reine,
 gute, gerechte Sache nur in ein dunkles, schlech-
 zes Licht gesetzt werden würde.

 Anlage Lit. C. * * *

Ist eine Vorstellung des Herz an einen hochweisen Rath zu Hamburg vom 3ten April 1799., deren Inhalt der §. 2. Seite 5. der Supplicae pro Mandato ergiebt.

Anlage Lit. D.

Ist eine Vorstellung des Herz an die Herren Oberalten zu Hamburg vom 3ten April 1799. (add. §. 2. Seite 5. Suppl. pro Mand.)

Anlage Lit. E.

Documentum factae insinuationis des Schreibens um Bericht cum inhibitione von dem Kayserlichen und

* * * Die Anlage Lit. A. befindet sich hey der Supplicat pro Mandato de 7ten April 1799., sie ist eine Vorstellung des Herz an den hochlöbl. Senat in Hamburg vom 13ten Merz 1799., in welcher er 1) um Gestattung einer Defension zur Abwendung des fiscalischen Processus und eventualiter pro relaxando carcere, 2) um Zulassung eines Rechtsconsulenten, 3) um Inspection der Acten bate. — Die Anlage Lit. B. ist ein Decret des Senats zu Hamburg auf diese Vorstellung, des Inhalts: das Supplicantis Gesuch keine Statt finde.

und Reichs Kammergericht de 8. April 1799. (§. 3. Seite 6. Suppl. pro Mand.)

Anlage Lit. F.

Fernere Vorstellung des Herz an einen hochedlen Senat zu Hamburg vom 6ten May 1799. pro relaxando carcere erga cautionem iuratoriam mit Nebenanlagen Lit. A. B. C. (vid. §. 4. Seite 7. Supplicae pro Mandato)

Anlage Lit. G.

Ist Supplica pro maturando decreto ad Amplissimum Senatium Hamburgensem de 24ten May 1799. — add. §. 4. Seite 8. Supplicae pro Mandato mit Nebenanlagen Lit. D. und E. Das Notarialprotokoll in der Nebenanlage Lit. D. lautet wie folget:

Nebenanlage sub Lit. D. ad adjunctum Lit. G.
J. N. D.

Heute Montag den 23ten April des Jahres 1799. habe ich Unterzeichneter öffentlicher und geschwohrner Kaiserl. Notarius in dieser Stadt Hamburg auf

§ 2

Requi-

Requisition des Herrn Sam. Samson Herz mich nach dem Wohnhause des Herrn Seligmann Aron Alexander auf dem Neuen Steinweg alhier sub N^o. . . belegen, verfügt, und demselben, da ich ihm alldort vorgefunden, befragt:

1mo Ob er nicht selbst, sowohl die Wechsel von Daniel Samson trassirt von Popert acceptirt, wie auch von D. Isaac aus Königsberg auf D. et L. S. Herz trassirt, tagtäglich von Poperts Bedienten Moses angenommen wurden, Requirenten Bruder Lesmann Herz abgegeben.

Antwort. Ja dieß sey einigemal die Woche geschehen, und habe Deponent diese Wechsel in Herz Abwesenheit angenommen und an demselben abgegeben, sonst habe Herz selbe selbst angenommen.

2do Ob er nicht die Wechsel, worüber sich Popert mit des Requirenten Bruder Lesmann Herz an Neujahr 1797. des Abends laut Specification verglichen, wie hier beyfolgt, bennahе alle selbst von Poperts Diener Moses angenommen, und an Requirenten Bruder Lesmann Herz abgegeben?

Antwort. Deponent kann sich nicht erinnern, welche Wechsel, und ob alle von ihm angenommen wären, sich auf seine erste Antwort brziehend, auch wundert es Deponent, nochmal hierüber befragt zu werden, da er solches alles bereits vor zwey Jahren

ren

ren bey dem Herrn Prätor Rückert Wohlweisheiten deponirt und ausgesagt habe an den Hrn. Lt. Harder.

3tio Ob er nicht an Neujahr des Abends, wie der Vergleich zwischen Popert und Requirenten Bruder geschehen, im Hause dieses seines Bruders war? und gehört, wie nach geschlossenem Vergleich die Herren Heckscher et Heyne aus der Stube gekommen und gesaget: nunmehr können Sie die Waare an Popert abfolgen lassen, der Vergleich ist geschlossen, und wir stehen für alles ein?

Antwort. Ja dieß hätten Poperts Leute alle, nicht nur Heckscher et Heyn allein gesagt, so wie es bereits geschehen ist.

4to Ob ihm nicht der Lt. Harder bey seiner Auf- sage auf der Diele verboten, nichts anzuzeigen, was er nicht wissen wolle.

Antwort. Deponent habe dem Herrn Lt. Har- der der Zeit noch etwas sagen wollen, der ihm dar- auf geantwortet, was man Sie nicht fragt, brau- chen Sie nicht zu sagen.

5to Ob nicht, wie es hieß, Popert sey krank, J. S. Emanuel, Poperts Comis zu Requirentens Bru- der L. Herz gekommen und ihm ein Paket Wechsel zurück gebracht und gesagt: Popert acceptirt und indossirt nicht mehr?

Ant=

Antwort. Ja, das habe derselbe in Deponen-
ten Gegenwart auf dem Comtoir zu Herz gesagt.

6to Ob er nicht noch sogar 14 Tage vor gesche-
henem Vergleich von Poperts Bedienten Moses von
Amst. Wechseln angenommen und an Requirenten
Bruder abgegeben?

Antwort. Ja auch das sey wahr, es könne 3
Wochen oder 14 Tage seyn, so genau wisse er dieses
nicht mehr.

Worauf mir der gedachte S. A. Alexander die
neben obige Fragen stehende Antwort ertheilt, die
ich in seiner Gegenwart niedergeschrieben, ihm denn
wieder vorgelesen, und welche er auf mein desfall-
siges Befragen beendigen zu können erklärt, auch
habe ich hierauf solches alles zu Protocoll geführt,
und dem Herrn Requirenten gegenwärtiges unter
meiner Hand und Notariat = Siegel ertheilt, um zu
dienen und zu gelten, wie Rechtens.



Actum Hamburgi, ut supra
Quod in fidem attestor
Casp. Nicolaus Westphalen
Not. Caesar. publ. et jurat.

Anlage

Anlage Lit. H.

Documentum Notarii über die geschehene Nachfrage: ob der von dem Kayserl. Reichs-Kammergericht abgefoderte Bericht abgeschicket worden sey? de 12ten Juny 1799. vid. §. 5, Suppl. pro Mand. C. 8.

Anlage Lit. I.

Fernere Supplic des Herz an den hochweisen Senat zu Hamburg pro maturando decreto de 26ten Juny 1799. vid. §. 5. Suppl. pro Mand. C. 9.

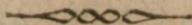
Anlage Lit. K.

Abschlägiges Decret des hochweisen Raths zu Hamburg vom 26ten Juny 1799. vid. §. 5. Supplicae pro Mand. C. 9.

Anlage Lit. L.

Commissorium amplissimi Senatus Hamburgensis de 26. Junii 1799. vid. §. 6. Supplicae pro Mandato. C. 10.

— 8 —
Anlage



 Anlage Lit. M.

Documentum rite interpositae appellationis ad Augustissimum Camerae imperialis Tribunal, de 5. Jul. 1799. vid. §. 7. Supplicae pro Mandato. C. 11

Anlage Lit. N.

vid. §. 15. C. 18. Supplicae pro Mand.

Jovis d. 5. Jan. 1797.

Acto refert der Bruchvogt Meyer jun. folgendes:

Auf Ansuchen des hiesigen jüdischen Banquiers Wolff Levin Popert wäre der Gerichtsbediente Schröder am 2ten d. M. von Deponenten beordert worden, sich nach der Mühlenstrasse zu verfügen, und daselbst vor dem Hause der Juden, Daniel et Lefmann Samson Herz acht zu haben, wenn der von Popert nach Herz wegen Zurückforderung einiger falschen Wechsel gesandte Bediente des Popert etwa mit Herz hierüber in Streit gerathen, und über Hülfe gerufen werden mögte, um sodann zu Hülfe zu eilen, und nöthigenfalls die Wache herbey zu holen, auch Deponenten sofort davon zu benachrichtigen.

390111

Der

Der Gerichtsbediente Schröder habe hierauf Deponenten desselben Abends um 10 Uhr durch seinen Burschen rufen lassen. Deponent habe sich sofort nach dem Hause des Herz in der Mühlenstrasse hin verfügt, und habe er daselbst den Bedienten des Popert nebst Herz, dessen Frau, Schwester und Bruder, wie auch 2 Mann Nachwächter angetroffen, und hätten erstere beyde sich heftig miteinander gezankt.

Poperts Bedienter habe nemlich von Herz verlangt, daß er ihm die in Händen habenden falschen Wechsel auf seinen Herrn herausgeben sollte. Herz hingegen habe sich hierüber äusserst beschwert, und Deponenten gebeten, ihn zu schützen.

Deponent habe hierauf den Vorschlag gethan, daß man Popert selbst herbeyholen lassen mögte. Weil derselbe aber krank, wäre statt seiner sein Handlungsbevollmächtigter Emanuel gekommen. Dieser habe den Herz gleich bey dem Hereintreten in die Stube folgendermassen angeredet:

Spizbub, Dieb, falscher Wechselmacher, was hast du dich heute gegen den Mackler Götz gerühmt? Du würdest Popert noch um viel Tausende mehr betrügen, auch hast du in der übergebenen Nota einen Wechsel von 1000 Rthlr., welcher heute noch zum Vorschein gekommen

kommen, nicht mit angegeben, du bist ein Betrüger u. s. w.

Herz habe hierauf nebst seinem Bruder Schmelcke den Emanuel zu besänftigen gesucht, und erwiedert:

Liepmann Kron, ich bitte dich, besinne dich, was du thust. Bey Gott die 1000 Rthlr. stehen unter Heylbutt auf der Nota mit notirt.

Emanuel habe hingegen geantwortet:

Es ist nicht wahr Spitzbub, gehe mit mir auf den Comtoir, und zeige mir, daß du keine andere falsche Wechsel mehr hast.

Hierauf habe Herz zwar den Schlüssel zu dem Comtoir an Emanuel hergeben, aber dabey ihm zugefügt, daß er nicht allein mit ihm und dessen während der Zeit hinzugekommenen Bruder hinauf gehen mögte, indem er befürchte, daß man ihm in der Bestürzung Worte ablocken mögte, welche ihn unglücklich machen würden, die übrigen Anwesenden wären daher mit nach dem Comtoir gegangen. Hier habe Herz dem Emanuel einen Schlüssel zu einem Pult übergeben. Emanuel habe damit den Pult aufgeschlossen und darin nach Wechseln gesucht, aber keine gefunden. Emanuel habe zwar auch die Schlüssel zu den übrigen Pulten verlangt, Herz habe aber versichert, daß er dazu keine Schlüssel hätte, man mögte solche aufbrechen lassen, welches
aber

aber nicht geschehen. Alle hätten sich hierauf sämtlich nach der Wohnstube herunter verfügt.

Da nun dieser Vorfall dem Deponenten sehr bedenklich geschienen, so habe er die anwesende Wache zur Bewachung des Herz und Poperts Bedienten vor der Hand im Hause zurückgelassen, und diesen Vorfall Sr. Hochweish. dem Herrn Praetori durch den Gerichtsbedienten Schröder melden lassen.

Während der Zeit habe Emanuels dritter Bruder dem Herz noch den Vorschlag gethan, daß, falls er eine schriftliche Erklärung von sich geben wollte, daß er falsche Wechsel auf Popert fabriciret, die Sache damit beendigt seyn sollte, worauf Herz ihm aber eine sehr schnöde Antwort ertheilet. Nach eingegangenem Befehl Sr. Hochweish. des Herrn Praetoris habe endlich Deponent die Wache daselbst bis auf weitere Ordre zurückgelassen. Hierauf erschien der Gerichtsbediente Schröder, welcher mit vorstehender Relation seines Vogts völlig übereinstimmte, und nur noch anzeigte

1) daß als er seiner Ordre zufolge am 2ten d. M. des Abends vor Herz Hause in der Mühlen-Strasse auf und niedergegangen, die Hausthür aufgerissen, und über Gewalt gerufen worden, worauf er nebst 2 Mann Nachtwache hinein gegangen.

2) Daß Deponent zuletzt, als Emanuels Bruder
von

von Herz eine schriftliche Erklärung wegen der falschen Wechsel verlangt, nicht mehr gegenwärtig gewesen sey.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder Lt. act. subst.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Aufschrift.

Relation des Bruchvogts Meyer jun. und des Gerichtsbedienten Schröder

zur Untersuchungs = Sache wider den Arrestaten Lesmann Samson Herz gehörig d. 5. Jan. 1797.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig verimirtten Abschrift der Original = Acten völlig übereinstimme, solches habe ich Amts halber zu attestiren nicht ermangeln wollen, da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist.
Hamburg d. 7. Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Not. Caesar. publ. et jurat.

(L.S.)

Anlage

Unlage Lit. O.

vid. §. 13. C. 18. Supplicae pro Mand.

P. P.

Es ist bereits Stadt- und Börsenkündig, daß eine sehr beträchtliche Anzahl falscher Wechsel circulirt, worauf nicht nur mein Name nachgemacht, sondern wobey auch noch andere Betrügereyen und Verfälschungen in Umänderung der Jahrzahlen auf Wechseln begangen worden. Ich lege zum Beweise dessen zwey solche mir gestern zu Händen gekommene Wechsel hier bey, und erkläre meinen darauf befindlichen Namen und Endossement für nachgemacht und falsch, dahero ich dieses Falsum hiemit denuncire und Ewre Hochweisheit zugleich gehorsamst bitte,

Hochdieselben geruhen wollen, die begangene falsa und Betrügereyen auf das genaueste inquisitorisch zu untersuchen, und die Falsarii und ihre Complicen nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Ich darf um so gewisser gewogenster Deferirung meiner rechtlichen Bitte entgegen sehen, da nicht nur meine eigene Ehre, Sicherheit und Ruhe, sondern auch die Sicherheit der ganzen Börse und Kaufmannschaft davon abhängt, und es erfordert, daß solche unerhörte Betrügereyen und Verfälschungen

ans

ans Tages Licht kommen, und auf das schärfste
andern zum abschreckenden Exempel geahndet werden.

Hamburg am 5ten Jan. 1797.

Wolf Lev. Popert.

Auffschrift.

Gemüßigte Denunciation und gehorsamste Bitte
abseiten

Wolf Levin Popert

mit 2 anliegenden falschen Wechseln.

Concordat

J. J. Harder Lt. Act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem
Heren Actuarius Lt. Harder eigenhändig vi-
dimirten Abschrift der Original=Acten und
zwar mit dem Actenstücke N^o. 2. völlig über-
einstimme, wie auch, daß die darinn be-
nannten Wechsel bey dieser vidimirten Ab-
schrift der Acten sich nicht befinde, solches
habe ich Amtshalber zu attestiren nicht er-
mangeln wollen. Hamburg den 7ten Sept.
1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage

Anlage Lit. P.

vid. §. 14. C. 21. Supplicae pro Mand.

Saturni d. 21. Jan. 1797.

Coram Praenobilissimo Dno Praetore Sc. Hochweißh. Herrn Siegmund Rucker erschien

Liepmann Joel Emanuel als Handlungs-Bevollmächtigter des Wolff Levin Popert und zeigte bey der fortdaurenden Krankheit seines Befehlgebers Namens desselben als einen Nachtrag zu der bereits übergebenen Denunciation annoch folgendes ad protocollum an.

Nach den aus Leipzig eingegangenen sichern Nachrichten wäre der Bruder und Compagnon des arretirten Lesmann Samson Herz mit Namen Daniel Herz, welcher daselbst auf der Messe gewesen, auf einen von seinem Bruder erhaltenen Brief, worin derselbe ihm den Ausbruch und die Entdeckung der Geschichte gemeldet, in aller Eile, nachdem er so viele Waaren, als in der Geschwindigkeit geschehen können, theils auf die Seite gebracht, und theils verkauft, heimlich davon gegangen und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, der von der Messe zurück gekommene Isaac Baruch Samuel habe den obberregten Brief gelesen, und Deponentens Bruder Jacob Joel Emanuel dieses hinterbracht.

Zugleich

Zugleich producirte Deponent einen anderweiligen Wechsel de dato Königsberg den 18ten Oct. a. pr. 12 Wochen nach dato gezogen, von Levin Isaac an seine eigene Ordre auf Daniel et Lefmann Samson Herz und von demselben acceptirt 4500 Mark bco, samt Protest de dato Königsberg d. 11. Jan. a. c., worin der Trassent erklärt: daß dieser Wechsel nicht von ihm ausgestellt, auch nicht von seinem Schwiegersohn Hartog Samson Herz indossirt, mithin ihre Namen falsch und nachgemacht wären, so wie er Levin Isaac niemals einen Wechsel weder auf Ordre von sich selbst, noch weniger aber jemals 12 Wochen a dato trassirt habe. — Und zeigte dabey an, daß auch der auf besagtem Wechsel befindliche Name von Wolff Levin Popert falsch und nachgemacht wäre, und Popert als letzter Indossent keine Valuta dafür erhalten habe, sondern solche an Herz bezahlet worden, wie der darauf indossirte. E. A. von Halle, welcher den Wechsel discountirt, bezeugen müssen. Und endlich producirt Deponent noch einen vierten Wechsel de dato Königsberg d. 29. Nov. a. pr. 12 Wochen nach dato gezogen, von Levin Isaac an seine eigene Ordre auf Daniel et Lefmann Samson Herz und von diesen acceptirt groß 1200 Mark bco. (postea ist dieser Wechsel retenta copia vidimata wieder retradirt worden) worauf sich, wohl zu bemerken, der Name von Wolff Levin Popert gar nicht befinde, und welcher

cher Wechsel nach dem benbrachten Protest und der Erklärung des Levin Isaac, daß er nie einen Wechsel weder an seine eigene Ordre, noch weniger aber jemals 12 Wochen nach dato auf Hamburg trassirt habe, ebenfalls falsch sey, auch zugleich die schamlose Erdichtung des arretirten Herz, die derselbe dem Vernehmen nach austreue, als wenn er nemlich diese falschen Wechsel von Popert selbst erhalten, sofort widerlege.

Da es nun klar erwiesen, daß die Daniel et Lesmann Samson Herz falsche Wechsel von allerley Art und Form acceptirt, fabricirt, das Geld dafür eingesäckelt und die Leute darum betrogen hätten, mithin des falsi und der verübten groben Betrügereyen durch ihre eigene Hand und Unterschriften überführt und überwiesen worden, so wolle Depo-
nent nun ganz gehorsamst bitten, nicht nur gegen den heimlich von Leipzig entwichenen Daniel Herz die behufigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch den hier arretirten Lesmann Samson Herz an sichere und bessere Verwahrung auf die Wache und dessen gesamte Scripturen und Bücher (wovon einige bey Hecksher und Heyne befindlich wären) in obrigkeitlichen Empfang zu nehmen.

Facta praelect. et ratihabit. dimissi.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder.

Auf.

— — — — —

Aufschrift.

Anzeige ad Protocollum
abseiten Liepmann Joel Emanuel

Mit anliegenden
2 Wechseln nebst
Protest.

Die dem Arrestaten Herz von Po-
pert zur Last gelegte Fabrici-
rung falscher Wechsel und die
angebliche Entweichung des Ar-
restatens Bruder Daniel Herz
aus Leipzig betreffend.

d. 21. Jan. 1797.

Anlage.

21. Febr. Mark 1200 Königsberg d. 29. Nov.
p. Rthlr. 400 Hamb. beo zwölf Wochen nach
dato gelieben E. E. zu zahlen für diesen mei-
nen Prima Wechselbrief

Reichsthaler Vierhundert — Banco an die Ordre
von

Mir selbst — — — Valuta von

Mir selbst — — — und zu stellen auf
Rechnung

Herrn als advise

Herrn Dan. et Levin Levin Isaac

Saml Hertz in angenommen

Hamburg Zwölf hundert Mark

Prima D. et L. S. Hertz (7555.)

in

in dorso

Für mich an die Ordre Herrn Hartwig Samson
Hertz Valuta von demselben

Levin Isaac.

Concordat

Hertig S. Hertz.

J. J. Harder Lt. act. subst.

E. A. von Halle.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem
Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vi-
dimirten Abschrift der Original=Acten völ-
lig übereinstimme, solches habe ich Amtshal-
ber zu attestiren nicht ermanglen wollen, da
mir dessen Handschrift wohl bekannt ist.
Hamburg d. 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmanr
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. Q.

Ist die fernere Denunciation des W. L. Popert vom
Toten Jan. 1797. vid. S. 14. S. 21. der Supplic
pro Mandato.

S 2

Anlage

Unlage Lit. R.

vid. §. 16. C. 26. der Supplicae.

J. N. D.

Am Dienstag den 17ten Jan. 1797. Indictione romana Decima Quinta regnante Invictissimo et Potentissimo Romanorum Imperatore Francisco secundo semper Augusto, Reseruatis omnibus et singulis coeteris in Instrumentis adhibendis Curialibus Domino meo clementissimo, habe ich Notarius subscriptus auf Requisition des hiesigen Banquiers Hrn Wolff Levin Popert mich nach seinem Comtoir verfügt, allwo mich einen in schwarz Leder mit rund umher einen goldenen Strich eingebundenes schmal Octavo-Büchlein vorgezeigt worden, worin nachstehende Tratten gezogen, von D. Samson, Ordre Daniel et Lessmann Samson Herz und von dem Hrn Wolff Levin Popert acceptirt annotirt stunden, als

vom 9. 7br.	$\frac{3}{m}$	Mk. 3000	vom 14. Oct.	$\frac{3}{m}$	Mk. 3000
- 16. d°.	$\frac{3}{m}$	- 3000	- 18. d°.	$\frac{3}{m}$	- 3000
- 23. d°.	$\frac{3}{m}$	- 3000	- 22. d°.	$\frac{3}{m}$	- 3000
			28. d°.	$\frac{3}{m}$	- 3000
					vom

vom. 4. gbr. $\frac{3}{m}$ Mf. 3000
 - 8. d°. $\frac{5}{m}$ - 3000
 - 21. d°. $\frac{3}{m}$ - 3000

Welches ich Notarius requirirtermassen pünktlich und buchstäblich draus copiiret habe und treulich zu Protocol geföhrt, und darüber auf Verlangen gegenwärtiges Instrumentum publicum in forma probante ausgefertigt und verliehen, um zu dienen und zu gelten, wie Rechtens. Urfundlich meiner eigenhändigen Uterschrift und bengedruckten Notariats = Siegel.

Actum Hamburgi ut supra



Quod attestor
 A. Meldola
 Not. Caes. publ. juratus.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vidimirten Abschrift der Original = Acten (und zwar als Auszug aus dem Actenstock sub N°.

N^o. 2.) völlig übereinstimme, solches habe ich Amtshalber zu attestiren nicht ermangeln wollen, da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist. Hamburg den 7ten Sept, 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Not. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. S.

vid. §. 17. C. 30. Supplicae.

Lunae d. 9. Jan. 1797.

Coram Praenobilissimo Dno Praetore Sr. Hochweiss. Herrn Siegmund Rucker wurde vorgeführt, der mit Hausarrest belegte

Leßmann Samson Herz, ein hiesiger Kaufmann, jüdischer Nation, seines Alters 33 Jahre.

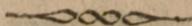
Derselbe antwortete auf Befragen, wie folget:

Arrestat habe seit ungefähr 8 Jahren mit Wolff Levin Popert in freundschaftlichen Verbindungen gestanden, und hätten sie sich einander wechselseitig gedient. Insbesondere habe Popert ihm erlaubt, Wechsel auszustellen, welche er (Popert) acceptirt, ohne

ohne sein Accept auf eine bestimmte Summe einzuschränken. Die Bedingung wäre dabey blos die gewesen, daß die Sache vor dem Comtoir geheim gehalten werden mögte, und wäre dieß Geschäfte blos zwischen Arrestaten und Popert betrieben und ihre beyderseitige Bediente dazu gebraucht worden, die Wechsel hin und herzutragen. Noch wäre dabey auch die Bedingung gemacht worden, daß Arrestat die Wechsel so viel als möglich vor der Verfallzeit einlösen sollte.

Da nun aber die Summe in den letztern paar Jahren so stark geworden, daß die Wechsel häufig auf dem Comtoir zum Abschreiben präsentiret und dadurch Poperts Leute aufmerksam geworden, so habe Popert, da er einmal mit Arrestat so weit hineingefessen, daß er sich ohne grossen Verlust nicht sofort herausziehen können, dem Arrestaten die Proposition gemacht, daß er nach und nach die Accepte herausziehen, und solche in Indossemente, da solche obnehin eben so gut zu discontiren, verwandeln wollte, wovon die Ursache die gewesen, weil sich sodann die Inhaber der Wechsel zuerst bey Arrestaten gemeldet.

Dieß wäre geschehen, und Popert habe sogenannte Keller = Wechsel gemacht, oder machen lassen, welche von Levin Isaac in Königsberg ausgestellt. Arrestat habe zwar vermuthet, daß solches sogenannte



nannte Keller-Wechsel gewesen, indem er niemals von Levin Isaac Advis erhalten.

Er habe aber sich nicht weiter darum bekümmert, indem ihm das, was Popert ihm gegeben, gut gewesen wäre. Arrestat habe Popert hiebei noch gefragt, warum er die Wechsel von Isaac Levin, als einem Correspondenten des Arrestaten ausstellen lassen; worauf ihm derselbe zur Antwort gegeben, daß man ohnehin häufig Wechsel von Levin Isaac auf Arrestaten, aber nie auf ihn Popert anträte, und daß man sich mithin wenigst daran stossen würde, welche Antwort denn auch Arrestat befriedigend gefunden.

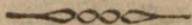
Ohngefähr vor 4 Wochen wäre Popert zu Arrestaten gekommen, und habe ihn ersucht, ihm eine Nota von einem Theil der Accepten zu stellen, welche Arrestat ungefähr auf 10000 Rthlr. stellen mögte, damit er solche auf dem Comtoir vorzeigen könnte, woben Popert declarirt, daß er nichts davon notirt hätte.

Arrestat hätte ihm die verlangte Nota gegeben, und zwar von solchen Wechseln, von welchen er gewußt, daß sie sich zuerst auf dem Comtoir melden würden.

Vor ungefähr 14 Tagen wären die beyden Buchhalter bey Popert Namens Emanuel zu Arrestateu
 gefom=

gekommen, und hätten ihm gesagt: da Popert durch grosse Verluste und Verdruß Gemüthskrank geworden, so hätten sie in ihn gedrungen, ihnen alles, was er auf dem Herzen habe, zu entdecken, und hätte Popert ihnen bey dieser Gelegenheit eröfnet, daß er mit verschiedenen Leuten in Accept wäre, besonders aber mit Arrestaten über 200000 in Accept sowohl, als Indossament, wovon auf dem Comtoir nichts bekannt und nichts notirt wäre, und daß er (Popert) nicht heraus zu finden wisse, indem er selbst davon überall nichts notirt hätte. Die beyden Buchhalter hätten dabey zugleich dem Arrestaten den Credit aufgekündigt und verlangt, daß er Popert decken sollte, widrigenfalls sie Lärm schlagen wollten.

Arrestat habe ihnen erwiedert, daß es ihm unmöglich wäre, Popert zu decken, und daß der beste Rath für sie wäre, sich zu gedulden, bis er seine Güter eingezogen, welches ihm von ihnen sowohl, als auch nachher von Popert selbst zugestanden worden. Statt dieses Versprechen zu halten, hätte man auf Poperts Comtoir, als daselbst am 29ten Dec. a. pr. zwey Wechsel auf Popert von Sr. Ewald zum erkundigen, ob solche gut wären, vorgezeigt worden, eine zweydeutige Antwort gegeben, daß man davon am Comtoir nichts wisse, indem dieß Poperts eigene Sache wäre; wie Arrestat solches erfahren, habe er die beyden Buchhalter zu sich rufen lassen,



lassen, und sie befragt, warum sie nicht die Wechsel an Popert selbst verwiesen, und daß sie durch ihr Benehmen seinem Credit sehr geschadet hätten, worauf sie den Buchhalter des Arrestaten aus dem Comtoir hinaus gehen lassen und das Comtoir verschlossen, um mit Arrestaten über die Sache allein zu reden. Sie hätten ihn hierauf mit den Worten an-gere-det:

Ist es wahr, daß du Popert liebst, ihm sein Geld und Ehre retten willst, so soll Popert von der Stunde an frank und wahnwitzig seyn, du wirst dich verstecken, wo wir dir rathen werden, dich hinzubegeben, alsdenn heißt es, du bist weggelaufen, die Wechsel werden sodann für falsch erklärt, und wir werden leicht für dich mit einem Accord zu Stande kommen, da die Discontenten doch lieber etwas als nichts nehmen werden, für diese Unternehmung wollen wir deiner Frau 50000 Mk. beschenken, und du kannst, wenn die Sache arrangirt ist, wieder zurückkommen.

Um nun diese Menschen los zu werden, welche ihm auf die Art äußerst gefährlich gewesen, habe Arrestat sich einige Stunden Bedenkzeit ausgebeten. Beim Heruntergehen der Treppe wäre Jacob Joel Emanuel wieder zurückgekommen, und habe gesagt: Noch eins müsse Arrestat thun, sonst würden Sie ihres Endzwecks verfehlen, er müsse nemlich einige würf-

würklich falsche Wechsel auf seinen Vater, Schwager, oder andere machen, damit auch andere mit im Spiel wären, und sie sich desto besser rechtfertigen könnten. Ganz natürlich habe Arrestat erwidert: wie er das thun, und anderer Leute Hände nachmachen könne. Worauf Emanuel ihm den Rath gegeben, sich einige ächte Wechsel zu verschaffen, und darnach die Handschriften an der Fensterscheibe nachzuziehen, wie er davon wohl in Leipzig gehört hätte. Er habe aber dabey dem Arrestaten die strengste Verschwiegenheit anbefohlen.

Arrestat habe sich hierauf zu Heckscher et Henne verfügt, um sich zu erkundigen, ob sie bereits von dem, was mit den Wechseln des Sr. Ewald auf Poperts Comtoir vorgefallen, gehört hätten, welche die Frage bejahet, und ihr Erstaunen darüber zu erkennen gegeben. Sie hätten versprochen, bald nachher nach Arrestatens Haus zu kommen, welches auch geschehen. Hier hätte Arrestat ihnen erzählt, welche Proposition die beyden Emanuel ihm gemacht. Diese, welche selbst circa 40000 Mk. von den Popertschen Wechseln gehabt, wären aufgesprungen, und hätten ihm gesagt, daß er dem Himmel danken könne, daß sie dahinter gekommen, und daß er sich vielleicht sonst, wer weiß zu was, möchte haben verleiten lassen, sie kennten seine Verbindungen mit Popert, indem sie sehr oft selbst mit ihm darüber
gespro-

gesprochen, sie kannten Poperts Hand, wobey sie zugleich einige Wechsel aus der Tasche hervorgezogen, das solle nicht durchgehen, sie würden ihn (Arrestaten) nicht aus den Augen lassen, und wenn er vielleicht, Popert zu Gefallen, die ganze Welt um ihr Geld bringen, und seiner Frau und Kindern den Hals abschneiden wollte. Worauf Arrestat zur Antwort ertheilt, daß solches ohnehin nicht geschehen seyn würde. In dem nemlichen Augenblick wäre Arrestat zu Isaac Hesse gegangen, zu welchem er durch die Emanuels hinbestellt gewesen. Er habe dort bloß die beyden Emanuels nebst Hesse anzutreffen geglaubt, statt dessen aber auch den Consulenten von Popert daselbst vorgefunden. Dieser hätte angefangen, eine Rede zu halten, worin unter andern auch die Worte von falschen Wechseln vorgefallen, worauf Arrestat sogleich die Thüre ergriffen, und mit den Worten: wenn hier von falschen Wechseln die Rede wäre, so hätte Arrestat hier nichts zu schaffen, habe davon gehen wollen. Man habe ihn aber ersucht, da zu bleiben, da ihre Absicht redlich und solche wäre, die Debitsache mit Popert zu arrangiren. Arrestat habe erklärt, wenn er seinen Schwager David Wolff Herz nebst Heckscher und Heyne herbey holen könnte, damit diese alles mit anhörten, so wolle er bleiben, das wäre geschehen, und nach vielem Hin und Herreden, und da man an diesem Abend doch nicht einig werden können, wäre beliebt

beliebt worden, am folgenden Abend wieder zusammen zu treten.

Was am folgenden Freytag Abend den 30ten Dec. a. p. in der bey Poperts Consulente gehaltenen Conferenz verabredet worden, darüber könnten nur diejenige Red und Antwort geben, welche dabey gegenwärtig gewesen, Arrestat habe Krankheitshalber nicht dabey zugegen seyn können. Am folgenden Sonnabend den 31ten Dec. a. pr. wäre in der eben daselbst gehaltenen dritten Zusammenkunft Stundenlang über die Sache tractirt worden, und wäre man am Ende dahin übereingekommen, daß Arrestat an Popert eine Masse von circa 100000 Mk. theils an Lagern und ausstehenden Schulden cediren, theils an Wechselfn von der Familie hergeben sollte. Arrestat habe dabey eine Nota von den laufenden Wechselfn übergeben, worunter er schriftlich erklären müssen, daß auffer den darin aufgeführten Wechselfn keine weitere vorhanden wären. Er habe sich jedoch dabey mündlich in Gegenwart aller Anwesenden reserviret, daß, wenn vielleicht 2 oder 3 Wechsel mehr vorhanden seyn sollten, ihm solches nicht präjudicial seyn solle. Es wäre dabey verabredet worden: daß am folgenden Sonntag Abend den 1ten h. m. das Lager eingepackt und aufgezeichnet, und sowohl die Cessionen, als auch die Wechsel ausgestellt und übergeben seyn sollten. Auch hätten sich

Jacob

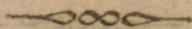
Jacob Joel Emanuel und Heyne, als welche man dazu bevollmächtigt, von diesem Augenblick an, sowohl des Lagers als der Bücher bemächtigt. Man habe die halbe Nacht und den folgenden ganzen Tag gearbeitet, damit alles in Ordnung seyn sollte. Am Sonntag Abend, wie alles zum Unterschreiben fertig gewesen, habe Arrestat nochmals darauf bestanden, daß man den Tratten-Belauf genau mit ihm nachsehen mögte, widrigenfalls er nicht dafür einstünde, wenn etwa aus Versehen und in Eile ein paar Wechsel in der Rota nicht mit angeführt seyn sollten, zu welchem Ende ein paar Bücher, worin diese Tratten verzeichnet gestanden, versiegelt, und an Hecksher und Heyne gegeben worden, um den Verdacht zu vermeiden, als wenn Arrestat darin noch einige Tratten hinzuschreiben mögte.

Man habe hierauf die im Hause eingepackt gestandenen Waaren wegbringen lassen wollen, welches Arrestat aber nicht eher zugeben können, als bis er eine generale Quittung von Popert erhalten, hierüber wäre wieder lange hin und her disputirt worden. Arrestat habe erklärt, daß er sonst ja nicht sicher würde, und man ihn immer aufs neue wieder in Anspruch nehmen könne. Alle Anwesende aber hätten ihm ihr Ehrenwort und einen Handschlag gegeben, und als Arrestat sich dabey noch nicht beruhigen können, wären alle gegen ihn aufgefahren, und

hätten sich beschweret, daß er ihrem gegebenen Wort nicht trauen wolle, die Quittung würde sich finden, wenn die auswärtigen Güter und Schulden eingegangen. Arrestat habe daher am Ende nachgegeben, und hätte man die eingepackt gewesenen Waaren weggebracht.

Arrestat habe nunmehr geglaubt, völlig ruhig und nicht mehr ein Debitor von Popert zu seyn. Er wäre am Montag den 2ten h. m. ruhig seinen anderweitigen Geschäften nachgegangen, und habe des Abends zwischen 10 und 11 Uhr mit seiner Familie zu Tische gegessen, als auf einmal Poperts Bedienter Namens Moses ins Zimmer herein gestürzt gekommen, mit den Worten: du Spitzbube hast heute zu Jacob Götz gesagt, daß du noch 50000 Mk. falsche Wechsel auf meinen Herrn hättest, gib solche heraus.

Arrestat wäre darüber so bestürzt geworden, daß er ihm nichts antworten können. Dieß Stillschweigen habe ihn wahrscheinlich noch verwegener gemacht, Er habe auf ihn los geschlagen, mit geballter Faust vor ihm auf den Tisch geklopft, und wie Arrestat auf ihn losgehen wollen, wäre er selbst an die Hausthüre gelaufen, und habe über Gewalt um die Wache gerufen, welche auch nebst dem Gerichtsdiener Schröder bey dem ersten Ruf im Hause gewesen. Und zwar wären dieß nicht die Nachtwächter,



ter, welche in der Mühlenstrasse die Stunde abgerufen, sondern dazu bestellte Günstliche gewesen. Der Gerichtsbediente Schröder habe hierauf nach dem Bruchvogt Meyer gesandt, welcher auch geschwinder da gewesen, als er da seyn können. Die Consernation in seinem Hause wäre unbeschreiblich gewesen. Man habe sich mit seiner hochschwängern Frau, welche ohnmächtig geworden, beschäftigt, und endlich wäre beschloffen worden, nach Poperts Hause zu schicken, um Licht in der Sache zu bekommen. Statt Popert wäre der älteste Emanuel herbey gekommen, und habe die nemlichen Worte des Bedienten Moses wiederholet, auch dabey erkläret, daß er es den Moses geheissen hätte. Er habe mit Ungestümm die Schlüssel zu Arrestatens Comtoir und Schreibpult verlangt, die er ihm auch, um allen Verdacht von sich zu entfernen, hingegeben habe. Arrestat wäre hierauf selbst mit nach dem Comtoir hinauf gegangen, und habe den Bruchvogt Meyer mit hinauf genommen. Arrestat habe seinen Pult geöffnet. Da er aber zu den übrigen Pulten seiner Leute die Schlüssel nicht gehabt, so habe er dem Emanuel angeboten, solche auffuchen zu lassen, welches dieser aber nicht gewollt, worauf denn Emanuel unbefriedigt davon und die übrigen wieder herunter gegangen, woselbst man den Befehl Sr. Hochweisheit des Herrn Prätoris erwartet.

Wäh=

Während der Zeit wäre der dritte Bruder Herz Emanuel mit den Worten in die Stube hinein getreten, Er solle Arrestaten von seinem Bruder Liepmann grüssen, und wenn er sich dazu entschliessen wolle, schriftlich zu erklären, daß er auch nur einen einzigen falschen Wechsel gemacht, so solle die Sache hiemit beendigt, und die Wache in demselben Augenblick aus dem Hause seyn; Arrestat habe ihn aber mit Lachen nach Hause geschickt, worauf denn bald nachher der Befehl Sr. Hochweisheit des Herrn Prätoris angelangt, daß die Wache vor der Hand im Hause bleiben, und der Bediente des Popert Moses daselbst mit arretirt seyn sollte.

Facta praelect. et ratihabit abductus.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder Lt. act. subst.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Aufschrift.

Summarisches Verhör des Arrestaten Samson Lefmann Herz

die demselben von Wolff Levin Popert zur Last gelegte Fabricirung falscher Wechsel betreffend.

d. 9. Jan. 1797.

3

Daß

Das vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarium Lt. Harder eigenhändig vidimirten Abschrift der Original-Acten, und zwar mit dem Actenstück sub N°. 3. völlig übereinstimme, solches habe ich Amteshalber zu attestiren nicht ermangeln wollen, da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Not. Caesar. publ. et jurat.

(L.S.)

Anlage Lit. T.

vid. §. 17. C. 30. der Supplic.

Martis d. 24. Jan. 1799.

Dem mir von Er. Hochweisheit Herrn Prätore Siegmund Rucker gewordenen Auftrage zufolge verfügte ich Endesunterschriebener mich am heutigen Morgen um 10 Uhr nach dem in der Mühlenstrasse belegenen Wohnhause des hiesigen Banquiers Meyer Wolff Popert unter der firma Wolff Levin Popert, um denselben, welcher Krankheits halber anhero nicht erscheinen können, in seiner Behausung über die
durch

Durch seinen Handlungs-Bevollmächtigten Liepmann Joel Emanuel übergebene Denunciation d. 5. h. m. und deren Nachtrag d. 21. h. m. zu vernehmen.

Derselbe ratihabirte zuvörderst die durch seinen Bevollmächtigten übergebene Denunciation und deren Nachtrag nach geschehener Vorlesung alles Inhalts, erklärte seine Namens Unterschrift auf den dabey gefügten Wechseln für falsch und nachgemacht, und deponirte demnächst auf Befragen, wie folgt:

Vor mehrern Jahren habe Deponent den Gebrüdern Daniel et Lesmann Samson Herz auf ihr Ansuchen, und um dieselben als junge Leute fortzuhelfen, ohne alles Interesse einen Credit von 10000 Mk. bewilligt. Nach der Zeit habe Deponent diesen Credit bis auf 10000 Rthlr. erhöht.

Nachdem aber Deponenten hinterbracht worden, daß so viele Wechsel von Herz auf ihn circulirten, habe er von Herz eine Nota verlangt, welche dieser ihm auch zugestellet, und wornach sich die Summe auf 10000 Mk. belaufen habe, womit auch die Nota auf dem Comtoir übereinstimme. Mit Erstaunen habe aber Deponent am Ende v. J. in Erfahrung gebracht, daß auffer jenen eine Menge falsche Wechsel von Herzen auf ihn circulirten, und diese sowohl sein Accept als sein Indossement nachgemacht, weshalb er sich genöthiget gesehen, die

3 2

Sache

Sache hieselbst zu denunciiren, und auf Untersuchung und Bestrafung des Betruges anzutragen, als warum er nochmals ganz gehorsamst bitten, und dem petito seiner Denunciacion und dessen Nachtrags inhäriren wolle.

Als hierauf dem Deponenten des Arrestaten Herz Aussage, so weit dieselbe ihn betrifft, vorgehalten wurde, antwortete derselbe folgendes:

Daß Herz dem Deponenten wechselseitig gedient wäre, obgleich es darauf nicht einmal ankomme, ein lächerliches Vorgeben, da Herzen bekanntlich nicht in der Lage gewesen, auch sonst keinen Credit vonnöthlig gehabt haben würden. Daß er ihnen einen illimitirten Credit zugestanden haben sollte, liesse sich bey gesundem Menschenverstande nicht gedenken, und bedürfe daher keiner Widerlegung. Bedingungen wären bey der Bewilligung des Credits gar nicht gemacht worden, weder, daß die Sache vor dem Comtoir geheim gehalten, noch auch, daß die Wechsel jederzeit vor der Verfallzeit von Herz eingelöset werden sollten.

Wahr wäre es, daß Deponent den Herzen vor einigen Monaten angezeigt, daß er entschlossen sey, künftig für Niemand weiter in blanco zu acceptiren, und daß er daher auch für sie nicht weiter acceptiren werde, indessen nicht abgeneigt wäre, um ihnen

ihnen den Credit nicht auf einmal zu benehmen, 10 bis 12000 Mk. für sie zu indossiren, welches jedoch nach der Zeit nicht statt gefunden, indem er seit 5 Monat überall nicht mehr für die Herzen indossirt, und vorher auch niemals mehr als die Summe von 10000 Mk. für sie indossirt habe, welche längst abgelaufen. — Es wäre aber die schwärzeste und böshafteste Erdichtung, wenn Herz zu behaupten sich erfrehe, daß er (Deponent) sogenannte Keller- oder falsche Wechsel gemacht habe, oder machen lassen, und solche selbst an Herz zugestellet habe. Ein jeder, welcher Deponentens Lage kenne, wisse, daß er zu solchen betrügerischen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen nicht nöthig gehabt. Diejenigen Wechsel, welche Deponent wirklich acceptirt und bezahlt, wären ihm jedesmal von Herz selbst zugeschickt worden, und habe Herz ihn jederzeit damit getröstet, daß sowohl sein Schwager Levin Isaac, als auch sein Bruder Hartog Samson Herz gut wären, daß aber diese (wie er jetzt erfahren) ihre Hand und Unterschrift diffirtirten, und die Wechsel nicht von ihnen ausgestellt und indossirt, mithin falsch wären, das habe er sich auch nicht einmal im Traum einfallen lassen.

Womit facta praelect. et ratihabit. diese Vernehmung geendiget wurde.

Noch



Noch zeigte der anwesende Liepmann Joel Emanuel fernerweitig ad Protocollum an:

daß sicherm Vernehmen nach der aus Leipzig entwichene Daniel Herz sich gegenwärtig hieselbst bey seinem Bruder dem Arrestaten Lehmann Samson Herz im Hause aufhalten und die Bücher planmässig einzurichten beschäftigt seyn solle.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Auffchrift.

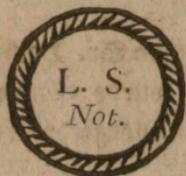
Summarische Vernehmung des Meiner Wolff Popert unter der firma Wolff Levin Popert nebst fernerweitiger Anzeige des Liepmann Joel Emanuel

pcto der von ihm von dem Arrestaten Herz beschuldigten Fabricierung falscher Wechsel.

d. 24. Jan. 1799.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vidimirten Abschrift der Original-Acten und
zwar

zwar mit dem Actenstücke N^o. 7. völlig übereinstimme, solches habe ich Amtshalber zu attestiren nicht ermangeln wollen, da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. U.

Ist die Abhörnung des Marcus Samuel Warburg de 3ten May 1797. vid. §. 19. S. 32. Supplicae pro Mandato.

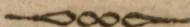
Anlage Lit. V.

Confrontation des Herz und Warburg vom 4ten Jul. 1797. vid. §. 19. S. 33. der Supplic.

Anlage Lit. W.

Fernere Aussagen des Warburg und Isaac Heymann Heylbütt. vom 11ten July 1797. vid. §. 19. S. 34. der Supplic.

Anlage



Anfage Lit. X.
vid. §. 19. S. 34. Supplicae.

Jovis 25. Jan. 1798.

Coram Praenobilissimo Dno Praetore Sr. Hoch-
weißheit Herrn Johann Gulte Dr. wurde vigore
Commissorii A. S. vom 22ten h. m. vorgefordert
und erschien

Marcus Samuel Warburg und
Isaac Heymann Heylbutt.

Nachdem hierauf Comparenten ihre sämtliche resp.
Aussagen wiederum vorgelesen worden, haben die-
selben solche nicht allein alles Inhalts genehmigt,
sondern demnächst auch nach vorgelesener Verwar-
nung vor der schweren Strafe des Menneydes more
judaico eyndlich bestärkt.

Quo facto Comparentes dimissi.
Actum Hamburgi ut supra.

J. J. Harder Lt. act. subst.

Concordat

J. J. Harder Lt. Act. subst.

Auf=

— — — — —
 — — — — —
 Aufschrift.

Registratur über die geschehene Beendigung ihrer
 Aussagen abseiten Marcus Samuel Warburg und
 Isaac Heymann Heylbutt

zur Untersuchungssache wegen der
 falschen Wechsel gehörig.

d. 25. Jan. 1798.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem
 Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vi-
 dimirten Abschrift der Original-Acten und
 zwar mit dem Actenstück sub N°. 89. völ-
 lig übereinstimme, solches habe ich Amts-
 halber zu attestiren nicht ermangeln wollen,
 da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist.
 Hamburg d. 7. Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
 Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

— — — — —
 — — — — —
 Anlage Lit. Y.

Auszug aus des Herz Büchern über die ganze Wech-
 selroulance vom 6ten Oct. 1795. bis 29ten Dec. 1796.,
 mit Bemerkung a) des Datum der Wechsel, b) der
 Ziel, c) der Verfalltage d) der Disconteur, oder
 Mäcker, welche solche untergebracht, e) der Accep-
 ten

ten von Popert von Berlin ausgestellt, f) der Endossements von Popert von Königsberg ausgestellt, g) der Wechsel von Königsberg ausgestellt auf L. S. Herz ohne Popert Indossement. vid. §. 19. C. 35. der Supplic pro Mandato.

Anlage Lit. Z.

vid. §. 19. C. 35. Supplicae.

Herren Daniel et Lessmann Hertz

	Debet per Courtagie	BMf. §.
März 6. von E. an	Disc. Mf. 3000 à 6 pr.	3000 —
April 16. - E. an	dito - 3000 - 6 pr.	3000 —
	an dito - 3500 - 11 pr.	3500 —
	an dito - 3000 - 9 pr.	3000 —
	12. an dito - 3000 - 9 pr.	3000 —
Juny 25. an	dito - 3000 - 8 pr.	1500 —
July 30. an	dito - 7000 - - -	7000 —
Aug. 17. an	dito - 4500 - - -	4500 —
	28. an dito - 3000 - 6 pr.	3000 —
	30. an dito - 900 - 6 pr.	900 —
Sept 8. an	dito - 3000 - 6 pr.	3000 —
Oct. 22. an	dito - 3100 - - -	3100 —
	an dito - 2869 - - -	2869 —
	25. an dito - 3500 - - -	3500 —
	29. an dito - 4500 - - -	4500 —
Nov. 20. an	dito - 3000 - - -	3000 —
Dec. 3. an	dito - 6000 - - -	6000 —
	22. an dito - 3000 - - -	3000 —
	25. an dito - 600 - - -	300 —

BMf. 62569 —

Mit ein Pr. m.

Mf. 62 8

Danckbar empfangen

Marcus Samuel Warburg.

L. 99 $\frac{8}{15}$.

Daß

Das vorstehende Abschrift mit der mir exhibirten Original = Courtage = Rechnung des Marcus Samuel Warburg völlig übereinstimme, solches habe ich Amtshalber zu attestiren nicht ermangeln wollen. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. Aa.

Aussagen des Isaac Heymann Heylsbutt von dem 28ten Febr. 1797. vid. §. 20. S. 37. der Supplick, wo deren Inhalt befindlich ist.

Anlage Lit. Bb.

Confrontation des Herz und Heylsbutt. vom 17ten Oct. 1797. vid. §. 20. S. 38. Supplicae.

Anlage.

Anlage Lit. Cc.

vid. §. 20, S. 39. Supplicae.

J. N. D.

Im Jahre Christi 1797. in der 15ten Römer Zinszahl, im 5ten Jahre der Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci secundi, erwählten Römischen Kaisers, allezeit Mehrern des Reichs etc. etc. Meines Allergnädigsten Herrn, Mittwoch den Achten Tage des Monats February auf Requisition der Herren Adam Bartholomäus Meißner et Sohn, Kauf- und Handelsmänner dieser Stadt Hamburg, habe ich Heinrich Diederich Morolf, Kaiserlicher geschwornener Notarius publicus in dieser Stadt Hamburg wohnhaft, des Nachmittags in dem Hause der heute sich insolvent erklärt habenden hiesigen Kaufleute Herrn Daniel et Lesmann Samson Herz, den Herrn L. S. Herz in seiner Stube unter Soldatischer Bewachung sprechend, um Sicherheit für die Zahlung des nachgesetzten Wechselbriefs angehalten, wenn nun derselbe sich auf eine mir vormals dictirte Antwort, welche folgendermassen lautet: Sie hätten jetzt von dem Hause Hartig S. Herz in Königsberg und von dem Hause Levin Isaac in Erfahrung gebracht, daß
selbige

selbige nie an Popert Wechsel auf sie remittirt hätten, sie sähen sich also von Seiten Popert damit betrogen, jedoch wüsten sie zu gut, daß sie ihre richtig darauf stehende Acceptation bezahlen müssen, wozu sie sich auch verstehen würden, sobald man ihnen ihr Vermögen (ihm Antwortgeber) seine Freiheit und hinlängliche Satisfaction verschaffe, unterdessen belieben sich Herrn Wechsel = Einhaber bey dem richtigen eigenhändigen Indossement von Wolff Levin Popert zu erholen, der sich dafür gedeckt habe, imgleichen auf einen nachher gemachten folgendermassen lautenden Zusatz:

„Da sie überzeugt wären, daß ausser der Acceptation und Poperts Indossement der Wechsel falsch sey, so hätten sie bereits Popert bey einem hochweisen Rath denunciirt, weil Popert sie mit dem Wechsel betrogen habe;“ bezog, und dem noch beyfügte: Sie wären gezwungen worden, sich heute insolvent zu erklären.

So habe ich im Namen meiner Herren Requirenten wegen mangelnder Sicherheit für die Zahlung feyerlich protestirt, gleichwie ich mittelst dieses thue, und derselben Regreß nach Wechselrecht wegen Capitals, Interesse und Kosten, auch Hin- und Herwechsels, gegen alle, die es angehet, reservire.

Gemel-

Gemeldeter Wechselbrief lautet wörtlich, als
folget:

d. 28. Febr.

Königsberg den 6. December A°. 1796.

p. Bthlr. 1500 Hamb. Banco.

Zwölf Wochen nach dato gelieben E. zu zahlen
für diesen meinem Prima Wechselbrief Reichs-
thaler Fünfzehnhundert Bco; an die Ordre von
mir selbst valuta von mir selbst und zu stellen
auf Rechnung als advisire

Herrn

Levin Isaac.

Herrn Dan. et Lesm.

Samson Hertz

angenommen:

in

Hamburg.

Vier tausend fünf hun-

Prima

dert Mk.

D. et L. S. Hertz.

(7358)

575

In dorso

Für mich an die Ordre Herrn Hartig S. Hertz
valuta von demselben

Levin Isaac.

Für mich an die Ordre Herrn Wolf Levin Po-
pert, Valuta à Conto

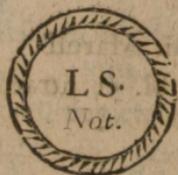
Hartig S. Hertz.

in

in blanco • Wolff Levin Popert.

in blanco - Is. Heymann Heylbutt.

Actum Hamburgi; ut supra



Quod attestor

Heinr. Died. Marolf
Notar. Caes. publ. et juratus.

Am nächstfolgenden Freytag habe ich auf obbemeldete Requisition den besagten Wechselbrief nebst gegenwärtigem Protest dem Herrn Isaac Heymann Heylbutt hieselbst des Mittags in meinem Notariat-Comtoir bey der Börse zum Remboursement präsentirt. Wenn nun derselbe mir antwortete: Er ersuche, sich erst bey dem vorhergehenden Indossanten Herrn Wolff Levin Popert zum Remboursement zu melden: So habe ich wegen fehlendem Remboursement die umstehende Protestation et Reservation behörig reiterirt.

Gleich hierauf habe ich mich nach dem Comtoir des hiesigen Regocianten Herrn Wolff Levin Popert verfügt und dessen Bevollmächtigten Herrn Liepmann Joel Emanuel Wechsel und Protest vorgezeigt und Remboursement begehrt, worauf derselbe mir ant-

antwortete: das Indossement sey falsch, und ich wegen fehlendem Remboursement gebührend reiterirte.

Actum ut supra

Quod attestor



Heinr. Died. Marolf
Notar. Caesar. publ. et juratus.

Nf. 2 - 4 β.
et 1 - 8

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original-
Protest völlig übereinstimme, solches habe
ich Amtshalber zu attestiren nicht ermangeln
wollen. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Not. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage

Anlage Lit. Dd.

vid. §. 20. C. 40. Supplicae.

Jovis d. 25. Nov. 1797.

Erschien abermals

Meyer Wolff Popert,

und deponirte in Ansehung der obgedachten Anlage
ad N^o. 75. actorum auf Befragen folgendes:

Von den auf der vorliegenden Anlage verzeichne-
ten Wechseln wären Comparenten folgende zu Verfall-
zeit vorgekommen und von ihm abgeschrieben worden

1796. Apr. 5.	-	-	-	3500	Mk.	bc.
- 15.	-	-	-	3500	-	-
Mk. May 9.	-	-	-	3000	-	-
eod.	-	-	-	3000	-	-
- 19.	-	-	-	3000	-	-
- 23.	-	-	-	3500	-	-
Jun. 1.	-	-	-	3000	-	-
eod.	-	-	-	3000	-	-
- 11.	-	-	-	3000	-	-

alle übrige Wechsel auf der vorliegenden Anlage kenne
Comparent nicht, Comparent habe solche nicht ge-
sehen, noch für gut anerkannt, sondern alles, was
der Arrestat Herz deshalb vorbringe, wären lauter
grobe Unwahrheiten und Erdichtungen.

R

Webri-

Uebrigens beweise die Anlage wenigstens so viel,
daß Herz schon zu der Zeit falsche Wechsel auf Com-
parenten fabriciret und in Circulation gebracht habe.

Facta praelect. et ratihabit. Protoc. dimissus.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder Lt. act. subst.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem
Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vi-
dimirten Abschrift der Original=Acten und
zwar mit dem Actenstück sub N°. 79. völ-
lig übereinstimme, solches habe ich Amts-
halber zu attestiren nicht ermanglen wollen,
da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist.
Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Not. Caesar. publ. et jurat.

(L.S.)

Anlage Lit. Ee.

vid. §. 20. C. 40. Supplicae.

Jovis d. 9. Nov. 1799.

Vigore Commissorii ampl. Senatus d. 9. h. m.
wurde

wurde von Er. Hochweisheit Herrn Praetore Johann Schulte Dri abermahls ex custodia domestica vorgeführt

Lesimann Samson Herk.

Derselbe wurde befragt, ob er annoch etwas erhebliches auszuzeigen habe, worauf derselbe folgendes antwortete:

Arrestat wünschte zuvörderst, daß die Anl. sub Lit. B. ad Suppl. vom 1ten h. m. zu den Akten genommen, und Popert vorgelegt werden mögte, indem darin genau detaillirt wäre, daß innerhalb 3 Monat, nemlich vom April bis July 51000 Mk. durch Poperts Hände gegangen, mithin mit Einschluß der bey Brandon gelegnen Wechsel von 36200 Mk. wirklich in der bemerkten Zeit wenigstens 87200 Mk. in Circulation gewesen, diejenigen Wechsel ausgenommen, wovon Arrestat nichts in Erfahrung gebracht, daß die bey Brandon gelegene Wechsel wirklich 36200 Mk., oder nach Abzug der von Arrestaten am 12ten April eingelöseten 4500 Mk. — 31700 Mk. betragen, darüber müsten die Bücher des Arrestaten mit den Brandonschen Büchern genau übereinstimmen.

Seines Wissens hätte Brandon eine Note von 34100 Mk. übergeben, wobey nur zu bemerken, daß darunter ein nicht zu den quäst. Wechseln gehöriger Wechsel von 2400 Mk. befindlich. Uebrigens hätte

Arrestatens Bruder Schmelcke, als derselbe sich auf Arrestatens Geheiß sowohl nach den beyden Wech-
 seln von von Halle resp. von 1200 Mk. und 1950
 Mk., als auch nach den übrigen in Goldschmidts
 Händen befindlichen Wechselfn auf Popert erkundigt,
 in Ansehung der erstern von Goldschmidt einen Zet-
 tel erhalten, welchen Arrestat hiebey zum Beweise,
 daß die Sache sich wirklich so verhalte, produciren
 wolle, in Ansehung der letzteren aber zur Antwort
 erhalten, daß 3 Wechsel groß 9000 Mk. von Popert
 unbedingt und ohne Protestation für gut anerkannt
 und bezahlt worden, daß er hingegen mit dem am
 21ten Febr. fälligen Wechsel von 3000 Mk. wohl
 sitzen bleiben werde. Arrestat halte dieses um des-
 willen anzuführen für nöthig, weil er überzeugt
 wäre, daß der von Popert producirte Protest über
 6000 Mk. falsch wäre, ohne irgend jemand geradezu
 eines falsi zu beschuldigen. Arrestat bat, daß ihm
 erlaubt seyn mögte, die Eingang gedachte Anlage
 anhero produciren zu dürfen.

Postea ist die gedachte Anlage von Arrestaten
 anhero eingesandt, und zu den Akten genommen
 worden.

Facta prael. et ratiab. Praetest. abductus.

Actum Hamburgi ut supra.

J. J. Harder Lt. act. subst.

Zettel.

Zettel

fällig 21ten Febr. $\left. \begin{array}{l} 1950. \\ 1200. \end{array} \right\} 3150.$

Summa	Einhaber der Wechsel.	Verfall- Tag
Mf. 13500	Samuel Elias Warburg.	d. 5. April.
- 3500	Samuel Joseph Wert- heimb	- - - - 12. -
- 3500	Samuel Elias Warburg	- 15. -
- 6000	Samuel Marcus et Sohn	- 1. May.
- 3000	Moses Samuel Warburg	- 9. -
- 3000	Jacob Götze	- - - 9. -
- 3000	Isaac Heymann Heyl- butt	- - - 19. -
- 3000	Emanuel Aron von Halle	- 19. -
- 3500	Jacob Götze	- - - 23. -
- 3000	Andreas Knauer	- - - 26. -
- 3000	Detto	- - - 1. Juny.
- 3000	Jacob Götze	- - - 1. -
- 3000	Heckscher et Comp.	- - - 11. -
- 7000	Salomon Heine	- - - 1. July.

Mf. 51000

N^o. Factos

(1) { Es hat Popert selbst abgeschrieben und von
mir die Balute erhalten durch S. E. War-
burg den 6ten April.

(2)

- (2) Hat P. bey dem Einhaber gesehen, aber ab-
geschrieben habe ich und nicht er.
- (3) Verhält sich, wie N°. 1. die Valuta habe
ich ihm abgeschrieben den 18ten April pr. S.
[C. Warburg.
- (4) Von diesen ist P. von dem Einhaber aver-
tirt, daß er diese ein Jahr lang mit mir
Lprolongire.
- (5) Hat Popert selbst abgeschrieben, und von mir
die Valuta dafür erhalten den 9ten May
durch den saubern M. S. Warburg.
- (6) Wie obiger, und die Valuta von mir erhal-
ten den 7ten May durch Jacob Göze.
- (7) Wie obiger, und die Valuta von mir erhal-
ten den 19ten May durch Isaac H. Heylbutt.
- (8) Hat Popert bey seinem Schwager gesehen.
- (9) Hat Popert selbst abgeschrieben, und die Va-
luta von mir erhalten den 20ten May durch
Jacob Göze.
- (10) Diese beyden hat Einhaber bey Popert selbst
verdiscontirt und P. hat solche weiter an C.
[C. Delbanco gegeben.
- (11) Erstere Wechsel habe ich an letztern abge-
schrieben, und letztern hat Popert selbst ab-
geschrieben, und von mir die Valuta erhal-
ten den 31ten May von Jac. Göze.
- (12) Hat P. abgeschrieben und von mir die Valuta
erhalten
2485 } Mk. 3000 den 31ten May durch
515 } Lessm. Isaac.

- (13) Wie obiger und die Valuta von mir erhalten den 14ten May pr. Heckscher et Comp.
- (14) Diese hat Popert am Verfalltag bey Abraham Israel gesehen, der sie für Dannemann von Heine discountirt hat.

NB. Es ist zu bemerken, die Leute, wovon ich an Popert abgeschrieben habe, haben nicht eigene Banco = Conto, daher haben sie von dritten Leute abgeschrieben, dies beweist die Banco und ihre Bücher.

L. S. Hertz.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Aufschrift.

Fernerer summarisches Verhör des mit Hausarrest belegten Lessmann Samson Herz.

Mit anliegenden von dem Arrestaten Herz producirtten Zettel und Copia der Anlage sub Lit. B. in duplo vom 12. h. m.	Nach Anleitung Commissorii Ampl. Scenatus d. 3. Nov. ut intus. d. 9. Nov. 97.
---	---

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vidimirten Abschrift der Original = Acten und zwar mit dem Actenstück sub N°. 75. völlig übereinstimme, solches habe ich Amtshalber zu attestiren nicht ermangeln wollen, da
mir

mir dessen Hand wohl bekannt ist. Ham-
burg d. 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. Ff.

Commissorium amplissimi Senatus Hambur-
gensis vom 20ten Nov. 1797. vid. §. 20. S. 41.
der Supplic, wo dessen Inhalt stehet.

Anlage Lit. Gg.

Aussagen des Lesmann Isaac Sohn Michels, und
Salomon Lesmann vom 16ten Oct. 1797. pecto an-
geblich versuchter Verführung zu einer falschen Auf-
sage. vid. §. 21. S. 42. der Supplicae pro Mandato.

Anlage Lit. Hh.

Aussagen des Popert vom 28ten October 1797.
Ihr Inhalt ist aus §. 22. S. 46. der Supplic zu
entnehmen.

Anlage

Anlage Lit. Ii.

Bernehmung des Daniel Herz vom 28ten Sept. 1797. Ihr Inhalt ist aus §. 22. C. 46. der Supplic zu entnehmen.

Anlage Lit. Kk.

Fernere Aussagen des Popert vom 19ten Oct. 1797. Der Inhalt ist aus §. 22. C. 46. der Supplic zu ersehen.

Anlage Lit. Ll.

add. §. 23. C. 51. Supplicae.

Ich Endesunterschiebener bescheinige hiemit eigenhändig aus meinen Handlungsbüchern, daß im April Monath 1796. bey mir discountirt gelegen von den Wechseln zwischen Popert und Herz wie folget, als

den 1ten Juny	-	Mk. 3500	} Mk. 21500 von D. Samson auf W. L. Popert.
_____	-	3000	
den 4ten d°.	-	3000	
den 11ten d°.	-	3000	
_____	-	3000	
_____	-	3000	
den 9ten July	-	3000	

Den

den 12ten April	-	-	4500	}	Mk. 14700 von L. Isaac auf D. et L. S. Herz.
den 7ten Juny	-	-	4500		
— —	-	-	4500		
— —	-	-	1200		

auf meine abgegebene Nota standen Mk. 4500 weniger wie hier und Mk. 2400 mehr, erste sind schon einen Tag zuvor, als den 12ten April von Herz eingelöst worden, und die Mk. 2400 ist mir izt nicht mehr bewusst, ob sie von diesen Wechselfn gewesen oder nicht.

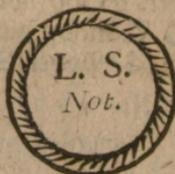
P. Jonathan Israel Brandon,

Peter Christoph Schnoor
als Buchhalter.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vidimirten Abschrift der Original=Acten, und zwar mit dem Actenstück sub N^o. 78. völlig übereinstimme, solches habe ich Amts=halber zu attestiren nicht ermanglen wollen, da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist.
Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Cæsar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage

Anlage Lit. Mm.

vid. §. 23. C. 52. Supplicae.

Mercurii d. 22. Nov. 1797.

Vigore Commissorii Ampl. Senatus d. 20. h. m. wurde vor Er. Hochweisheit Herrn Praetore Johann Schulte Dr. vorgefordert und erschien

3) Meyer Wulff Popert.

Derselbe wurde nach Anleitung Commissorii A. S. befragt, und antwortete derselbe folgendes.

Comparent glaube überhaupt nicht schuldig zu seyn, sich auf das Vorgeben des Brandon und seines Buchhalters einzulassen, da ersterer selbst von den quäst. falschen Wechseln circa 23000 Mk. in Händen habe, und darüber mit ihm in lite wäre, letzterer hingegen in Brando's Dienst stünde, mithin ein testis domesticus wäre. Ueberdem bewiese die Anlage und zwar der Schluß derselben, worin sie geradezu erklärten, daß sie nichts bestimmtes anzugeben wüßten, in welcher Ordnung die Brandon'schen Bücher seyn müßten. Um indessen dem Befehl E. hohen Obrigkeit die schuldige Folge zu leisten, wolle Comparent nachfolgendes anführen.

Comparent erinnere sich noch wohl, daß er im vorigen Jahre (gehauer könne er die Zeit nicht angeben)

geben) zufälliger Weise mehrere Wechsel auf ihn bey Brandon liegen sehen, worunter auch einige von D. Samson gewesen, welche von denen auf der vorliegenden Anlage sub signo  is es aber gewesen, erinnere er sich nicht mehr. Soviel wisse er jedoch gewiß, daß es nicht die aufgeführte Summe, sondern höchstens 10 bis 12000 Mk. gewesen. Indossamenten wären gar nicht darunter gewesen, und endlich habe Comparent weder die Wechsel quäst. Stück für Stück nachgesehen noch für gut anerkannt.

In Ansehung der von dem Arrestaten L. S. Herz producirten Anlage ad N^o. 75. actorum bath Comparent vorgängig um eine Abschrift, um solche zu Hause nachsehen, und sodann am morgenden Tage seine Erklärung darüber ad Protocollum geben zu können, welche denn auch Comparenten mitgetheilt worden.

Facta praelect. et ratihabit. Protoc. dimissus.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder Lt. act. subst.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Aufschrift.

Fernere summarische Vernehmung zc. des Meyer

Wulff Popert

d. 23. Nov. 1796.

Daß

Das vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig viderirten Abschrift der Original-Akten und zwar als Auszug mit dem Actenstücke sub N^o. 79. völlig übereinstimme, solches habe ich Amtshalber zu attestiren nicht erman- geln wollen, da mir dessen Handschrift wohl bekannt ist. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. Nn.

Extract aus dem in schwarzen Leder mit goldnen Strichlein in octavo eingebundenen Notabuch des Wolff Levin Popert über die darin befindliche an- notirte, acceptirte und indossirte Tratten zwischen Wolff Levin Popert und Daniel et Lefmann Sam- son Herz. vid. §. 23. Seite 52. der Supplicat pro Mandato.

Anlage Lit. Oo.

Registratur wegen der dem Meyer Wolff Popert auferlegten Production seines Wechselbuchs vom 24ten Januar 1798. vid. §. 23. S. 54. Supplicae.

Anlage Lit. Pp.

Registratur wegen des von M. W. Popert exhibir-
ten

ten Wechselbuchs vom 29ten Januar 1798. vid. §.
25. C. 54. Supplicae.

Anlage Lit. Qq.

vid. §. 25. C. 55. Supplicae.

Verzeichniß aus dem Bancobuch von D. et L. C.
Herz, was dieselben im Jahr 1796. an W. L.
Popert haben in Banco abschreiben lassen.

Durch Heckscher

et C —	9. Febr.	3000	Mf.
- dito	24. Mrtz	4500	
- S. E. War-			
burg -	6. Apr.	3500	
- dito	18. dito	3500	
- J. Götz	7. May	3000	
- M. War-			
burg -	9. dito	3000	
- J. H. Heil-			
but -	19. dito	3000	
- J. Götz	20. dito	3500	
- Lefmann			
Isaac	31. dito	3000	in 2 Po-
- J. Götze	31. dito	3000	sten von { 2485 Mf.
- Heckscher	14. Juny	5000	{ 515
- S. E. War-			
burg -	5. July	3000	
- H. E. Del-			
banco -	6. Aug.	3000	
- J. Götze	15. dito	3000	
- Düssel-			
dorf -	14. Sept.	5000	
- J. Götze	21. Oct.	3000	
- dito	14. Nov.	3000	
		Mf. 54000	

Daß

Das vorstehendes Verzeichniß mit einem Buche
 der D. et L. S. Herz in folio genannt:
 Abschreib Banco Conto, sich anfangend Anno
 1791. den 1ten Januar und sich Januar
 1797. endend, so mir von dem Herren Adam
 Meißner, als Mitcurator bonorum der D.
 et L. S. Herz vorgezeiget, völlig überein-
 stimmt, und alle Pöste, so in diesem Ver-
 zeichnisse befindlich, unter den aufgeführten
 datis notirt stehen, solches habe ich auf Ver-
 langen Amtshalber zu attestiren nicht ermang-
 len wollen. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
 Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. Rr.

Aussagen des Kaufmanns Franz Nikolaus Schnitt-
 ler zu Hamburg. vom 3ten May 1797., über 3 In-
 dossimentswechsel. Der Inhalt ist aus S. 24. S.
 59. Supplicae zu ersehen.

Anlage Lit. Ss.

Dren Cessionscheine und Verzeichnisse der an Po-
 pert

per cedirten Waaren von Herz. vom 2ten Januar
1797. add. §. 25. C. 62. der Supplic pro Mandato.

(L.s.) Anlage Lit. Tt. (L.s.)
add. §. 27. C. 66. Supplicae.

Actum Ostpreussische Regierung den 8ten
März 1798.

In dem auf heute vigore Protocolli vom 5ten
März cur. anstehenden Termin in Requisitions=Sa-
chen des Raths zu Hamburg um Vernehmung des
Levin Isaac und Hartig Salomon Herz in der Da-
niel Lessmann Samson Herzschen Untersuchungs=
Sache erschien zuörderst der Levin Isaac.

Demselben wurde der Gegenstand seiner Aussage
auf folgende Art eröffnet. Bey der Untersuchung ge-
gen den Mitsfalliten Lessmann Samson Herz aus
Hamburg hat sich ergeben, daß auffer obigen dem
Comparanten in Termino den 27ten Oct. 1797.
vorgelegten, und sonstigen mit Wolff Levin Poperts
Indossement versehenen Wechseln vom October
1795. bis Dec. 1796. auch viele Wechsel ohne Po-
perts Indossement circulirt, die ebenfalls von Levin
Isaac à 12 Wochen dato an seine eigene Ordre auf
Daniel et Lessmann Samson Herz gezogen, von ihm
an Hartig Samson Herz und von diesem weiter in
Blanco endossirt gewesen seyn sollen, von welchen
der

der Inculpat Lessmann Samson Herz behauptet hat, daß solche nicht falsch, sondern ächt gewesen. Comp. im heutigen Termino nun darüber zu vernehmen sey, ob wirklich vom Oct. 1795. bis im Dec. 1796. dergleichen ächte, auf Daniel et Lessmann Samson Herz gestellte Wechsel von ihm resp. trassirt und endossirt gewesen, imgleichen ein genaues Verzeichniß sowohl in Ansehung der Summen als des dati unter welchem sie gezogen, nebst der bestimmten Erklärung abzugeben, an welche Hamburgische Handlungshäuser solche von hier eingesandt sind.

Hierauf ward Comp. an die dem Zeugen obliegende Pflicht, die Wahrheit zu sagen, erinnert, mit dem Bemerken, daß er seine ganze Aussage erforderlichen Falls endlich erhärten müsse, worauf er ad generalia deponirt.

Ich heiße Levin Isaac, bin 58 Jahr alt, ein eingefessener Schutzjude alhier und handle mit Juwelen, treibe aber auch Banquier-Geschäfte. Ich bin mit dem Daniel Lessmann Samson Herz nicht verwandt, wohl aber in der Art verschwägert, daß mein ältester Sohn Samuel Levin Isaac ein Schwager desselben ist. Dieses soll mich indessen nicht abhalten, überall die Wahrheit zu sagen. Mit dem sonstigen dormaligen Interessenten bin ich weder verwandt, noch verschwägert, ausser daß der jetzt abzuhörende Mitzeuge mein Schwiegersohn ist. Ich habe

habe mich indessen mit demselben nicht besprochen, weder was ich, noch wie ich aussagen werde. Man hat mir auch nichts versprochen, oder gar gegeben, wenn ich meine Aussage so oder anders einrichten werde. Comp. deponirte zur Sache, da er alle ihm vorgelegte die Glaubwürdigkeit eines Zeugen betreffende general-Fragen, wie geschehen, verneinend beantwortet hatte, wie folget:

Es haben allerdings ächte Wechsel von mir trassirt und indossirt existirt, jedoch kann ich weder ein genaues Verzeichniß der Summen noch des dati, unter welchem sie gezogen, anzeigen, indem die von mir auf 12 Wochen trassirte Wechsel bloß zum Besitzen des Daniel et Lessmann S. Herz ausgestellt sind, um ihnen dadurch Credit zu verschaffen. Diese von mir auf 12 Wochen trassirte Wechsel habe ich an meinen Schwiegersohn den Hartig Samson Herz indossirt, der das weitere für den Daniel et Lessmann Samson Herz besorgt hat, ich kann auch nicht einstens die Jahreszahl angeben, in welcher diese von mir trassirte und an meinen Schwiegersohn Hartig S. Herz indossirte Wechsel existirt haben, da ich diese Wechsel in meinen Büchern gar nicht angeführt habe, indem ich solche nur auf Verlangen meines Schwiegersohns H. S. Herz zum Besitzen des D. et L. S. Herz trassirt habe, welcher mir für diese Wechsel einstand. Ich hatte daher
auch

auch gar keine Ursache, mich um dieses Geschäft weiter zu bekümmern, um so mehr, da ich zur Verfallzeit dieser auf 12 Wochen ausgestellten Wechsel nichts einlösen durfte.

Es wurde nun dem Comp. die Verschiedenheit seiner Aussage vorgehalten, und eine Erklärung hierüber abgefordert. Da er nemlich in den beyden in Copia vidimata beyliegenden Protesten vom 11ten und 30ten Jan. 1797. erklärt hat, nie Wechsel an seine eigene Ordre auf 12 Wochen dato auf Hamburg ausgestellt zu haben; hingegen bey der unterm 27ten Oct. 1797. allhier erfolgten eyndlichen Abhörung dahin revocirt habe, daß er an D. et L. S. Herz Wechsel trassirt habe, worunter auch einige en ordre von ihm selbst gewesen seyn mögten, inzwischen solche nicht zu den vier von ihm abgeschworenen gehörten.

Hierauf erkläret er, ich habe nie Wechsel für meine eigene Rechnung auf 12 Wochen auf Hamburg trassirt, welches ich auch durch meine Handlungsbücher nachweisen kann. Dieses ist aber der Fall gewesen, bey denen meinem Schwiegersohn Hartig Samuel Herz zum Besten der D. et L. S. Herz indossirten Wechselfn, wie ich dieses nachher erfahren. Da ich aber diese Wechsel in meinen Handlungsbüchern nicht annotirt habe, indem ich kein Interesse weiter dabey hatte, und daher nicht

L 2

wissen



wissen konnte, ob selbige auf 12 Wochen ausgestellt wären, so konnte ich auch meine Erklärung in den beyden obgedachten Protesten vom 11ten und 30ten Jan. 97. mit gutem Gewissen dahin abgeben, daß ich nie einen Wechsel auf Ordre von mir selbst gezogen, noch weniger aber auf Hamburg 12 Wochen dato trassirt habe. Nachher erfuhr ich, und zwar vor der endlichen Abhörung in termino den 27ten Oct. 97. zufällig von meinem Schwiegersohn H. S. Herz, daß die an ihn endossirten Wechsel auf 12 Wochen dato ausgestellt wären.

Weiter weiß ich in dieser Sache nichts auszusagen, und bin bereit diese meine Aussage erforderlichen Falls endlich zu erhärten.

Dem Comp. wurde dieser laut dictirte Receß langsam und deutlich vorgelesen, welchen er zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung unterschrieb.

Levin Isaac.

Nachdem nun der erste Zeuge entlassen war, wurde auch dem zweyten Hartig Samson Herz der Gegenstand seines Zeugnisses, wie dem vorigen bekannt gemacht, hierauf auch erinnert, an die einem Zeugen obliegende Pflicht die Wahrheit zu sagen, ohne Rücksicht auf eignes oder fremdes Interesse, und daß er dieses sein Zeugniß erforderlichen Falls würde endlich erhärten müssen. Die die Glaubwürdigkeit

digkeit eines Zeugen betreffende general-Fragen wurden von ihm, wie folget, beantwortet.

Ich heiße Hartig Samson Herz, bin 27 Jahr alt, ein hiesiger Schutzjude, und handle mit Pack-Kammer-Waaren. Der Daniel et L. S. Herz sind meine leibliche Brüder, und der Levin Isaac mein Schwiegervater, sonst bin ich mit den disseitigen Interessenten weder verwandt noch verschwägert. Dieses Verhältniß soll mich jedoch nicht abhalten, die Wahrheit durchweg zu sagen, die übrigen so wie den vorigen Zeugen vorgelegte general-Fragen beantwortet Comp. durchgehends verneinend.

Zur Sache deponirte er:

Ich habe zum Besten meiner Brüder D. et L. S. Herz und auf ihr Ansuchen von meinem Schwiegervater Levin Isaac Wechsel in Blanco trassiren lassen, die ich an Sie in Blanco indossirt und zugeschickt habe, um sie dort discontiren zu können. Ich kann aber sowohl in Ansehung der Summen als des dati, unter welchem sie gezogen, keine bestimmte Erklärung abgeben, indem auch ich diese Geschäfte nur zum Besten meiner gedachten Brüder machte, und weiter kein Interesse dabey hatte, als ihnen damit zu dienen. Ich notire diese Wechsel daher auch nicht in meinen Büchern, sondern nur auf einen bloßen sogenannten Erinnerungs-Zettel, den ich



ich vernichtete, wenn die in den Wechseln ausgesetzte Zeit abgelaufen war, und keiner von diesen Wechseln an mich zurückkam. Da ich ohnehin nie getäuscht bin, und kein einziger von mir in Blanco endossirter ächter Wechsel auf mich zurückgekommen ist.

Mein Schwiegervater Levin Isaac hat auch bey der Trassirung dieser Wechsel keine Rücksicht auf D. et L. S. Herz genommen, sondern sie bloß auf meine Ordre ausgestellt, wofür ich ihm dann aufkommen musste, wenn solche Wechsel etwa zurück geschickt worden wären. Es ist also bestimmt, daß solche Wechsel vom Oct. 95. bis Dec. 96. existirt haben, da ich an keine weitere Handlungshäuser als meine Brüder geschickt habe.

Weiter weiß ich in dieser Sache nichts auszusagen, und bin bereit, diese meine Aussage erforderlichen Falls eyndlich zu erhärten.

Dem Zeugen wurde dieser laut dictirte Receß laut und deutlich vorgelesen, und von ihm zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung eigenhändig unterzeichnet

Waschofoski
Dep. Collegii

Hartig Samson Hertz
Boether als Protocoll-Zührer.

Urkundlich mit Unserm größern Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift bekräftigt.

Gegeben Königsberg den 9ten März 1798.



Er.

Er. Königlichen Majestät von Preussen re. wirklich
geheimer Rath und Justizminister, Kanzler,
auch zu Dero Ostpr. Regierung verordneter Präsi-
dent, Vicepräsident und Rätthe

Vinckenstein.

Concordat

Radicke.

J. J. Harder Lt. act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem
Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig
vidimirten Abschrift der Original-Acten und
zwar mit dem Actenstück sub N^o. 106. völlig
übereinstimme, solch habe ich Amtshalber
zu attestiren nicht ermanglen wollen. Ham-
burg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage Lit. Uu.

Summarische Vernehmung des Emanuel Aaron
von Halle de dato Hamburg 2ten Merz 1797. 1)
puncto der von Arrestaten Lesmann Samson Herz
erhaltenen Wechsel und Waaren, 2) puncto der vor
und

und in der lezten Conferenz gethanen Aussagen des
Arrestaten Herz. add. §. 27. S. 66. der Supplic.

Unlage Lit. Vv.

Fernerer summarisches Verhör des in seiner Woh-
nung mit Wache belegten L. S. Herz. vom 14ten
Merz 1797. add. §. 27. S. 66. der Supplic.

Unlage Lit. Ww.

add. §. 30. S. 69. der Supplic.

Mercur. d. 14. Febr. 1798.

Vigore Commissorii Amplissimi Senatus d. 22.
m. p. wurde vor Er. Hochweisheit Herrn Prätor
Johann Schulte Dr. vom Wieser Baum vorgebracht.

Der Inquisit Lefmann Samson Herz derselbe
antwortete über nachstehende Articulos Inquisitio-
nales auf Befragen folgendes:

ad Art. 1. Wie Inquisit mit Vor- und Zuna-
men heisse?

R. Inquisit heisse Lefmann Samson Herz.

ad Art. 2. Wie alt er sey?

R. Inquisit wäre jetzt 34. ins 35. Jahr alt.

ad Art. 3. Woher Inquisit gebürtig?

R.

R. Inquisit wäre von hier gebürtig.

ad Art. 4. Welcher Religion er zugethan?

R. Inquisit wäre der jüdischen Religion zugethan.

ad Art. 5. Ob Inquisit noch Eltern, Geschwister und sonstige nahe Verwandte am Leben habe?

R. Seine Eltern wären beyde noch am Leben, so wie Inquisit auch noch 5 Brüder und 4 Schwestern am Leben habe, von den mit seiner Frau erzeugten Kinder wären gegenwärtig noch 4 am Leben.

ad Art. 6. Welche Erziehung Inquisit in seiner Jugend genossen?

R. Inquisit wäre von seinem Vater strenge religiös erzogen, wie auch in den Wissenschaften, welche ihm bey der Handlung von Nutzen seyn können, unterrichtet worden, Inquisit hätte mithin eine gute Erziehung genossen.

ad Art. 7. Wie lange Inquisit sich bey seinen Eltern im Hause aufgehalten, und welchem Geschäft er sich bey heranwachsenden Jahren gewidmet?

R. Inquisit hätte sich bis zum 20ten Jahre seines Alters bey seinen Eltern im Hause aufgehalten, bereits vorher seines Vaters Geschäfte mitverrichtet, und sich hierauf als Kaufmann selbst etabliert, und mit seinem Bruder Daniel Herz in Compagnie gehandelt.

ad



ad Art. 8. Seit wie lange Inquisit mit dem hiesigen jüdischen Banquier Meyer Wulff Popert in Verbindung gewesen und worin diese Verbindung bestanden?

R. Seit ungefähr 8 bis 9 Jahren, und hätte die Verbindung mit Popert darin bestanden, daß derselbe aus Gefälligkeit für ihn und wahrscheinlich aus Zuneigung für seine Frau, welche derselbe als seine Cousine in allen Ehren sehr geliebt, anfänglich Wechsel acceptiret, und nachmals nemlich, soviel Inquisit sich erinnere, seit ungefähr 4 Jahren indossirt hätte, ohne diesen Credit auf eine bestimmte Summe einzuschräncken, und wäre die Bedingung gewesen, daß die Sache vor Poperts Comtoir geheim gehalten, und die Wechsel so viel möglich vor der Verfallzeit wieder eingelöset werden sollten, nur müsse Inquisit bemerken, daß die Summe anfänglich gering gewesen, und erst nach und nach zugenommen.

ad Art. 9. Ob Popert Inquisiten nicht anfänglich bloß einen Credit von 10000 Mk. bewilligt, und dieser erst nachmahls auf 10000 Rthlr. an Accept und 10000 Mk. an Indossement erhöht worden?

R. Anfänglich wäre zwar, wie gesagt, die Summe geringe, Inquisit wisse jedoch nicht, wie hoch, gewesen, welche nach und nach immer grösser geworden, übrigens wäre aber der ihm bewilligte Credit

dit

dit keinesweges auf die angeführte Summe eingeschränkt, sondern unbestimmt gewesen, auch hätte Inquisit die schwache Seite des Popert lange nicht so sehr, als er gekonnt, gemißbraucht, indem er ihn sonst hätte ruiniren können.

ad Art. 10. Ob Inquisit nicht selbst an Popert die ad Num. 2. actor. anliegende Nota von seiner eignen Hand zugestellet, zufolge welcher die Summe sich wirklich nur auf 10000 Rthlr. belaufen?

R. Eine solche Nota habe Inquisit zwar auf Poperts Geheiß demselben zugestelt, dieß wäre aber nur eine Nota pro forma gewesen, damit er solche seinen Leuten vorzeigen könne; auch ergäbe der Anblick der gedachten Nota, daß solche blos pro forma gewesen, indem sie nicht einmal von Inquisiten unterschrieben, wie auch nicht in Fronte bemerkt worden, daß solches eine Nota von den vorhandenen Wechseln gewesen.

Nachher habe Inquisit auf L. J. Emanuels Geheiß eine Nota von 150000 Mk., bey Abschluß des Vergleichs mit Popert hingegen die richtige Summe aufgegeben, wie solche in der eben daselbst anliegenden Specification verzeichnet stünde.

ad Art. 11. Ob also nicht auffer jenen 10000 Rthlr. alle übrigen auf der eben gedachter Specification verzeichneten von Popert für falsch erklärten Wechsel

Wechsel falsch, und Poperts darauf befindliche Handschrift vom Inquisiten nachgemacht worden?

R. Alle sowohl auf der zuerst gedachten Nota als auf der zuletzt erwähnten Specification verzeichneten Wechsel wären von Popert eigenhändig acceptirt und indossirt, und wäre es Inquisit nie in den Sinn gekommen, dessen Handschrift nachzumachen. Der beste Beweis vom Gegentheile wäre ja auch wohl, daß Popert sich mit ihm über eine so ansehnliche Summe verglichen hätte.

ad Art. 12. Ob nicht Inquisit insbesondere auf den jetzt ad Num. 81. actor. anliegenden Wechsel d. d. Königsberg den 11ten Oct. 1796. groß 400 Rthlr. bco und den 16ten Dec. 1796. groß 1500 Rthlr. Poperts Hand nachgemacht.

R. Da Inquisit überhaupt niemals Poperts Hand nachgemacht, so habe er solches auch insbesondere nicht bey den vorliegenden beyden Wechseln gethan.

(wobey dem Inquisiten die gedachten beyden Wechsel vorgelegt worden.)

ad Art. 13. Ob Inquisit denn nicht das auf dem so eben zuerst gedachten Wechsel d. d. Königsberg 11ten Oct. 1796. befindliche Datum radirt habe?

R. So wenig, wie Inquisit Poperts Hand nachgemacht, eben so wenig habe er das auf dem vorliegenden

gen=

genden Wechsel befindliche Datum radirt, obgleich er jetzt wohl sehe, daß solches radirt worden. Ueberdem würde er, wie man ihn beschuldige, den Wechsel selbst verfertigt, nicht nöthig gehabt haben, das Datum zu radiren, sondern hätte ja nur einen neuen ausfertigen können.

ad Art. 14. Wie es denn möglich gewesen, daß diese auffallende Veränderung des Datums dem Inquisiten unbekannt bleiben können, da er den qu. Wechsel selbst discontirt, und ob er nicht wenigstens gestehen müsse, den Wechsel qu. wissentlich weggegeben zu haben?

R. Inquisit habe diese Veränderung des Datums damals, wie er den Wechsel weggeben, nicht bemerkt, und mögte er den Wechsel qu. vielleicht nur einige Augenblicke in Händen gehabt haben. Ueberdem hätten ja auch Heylbutt und Goldschmidt, welche den Wechsel 2 Monath und länger in Händen gehabt, solches gleichfalls nicht bemerkt. Auch könne ja das Datum noch nach gescheneher Einlösung von einem seiner Feinde vielleicht radirt worden seyn, um Inquisiten in Verantwortung zu setzen.

ad Art. 15. Ob Inquisit nicht gestehen müsse, die gedruckten Königsberger Wechsel, wovon Inquisiten so eben zwey vorgelegt worden, selbst von Königsberg verschrieben, wie auch die Wechsel selbst ausgefüllt, und insbesondere den Rahmen des Ausstel-

stellers Levin Isaac, wie auch dessen und des H. S. Herz Indossement selbst geschrieben zu haben?

R. Nein! Inquisit habe diese gedruckten Königsberger Wechsel nicht aus Königsberg verschrieben, noch auch die Wechsel selbst ausgefüllt, oder des Ausstellers Levin Isaac und Hartig Samson Herz Rahmen geschrieben: des Levin Isaac ausgefülltes Indossement hingegen glaube Inquisit geschrieben zu haben, indem er einige Ähnlichkeit mit seiner Hand besonders mit dem Buchstaben H, darin zu entdecken glaube. Er entsinne sich, daß er nemlich wohl die Gewohnheit gehabt, dergleichen Blanco Indossemente auszufüllen, als welches auch nichts strafbares involvire, sondern toto die von Kaufleuten zu geschehen pflege. Es könnte aber auch seyn, daß ihm die Buchstaben H, nachgeschrieben wären. Uebrigens habe Inquisit die qu. Wechsel von Popert zngestellt erhalten, als welcher solche entweder selbst gemacht, oder auch habe machen lassen.

ad Art. 16. Ob Inquisit denn gewußt, daß diese Königsberger Wechsel nicht wirklich weder von Levin Isaac ausgestellt, noch von Hartig Samson Herz indossirt, sondern hieselbst fabricirte Wechsel gewesen?

R. Inquisit habe solches freylich wohl vermuthet, weil er von dem Aussteller nie advis davon erhalten, er auch keine Ähnlichkeit mit Levin Isaac und Hartig

Hartig

Hartig Samson Herz Handschrift darin gefunden habe.

ad Art. 17. Ob Inquisit nicht die von Berlin aus unter D. Samson Rahmen ausgestellte Wechsel und unter andern den ad N°. 48. actorum anliegenden Wechsel d. d. Berlin den 21ten Nov. 1796. groß 3000 Mk. bco sowohl selbst angeschafft, als auch diese Wechsel selbst ausgefüllt, und den Namen des angeblichen Ausstellers selbst geschrieben habe?

R. Ja, das könne Inquisit nicht läugnen; es wäre dieses aber mit seines Bruders Vorwissen und auf Poperts Geheiß geschehen, und habe er geglaubt, so wie er es noch iht glaube, daß er befugt gewesen, seines in der firma mit begriffenen Bruders Rahmen zu schreiben, und in dessen Rahmen Wechsel auszustellen, zumahl, da er dessen Hand nicht nachgemacht habe. Von Berlin wären sie deswegen und nicht von Hamburg gezogen, weil die Discontenten nicht gerne Wechsel von Hamburg auf Hamburg zu nehmen pflegen. Auch könne es Popert ja nicht unbekannt geblieben seyn, daß solches Inquisitens und nicht seines Bruders Hand gewesen, da er beyde sehr wohl gekannt. Endlich müsse Popert dies gleichfalls für erlaubt gehalten haben, da hinter dem ad Suppl. d. 30. Aug. a. pr. anliegenden=



gender Wechsel sein Rahme befindlich wäre, welchen er selbst nicht geschrieben.

Continuatum Jovis d. 15. Febr. 1798.

ad Art. 18. Ob Inquisit nicht einsehe, dadurch, daß er die gedachten Königsberger Wechsel, wovon er wissen müssen, daß solche weder von Levin Isaac ausgestellt, noch von diesem und Hartig Samson Herz indossirt gewesen, acceptirt, so wie auch die gedachten Berliner Wechsel selbst fabricirt, indossirt, und beyde Arten Wechsel unter die Leute gebracht, und die Valuta dafür genossen, sich strafbarer Weise vergangen zu haben?

R. Etwas sträfliches finde Inquisit darin gar nicht, weil Inquisit in Ansehung der Königsberger Wechsel geglaubt habe und noch glaube, daß er dasjenige, was Popert indossire, sicher acceptiren können. In Betref der Berliner Wechsel hingegen beziehe Inquisit sich auf seine ad Art. praecedentem gegebene Antwort. Wenn übrigens ein Mißbrauch darin enthalten seyn sollte, so fiel solches Popert allein zur Last, da er allein durch seinen Credit diese Wechsel in Circulation gebracht, wie er sich deshalb auf das Zeugniß des Discontenten bezogen haben wolle.

ad Art. 19. Ob nicht auffer der bisher gedachten mit Poperts Indossement versehenen Königsberger Wechsel mehrere andere dergleichen Wechsel von Levin

vin

vin Isaac ohne Poperts Rahme in Circulation gewesen, wovon bey Ausbruch der gegenwärtigen Wechselfache ein Theil bey Goldschmidt et Comp., Brandon und Heckscher et Heyne gelegen, und von Inquisitens Familie namentlich durch Moses Herz Söhne abgemacht worden?

R. Ja, es wären dergleichen Königsberger Wechsel ohne Poperts Indossement freylich auch in Circulation gewesen, dies wären aber ächte Wechsel, so von Levin Isaac wirklich ausgestellt und von Hartig Samson Herz wirklich indossirt worden, gewesen, und habe die Summe derselben ungefähr 16000 Mk. betragen. Ob solche sämtlich oder zum Theil bey den gedachten Goldschmidt et Comp., Brandon und Heckscher und Heyne gelegen, erinnere Inquisit sich nicht aus dem Gedächtniß. Uebrigens wären solche damals an Hartig Samson Herz, nachdem derselbe von Königsberg anhero gekommen, und auf die Zurücklieferung der Wechsel bestanden, nebst den Advis-Briefen zurück gegeben worden. Ob solches aber von seiner Familie und insbesondere durch Moses Herz Söhne bewerkstelliget worden, und auf welche Art dies eigentlich geschehen, davon wäre Inquisiten nichts bekannt.

ad Art. 20. Wie Inquisit solches behaupten möge, da Levin Isaac zu wiederholtenmalen ganz bestimmt eoram Notaria declarirt, nie dergleichen 12
M
Wochen

Wochen nach dato an seine eigene Ordre gestellte Wechsel gezogen zu haben.

R. Wenn Levin Isaac dergleichen anfänglich behauptet, so habe derselbe sich geirrt, auch solle derselbe, wie Inquisit von guter Hand vernommen, bey seiner vor den Königsberger Gerichten gethanen Aussage solches wieder zurückgenommen haben, und endlich wäre bekanntlich auf Notarial Aussagen nicht zu attendiren.

ad Art. 21. Von wem denn Inquisit über diese zuletzt gedachten angeblich ächten Königsberger Wechsel Advis erhalten?

R. Von seinem gedachten Bruder Hartig Samson Herz, welchem sein Schwiegervater Levin Isaac diese Wechsel zu seiner Bedienung geliehen, jener hingegen, ohne Levin Isaacs Vorwissen, Inquisiten zu seiner Bedienung zugesandt hätte, und möchte daher vielleicht jene coram Notario gethane Erklärung des Levin Isaac entstanden seyn. Von Levin Isaac als Trassenten habe er nie deshalb Advis erhalten, und wäre Inquisit mit dem Advis seines Bruders Hartig Samson Herz zufrieden gewesen.

ad Art. 22. Ob Inquisit nicht als Poperts Compagnon Liepmann Joel Emanuel Ausgangs 1796, nachdem derselbe Tages zuvor von Inquisitens Schwager

ger

ger David Herz nach seinem Hause hingeholt, und demselben angeblich angezeigt worden, daß Inquisit ihm die Fabricirung falscher Wechsel auf Popert gestanden, und hierauf gedachter Emanuel Inquisiten deshalb zur Rede gestellt, gegen diesen die Fabricirung falscher Wechsel auf Popert gleichfalls gestanden, mit dem Zusatz, daß Popert dadurch nicht lädirt werden könne, da alle Wechsel bis auf 10000 Rthlr. falsch wären.

R. Nein, das wäre ihm nicht im Traum eingefallen, vielmehr habe er im Gegentheil dem L. J. Emanuel das wahre Verhältniß, und daß Popert große Summen für ihn acceptirt und indossirt, angezeigt, wie auch ihm vorgestellt, daß dieser Credit vor der Hand fortgesetzt werden müsse, widrigenfalls Inquisit zu Poperts größtem Nachtheil zu Grunde gehen müste, als welches dann auch von ihm angenommen worden.

ad Art. 23. Ob Inquisit nicht nochmals dasselbe gegen Jacob Joel Emanuel gestanden, in seiner Gegenwart einen Wechsel unter ein Stück Papier gelegt, und die Namen nachgezogen, wie auch dabey hinzugefügt, daß er solches bey Tage noch weit besser am Fenster nachmachen könne?

R. Nein, das wäre ihm eben so wenig auch nur im Traum bengefallen, vielmehr hätte im Gegentheil Jacob Joel Emanuel ihme die Proposition gemacht,

macht, damit Popert nicht allein im Spiel wäre, falsche Wechsel auf andere zu machen, und hätte er, da Inquisit hierüber seine Verwunderung bezeigt, ein Stück Papier ans Fenster gelegt, und ihn versichert, daß solches auf diese Art, wie er wohl gehöret, geschehen könne.

ad Art. 24. Ob Inquisit nicht in der am 29ten Dec. 1796. in des Mäcklers Isaac Hesse Behausung gehaltenen Conferenz anfänglich über die Gegenwart von Poperts Consulenteu bestürzt worden, auf Befragen aber in Liepmann Joel, Jacob Joel Emanuel und Isaac Hesse Gegenwart, nachdem er sich eine Zeitlang bedacht, die Fabricirung falscher Wechsel auf Popert gleichfalls gestanden, und dabey hinzugefügt, daß er die Summe nicht aus dem Gedächtniß bestimmen könne, und solche zwischen 120 und 125000 Mk. bco betragen mögte?

R. Es wäre ihm zwar die Gegenwart von Poperts Rechts-Consulenteu etwas unerwartet gewesen, er habe aber keinesweges von Fabricirung falscher Wechsel auf Popert eine Sylbe erwähnt, vielmehr habe er als einer von den Anwesenden etwas von falschen Wechseln fallen lassen, sogleich die Stubenthüre ergriffen und weggehen wollen, und wäre er nur auf die wiederholten Vorstellungen, daß man die Sache mit Popert freundschaftlich vermitteln wolle,

wolle, und nachdem Heckscher und Heyne als unpartheyische Leute herbey geholt worden, geblieben.

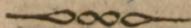
ad Art. 25. Ob nicht, als Heckscher und Heyne herbey geholt, und diesen in Inquisitens Gegenwart von den Anwesenden angezeigt worden, daß er bereits die Fabricirung sowohl falscher Accepte als Indossemente auf Popert gestanden, diese ihn hierauf angefahren und ihm vorgeworfen, daß sie von ihm hintergangen worden, indem er ihnen blos gestanden, daß die Indossemente falsch wären, und Inquisit hierauf nichts erwiedert habe, und ob nicht Inquisit dieses letztere (nemlich die Fabricirung falscher Indossemente) vorher in seiner Behauptung den Heckscher et Heyne gestanden?

R. Nein, auch dies wäre Inquisit nicht eingefallen, und würde dies ja leicht durch Heckscher et Heyne zu entscheiden seyn; daß die Königsberger Wechsel Kellerverwechsel gewesen, das könne er den gedachten Heckscher et Heyne wohl gesagt haben.

ad Art. 26. Ob Inquisit nicht einige Tage vor der letztern Conferenz bey der in Samuel Aaron von Halle Hause gehaltenen Zusammenkunft, als dieser ihn angeblich gefragt, wie er auf solche Spitzbubereyen, als falsche Wechsel zu machen, verfallen können, blos erwiedert:

Was thut man nicht alles um Frau und Kinder zu helfen?

R.



R. Nein! von falschen Wechselln wäre damahls zwischen Inquisiten und Samuel Aaron von Halle überall nicht die Rede gewesen, und würde er sich so etwas als gedachter von Halle fälschlich vorgebracht, nicht ungeahndet haben sagen lassen.

ad Art. 27. Ob Inquisit nicht gegen den Mäcker Emanuel Aaron von Halle gleichfalls gestanden, daß der gröste Theil der qu. Wechsel falsch wäre, mit dem Beyfügen, er (Emanuel) werde ja wohl Inquisiten, während er bey ihm logiret, manchmal am Fenster haben arbeiten sehen, da er denn die Wechsel nachgemacht.

R. Nein! dieß wäre Inquisiten gleichfalls nicht in den Sinn gekommen, und müsse er, wenn E. A. von Halle dergleichen behauptet, solches für eine boshafte Erdichtung erklären.

ad Art. 28. Ob Inquisit nicht, als gedachter Emanuel Aaron von Halle ihm nachmals an der Börse begegnet, und ihn gefragt, wie er es noch wagen mögte, so öffentlich sich sehen zu lassen, erwiedert:

Er würde sich schon längst erschossen oder ersäuft haben, wenn er nicht auf seine Frau und Kinder Rücksicht genommen?

R. Ut in praeced.

ad Art. 29. Ob Inquisit nicht, als David Herz und Oppenheim wegen der von der Familie verlangten

ten

ten Garantie angeblich erkläret, wie sie für einen solchen Spitzbuben garantiren könnten, auf die ihm gemachten Vorwürfe nichts erwiedert habe?

R. Dergleichen Vorwürfe wären ihm von seinen Schwägern dem gedachten David Herz und Salomon Oppenheim überall nicht gemacht worden, wie auch wohl aus denen Aussagen erhellen werde.

Ueberhaupt könne Inquisit die gedachten Liepmann Goel und Jacob Goel Emanuel, Isaac Hesse, und die beyden von Halle nicht als Zeugen wider sich gelten lassen. Beyde Emanuel stünden in Poperts Brod, Hesse wäre der Schwiegervater von Emanuel Aaron von Halle, welcher gerade von Inquisiten wegen falscher Wechsel denunciret worden, und überdem beyde Emanuel Poperts Schwäger.

Continuatum Veneris d. 16. Febr. 1798.

ad Art. 30. Ob Inquisit nicht gegen den Mäckerler Jacob Göze, als Inquisit am 2ten Jan. a. pr. zu demselben gekommen, um über 4000 Mk., so derselbe noch von ihm in Händen, zu disponiren, und dieser ihm angezeigt, daß solche von Popert besprochen worden, gegen denselben sich dahin ausgelassen: Nun wolle er hingehen, und Popert noch um 15000 Mk. bringen?

R. Ja, das habe seine Richtigkeit, es wäre aber deswegen geschehen, weil es Inquisiten verdrossen,
Daß

daß Popert sich Gelder, welche nicht zu dem Vergleich, sondern Inquisiten gehört, anmassen wollen, und hätte er unter den angeführten Worten nichts weiter verstanden, als daß er mit Popert einen Prozeß deshalb anfangen wollte.

ad Art. 31. Ob Inquisit nicht, da die Mäcker Marcus Salomon Warburg und Isaac Heymann Heylbutt am 1ten Jan. a. p. zu Inquisiten genommen, um wegen des mit Popert getroffenen Vergleichs sich zu erkundigen, gegen diese sich dahin ausgelassen:

Es wäre am Abend vorher (sc. den 3ten Dec. 1796.) so weit mit ihm gegangen, und hätte er seine Pflicht gegen Frau und Kinder so weit aus den Augen gesetzt, daß er selbst gestanden, falsche Wechsel auf Popert gemacht zu haben?

R. Nein! dies wäre Inquisiten überall nicht eingefallen. Beyde wären überhaupt damahls nicht zu gleicher Zeit in seinem Hause gewesen. Ueberdem wären beyde Wechsel-Interessenten, deren Zeugniß Inquisit nicht wider sich gelten lassen könne. Warburg habe nemlich 2 Wechsel resp. bey Sr. Govers et Rosß und Donner indossirt, welche ihm bezahlt worden, und Heylbutt habe einen Wechsel bey Sr. Meißner indossirt, weshalb er genöthigt gewesen, sich insolvent zu erklären, auch habe Heylbutt sich vor einiger Zeit einer groben Betrügerey gegen den Kauf-

Kaufmann von Essen schuldig gemacht, welche derselbe bey der mit ihm angestellten Confrontation nicht in Abrede gezogen.

Und endlich bäte er doch zu bedenken, daß er die gedachten Heylbutt und Warburg selbst aufgegeben, welches er doch, falls er die angeführten Worte gesprochen, gewiß nicht gethan haben würde.

ad Art. 52. Ob Inquisit nicht in der vorjährigen Leipziger Neujahrs-Messe seinem Bruder Daniel Herz 5 Briefe nach einander nach Leipzig zugesickt, und in dem erstern ihm gerathen, sich aus dem Staube zu machen, und vorher so viel Waaren als möglich auf Credit zu kaufen, und in dem letztern einen secunda-Wechsel von Levin Isaac zu verbrennen, indem er bereits den prima-Wechsel verbrannt habe?

R. Nein! auch hieran habe Inquisit nicht gedacht, vielmehr habe er seinen Bruder Daniel Herz, welchem er freylich gerathen, auf seine Sicherheit bedacht zu seyn, indem man ihn von Seiten Poppers mit Arrest hieselbst bedrohe, aufgetragen, keine Waare weiter auf Credit zu kaufen, vielmehr die bereits gekauften wieder zurück zu geben, als welches denn auch, wie durch mehrere Kaufleute zu Leipzig zu erweisen, wirklich geschehen wäre. Von einem dritten Briefe wisse Inquisit überall nichts, indem er nur zwey an seinen Bruder geschickt hätte.

ad

ad Art. 33. Ob Inquisit nicht nach der Abreise seines Bruders Daniel Herz nach der gedachten vorjährigen Neujahrs = Messe auf dessen 3 Treppen hoch belegenen Zimmer bis spät in die Nacht bey verschlossenen Thüren an neuen Büchern gearbeitet, wie auch in den Büchern radirt, ferner mehrere Handlungsbücher durch seinen vormahligen Bedienten Abraham Isaac an einem geheimen Ort herunter getragen, und selbige nebst seiner Frauen Schmuck etc. nach seines Schwagers Oppenheim Hause transportiren, weiter Papier und Bücher zusammen fortiren, und durch gedachten Abraham Isaac in 2 bis 3 Körben verbrennen lassen, und endlich während des Arrestes 2 Wechsels resp. von 1793. und 1796. an seinen Schwager Oppenheim ausgestellt habe?

R. Inquisit hätte zwar nach der Abrede seines Bruders 1 Tag auf dessen Zimmer gearbeitet, um mit desto mehrerer Muße arbeiten zu können, alles übrige hingegen wäre nicht gegründet, und von seinem vormahligen Bedienten Abraham Isaac schändlich erdichtet, so wie denn dieser auch aus den in actis von ihm angeführten Gründen, und weil derselbe wahrscheinlich von der Gegenseite bestochen, kein gültiger Zeuge seyn könne.

ad Art. 34. Ob nicht am 30ten Dec. 1796., wie auch einige Tage nachher Waaren bey Nachtzeit nach des Doctoris Meyer Hause herum transportiret
wor=

worden, wovon ein Theil vorher in Betten versteckt gewesen?

R. Inquisit habe seinen Bruder Samuel Samson Herz wegen seiner Forderung mit Waaren gedeckt, so wie er auch Popert gedeckt habe. Gedachter sein Bruder habe hierauf, um Aufsehen zu vermeiden, aus eigenem Antriebe jene Waaren vor der Hand nach Dris Meyers Hause gebracht. In Betten wären vorher keine Waaren versteckt gewesen, und möchte er wohl fragen, wie viel Waaren denn wohl in Betten versteckt seyn könnten.

ad Art. 35. Ob Inquisit nicht am 19ten July a. pr. die Mäckler Salomon und Michel Lefmann durch seinen Bruder Daniel Herz zu sich holen lassen, und sie gebeten, um ihr Geld zu retten, zu bezeugen, daß sie am 1ten Jan. a. p. die obgedachten Mäckler Warburg und Heylbutt vor seinem Hause gesprochen, und diese ihnen erzählt hätten, daß Popert alles bezahlen würde, als welches auch Brandons Bedienter bezeugen würde, und daß er (Inquisit) sodann ihr Attest C. Hochweisen Rath überreichen wolle, um dadurch das Zeugniß des Warburg und Heylbutt zu entkräften, mithin diese gedachten Salomon und Michel Lefmann zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten intendirt.

R. Inquisit habe die gedachten Salomon und Michel Lefmann zwar damals in seinem Hause gesehen,

sehen, aber überall nicht gesprochen, noch weniger die angeführte Proposition gemacht. Auch wären diese Leute selbst von Inquisiten zu seiner Vertheidigung mit aufgegeben worden, welches er, falls jenes Vorgeben gegründet wäre, doch gewiß nicht gethan haben würde, ferner hätten sie auch 2 Wechsel indossirt, wovon einer in Moses Baruch Levi Händen zur Verfallzeit bezahlt, der andere hingegen von ihnen eingelöset, und wahrscheinlich ist gleichfalls für ihr gutes Zeugniß bezahlt oder wenigstens sie deshalb gesichert worden.

ad Art. 36. Ob Inquisit nicht den Isaac Samuel Julius mit einer fingirten Forderung von 9000 Mk. an Wechseln angegeben?

R. Ueber diese 9000 Mk. habe Inquisit seinen Bruder Daniel Herz bey dessen vor einigen Jahren erfolgten Austritt aus der Societät zur Abfindung dessen Sohns Seligmann Daniel Herz einen Wechsel an die Ordre von Samuel Julius Wittwe et Sohn, als dessen nächste Verwandten ausgestellt, und solchen Wechsel anfänglich bey seinem Bruder Hartig Samson Herz in Königsberg deponirt, um nicht wegen der Bezahlung gedrängt zu werden, und hätte dieser bey ausgebrochenem Fallissement den quaest. Wechsel an Julius zurück gegeben, mithin hätte Julius, wenn gleich nicht proprio nomine
 doch

doch Rahmens des gedachten Selig Daniel Hertz die quaest. 9000 Mk. zu fordern.

ad Art. 37. Woher es gekommen, daß die Circulation der Wechsel quaest. in dem Jahre 1796. so ansehnlich nemlich um 110 bis 140000 Mk. angeschwollen?

R. Seines Wissens wären die Wechsel in dem gedachten 1796. Jahre nicht angeschwollen. Wenn es aber geschehen wäre, so müsse man Poyert befragen, warum er so gütig gewesen. Uebrigens dürfe man den ersten Bericht der Buchhalter de 15ten July a. pr. nur mit dem Bericht der Curat. bonorum d. 3. Nov. a. pr., welchen der Buchhalter Loffer gleichfalls mit unterschrieben, vergleichen, um zu sehen, daß der erstere Bericht besoldete Spizbüberey wäre, daß folglich diese Buchhalter, die ihren Eyd so sehr aus den Augen gesetzt und gebrochen hätten, nicht weiter bey der Masse bezubehalten, noch deren Berichten Glauben bezumessen, und müsse er die Bestrafung derselben hochrichterlichem Ermessen anheim stellen.

ad Art. 38. Wo Inquisit mit allem dem Gelde für die circa 264000 Mk. sich belaufenden Wechsel geblieben wäre, und ob er nicht davon etwas auf die Seite geschafft?

R. Wenn man ihm seine Bücher vorlegen wollen, so wäre er im Stande, von einem jeden Wechsel

fel

sel anzuzeigen, wo die Valuta geblieben, und daß es ihm nicht möglich gewesen, nur 10 Rthlr. davon auf die Seite zu schaffen.

ad Art. 39. Wie Inquisit sich wegen der übrigen verdächtigen Umstände, daß nemlich sein Bruder Samuel Samson Herz in seinen Büchern mit 5000 Mk. aufgeführt stünde, und demohngeachtet sich als Creditor mit 17000 Mk. ad massam angegeben, daß ein gewisser Elias Levin in Frankfurt mit 15000 Rthlr. ohne alle causa debendi aufgeführt stünde, ferner, daß Popert seine eigene Conto im Hauptbuch habe, und demungeachtet von dem ganzen Wechselgeschäft nichts auf dessen Conto notirt worden, und endlich die vorjährige Tratten-Bücher verbrennt worden, rechtfertigen zu können glaube.

R. Inquisit beziehe sich deshalb auf seine vorige Aussagen, worin er sich darüber mehr als hinlänglich gerechtfertiget zu haben glaube.

ad Art. 40. Ob Inquisit seinen bisherigen Aussagen noch etwas weiter hinzu zu setzen habe?

R. Er wisse seiner Aussage eben nichts weiter hinzu zu setzen, wolle sich aber sowohl auf seine vorigen Aussagen, als auch auf seine übergebene bereits ad acta liegende Supplicata bezogen, und in Ansehung derjenigen, worauf er noch nicht mit einem Decrete versehen, gleichfalls um Beylegung ad acta gebeten, so wie auch hiermit gegen alle und jede

jede falsche Zeugnisse, so gegen ihn abgelegt worden,
feyerlichst protestirt haben.

Finito examine, facta Praelect. et ratiab.

Protoc. Inquisitionis abductus.

Actum Hamburgi ut supra

J. J. Harder Lt. act. subst.

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Aufschrift.

Examen des Inquisiten Lessmann Samson Herz

die demselben zur Last gelegte Ver-
fertigung falscher Wechsel betref-
fend. d. 14. Febr. 1798.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem
Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig
vidimirten Abschrift der Original-Acten und
zwar mit dem Actenstück sub N°. 95. völlig
übereinstimme, solch habe ich Amtshalber
zu attestiren nicht ermanglen wollen, weil
mir dessen Handschrift wohl bekannt. Ham-
burg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

(L.S.)

Anlage

 Anlage Lit. Xx.

Commissorium amplissimi Senatus Hamburgensis vom 21ten Juny 1797. die Gesundheitspflege des Herz betreffend. add. §. 36. C. 78. der Supplic, wo dessen Inhalt befindlich ist.

Anlage Lit. Yy.

Zeugniß des Herrn Medicinae Doctoris Gerson vom 30ten May 1797. add. §. 36. C. 78. der Supplic pro Mandato.

Anlage Lit. Zz.

Zeugniß der Herren Medicinae Doctorum Dreschy und Schulz vom 9ten Januar 1797. den Gesundheitszustand des Herz betreffend. vid. §. 36. C. 78. der Supplicae pro Mand.

Anlage Lit. Aaa.

add. §. 36. C. 79. Supplicae.

Auf Befehl Ihre Hochwohlgeb. Er. Hochweisseiten Herrn Senat. Schulze J. U. Dr. p. A. ältesten Herrn Prät. habe ich heute Mittag um 12 Uhr in
die

Die Mühlenstrasse ein vorlängst mit Wache belegten
 Juden Rahmens Leffmann Samson Herz alt 34 Jahr
 wegen angeblicher Krankheit besichtigt, und dessen
 vermeinte Krankheit untersucht, ich fand denselben
 in einem Schlafrock nur auf seiner grossen Stuben-
 Treppe rasch gehend mir entgegen kommen, nach
 Anbringung meines Auftrags führte er mich in seine
 Sitzstube, auf Befragen, ob er sich fühle, und wor-
 über er sich beklagte, zeigte er mir seine mit Unrei-
 nigkeit belegte Zunge, welche er als einen redenden
 Beweis seines nicht Wohlbefindens aufstellte, mit
 dem Hinzufügen, daß er ein schwächlicher Mann sey,
 sich sehr geärgert hätte, und daß Uergerniß ihm
 gleich Krankheiten zugebe, wollte er mit beygebracht-
 ten schriftlichen Attesten seiner Aerzte längst erwiesen
 haben. Uebrigens war sein ferner Gespräch lebhaft,
 und habe ich dabey kein Fieber noch sonst in die
 Augen fallende Ermattung bemerken können, auch
 wurde ich von ihm bey dem Weggehen bis an die Haus-
 thür begleitet, was nun die etwas mit Unreinigkeit
 belegte Zunge anlangt, so ist meines Erachtens dies
 kein bündiger Beweis, daß ein paar Stunden aus-
 zugehen, oder wohl gar auszufahren, seiner Ge-
 sundheit nachtheilig gewesen wäre. Solches habe
 hiermit schuldigst berichten wollen

E. Hochedl. und Hochw. Rathes

Hamburg

Chirurgus

den 28ten Sept. 1797. Otto Christ. Friederichs.

R

Con-

Concordat

J. J. Harder Lt. act. subst.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Actuarius Lt. Harder eigenhändig vidimirten Abschrift der Original-Acten und zwar als Auszug mit dem Aktenstücke sub N°. 56. völlig übereinstimme, solches habe ich Amtshalber zu attestiren nicht ermangeln wollen, weil mir dessen Handschrift wohl bekannt ist. Hamburg den 7ten Sept. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann
Not. Caesar. publ. et jurat.

(L.S.)

Anlage Lit. Bbb.

Aussagen der Hamburgischen Soldaten Jacob Gaden, und Johann Lübbers, vom 1ten Jul. 1799. Der Inhalt ist aus §. 36. C. 81. Supplicae zu entnehmen.

Anlage Lit. Ccc.

add. §. 36. C. 81. Supplicae.

Nachdem ich am 5ten Julius 1799. von Er. Hochweisheiten dem ältesten Herrn Gerichtsverwalter,
Herrn

Herrn Senator Günther Erlaubniß erhalten, den auf dem Winser Baum verhafteten Herrn Lesmann Samson Herz zu besuchen, so habe ich auf Verlangen über den Gemüths- und Gesundheits-Zustand des gedachten Herrn Herz folgenden, aus meinem mehrmaligen Besuche resultirenden Bericht auf Pflicht und Gewissen abzugeben nicht ermangeln wollen. Ich fand denselben von blasser Gesichtsfarbe und kränklichem hinfälligen Ansehen. Aus meinen an ihn erlassenen Fragen und den medicinischen Symptomen erfuhr ich, daß derselbe an Schwäche des Magens, Verstopfung zur Leibesöffnung, Kopfschmerzen, Blähungen, Mangel an Schlaf, Schwindel und Melancholie leide. Da nun alles dieses wahrscheinlich Folgen seines Arrestes sind, wogegen alle Arzneymittel nichts verschlagen, und die nur durch ihm verschafte Bewegung gehoben werden können, so habe ich dieses zu attestiren nicht ermangeln wollen, mit dem Bedeuten, daß, wenn noch ferner ihm alle Bewegung untersagt ist, die jezigen Umstände leicht noch in weit grössere Uebeln ausarten können und werden.

Hamburg
den 17ten Aug.
1799.



Michael Brandt Dr.

Daß Herr Michael Brandt Dr. vorstehendes Attest als von ihm selber geschrieben und unterschrieben, und das beygedruckte Petchtschaft

schaft für sein gewöhnliches Siegel vor mir
Notario zu seyn declariret, solches habe ich
auf Verlangen Amtshalber zu attestiren nicht
ermangeln wollen. Hamburg den 7ten Sept.
1799.



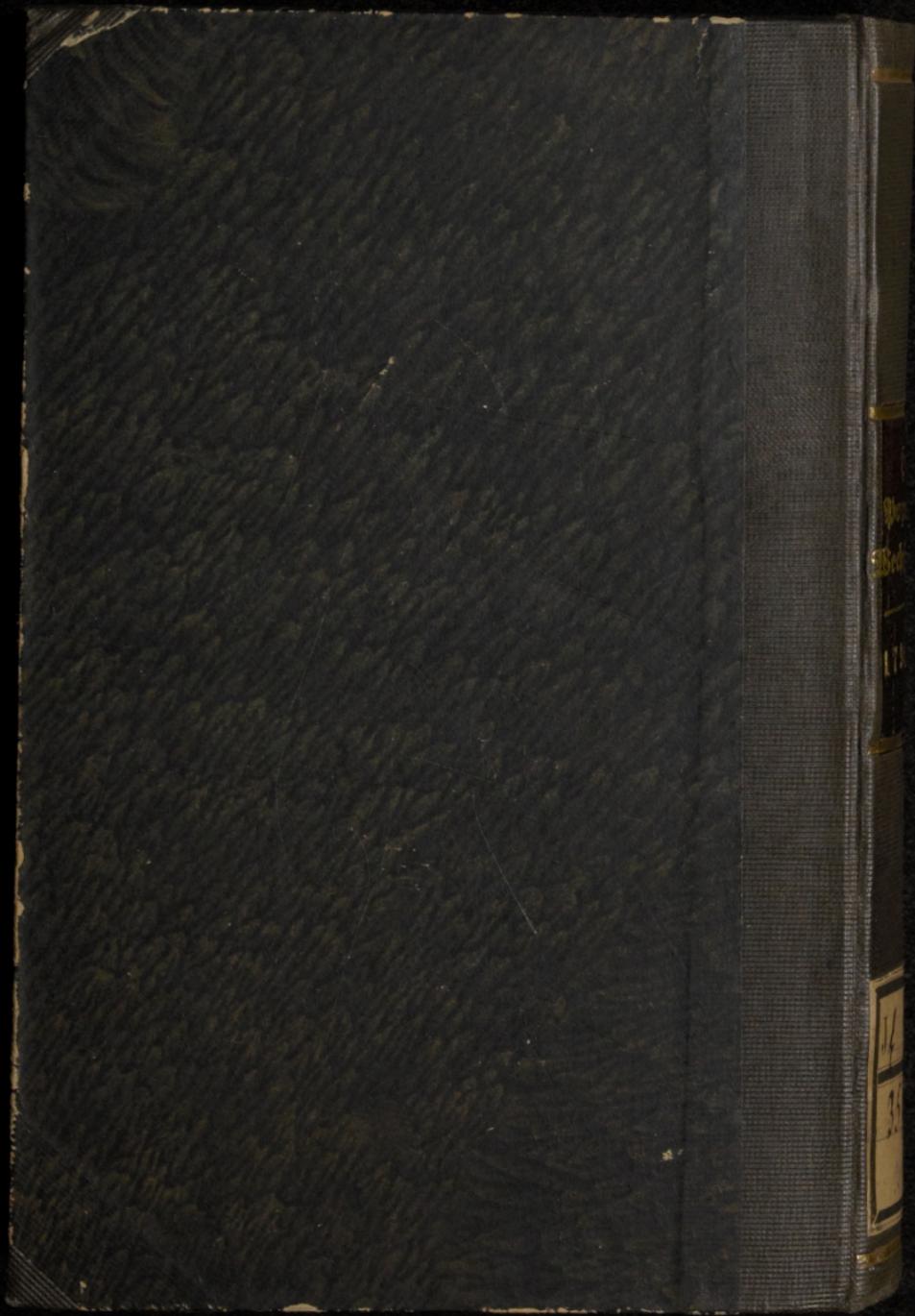
Albrecht Heinrich Nordtmann
Notar. Caesar. publ. et juratus.

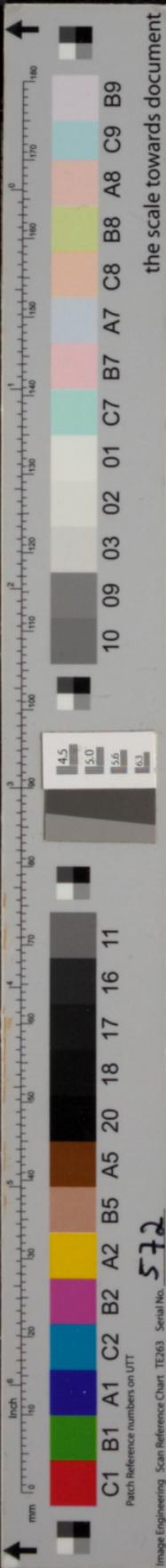
(L.S.)

Antage Lit. Ddd.

Commissorium amplissimi Senatus Ham-
burgensis vom 15ten Sept. 1797. Der Inhalt ist aus
S. 43. S. 92. der Supplicae pro Mandato zu ent-
nehmen.







— 179 —

protocollirt war, was ich oder
im gegeben hatten, jetzt bin ich
in vorliegenden Aktenstücken nach
zu haltendes Protocoll vorlegen

dem Frankfurter Stadtgerichte
-Protocolli, von dem ich eine

sub W.

habe, hat Herr Lt. Harber,
großen Glauben hat, protocol-
lirt den Oct. 1798 vor dem Herrn
Präsidenten, und nachdem ich eine
Erklärung gethan, wieder abge-

am bemeldeten Tage nicht er-
halten, obgleich Feine Erklärung gemacht,
er abgeföhret worden.

ragt vielmehr so zusammen, daß
den 17. Oct. 1798 des Nachmittags auf Ver-
langen des Prätor der Gerichtsbedientens
Daniel Classen, zu mir kam,
um dem preußischen Gerichte nebst
der Ordre von Elias Levi zu
übergeben, und von mir
eine